

# Humanitäres Völkerrecht

Informationsschriften (HuV-I)

Jahrgang 7, Heft 2, 1994

## Editorial

## Das Thema

Neues zur Beteiligung der Schweiz an friedenserhaltenen Operationen

Arthur Mattli

Zusammenarbeit der Staaten mit dem Internationalen Strafgericht für das ehemalige Jugoslawien nach Art. 29 des Statuts

- Durchführungsregelung Italiens -

Karin Oellers-Frahm

Wehret dem Bösen - Forderungen an ein internationales Rechtssystem

Hermann Weber

## Praxis

Der aktuelle Fall: Gefangennahme von kanadischen „Blauhelmen“ in Bosnien-Herzegowina

Horst Fischer/Kerstin Ebock

## Rückblende

Blauhelme als Geiseln

Ralph Czarniecki

## Forum

### Verbreitung

Offener Brief des DRK-Präsidenten

an den Bundeskanzler

Bonn, den 24. März 1994

Appell zum Verbot von Antipersonen-Minen und Laser-Waffen, Offener Brief des DRK-Präsidenten an den Bundeskanzler

Presseinformation des Deutschen Roten Kreuzes 9/94, vom 6. April 1994

DRK-Präsident Sayn-Wittgenstein appelliert an Bundeskanzler Kohl:

Landminen müssen weltweit geächtet werden „Deutschland sollte bei der UNO-Konferenz im Mai eine Vorreiterrolle übernehmen“

Süddeutsche Zeitung vom 6. April 1994

Bald ein Exportverbot für „Anti-Personen-Minen“?

Das Kabinett plant einen Beschluß noch vor der Sommerpause / Informationen des Deutschen Roten Kreuzes Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 7. April 1994

55

56

60

63

70

75

78

79

79

80

Bonn will Export von Anti-Personen-Minen verbieten  
Kinkel kündigt Kabinettsbeschluß vor Sommerpause an  
Position der Bundesregierung zur Landminenproblematik

- Anfrage des Abgeordneten Dr. Wolfgang Ullmann und  
Antwort des Staatssekretärs Dr. Dieter Kastrop -

Das Recht auf die Heimat im nationalen und internationalen Recht

*Volker Schimpff/Christoph J. Partsch*

## Panorama

### Dokumente

Verfahrensvorschriften des Internationalen Tribunals zur Verfolgung von Personen verantwortlich für schwere Verletzungen des humanitären Völkerrechts begangen auf dem Territorium des ehemaligen Jugoslawiens

### Konferenzen

Ausbildung der Rechtsreferendare im humanitären Völkerrecht

Tagung in Bad Waldliesborn, 9. - 10. Dezember 1993

*Udo Brall/Alexander Goll/Christina Laun*

Internationales Symposium zum humanitären Völkerrecht

St. Petersburg (Rußland),

30. November - 3. Dezember 1993

*Horst Stein*

Oslo International Conference on the use of Military and Civil Defence Assets in Disaster Relief focuses on strategies to improve humanitarian assistance

Oslo (Norway), 20 - 21 January 1994

*Sergio Piazzi*

Streitkräfteeinsatz, Humanitäre Hilfe und Medien

4. Teinacher Tagung, Bad Teinach, 18./19. März 1994

*Markus Rotterdam*

### Besprechungen

Catherine Brölmann/René Lefeber/Marjoleine Zieck (Eds.), *Peoples and Minorities in International Law*; Christian Tomuschat (Ed.), *Modern Law of Self-Determination*,

Band 16 der Serie *Developments in International Law*,  
*Hans-Joachim Heintze*

Felix Ermacora/Manfred Nowak/Hannes Tretter (Eds.), *International Human Rights, Documents and Introductory Notes*,

*Hans-Joachim Heintze*

Norman Paech/Gerhard Stuby, *Machtpolitik und Völkerrecht in den internationalen Beziehungen*,

*Manfred Mohr*

81

82  
82

86

95

98

99

99

102

104

105

In den vergangenen Jahrzehnten erlebte die Welt eine Vielzahl von Kriegen und Konflikten, in denen offensichtlich Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen wurden. Der Staatengemeinschaft fehlte es allerdings nicht nur an einem passenden Instrumentarium zur Verfolgung dieser Verbrechen auf der Völkerrechtsebene. Die Parteien eines Konfliktes zeigten auch keinen Willen zur Entwicklung eines funktionsfähigen Systems. Mit der Schaffung eines Tribunals zur Verfolgung von Kriegsverbrechen im ehemaligen Jugoslawien durch Resolution 808 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 22. Februar 1993 hat sich dieses geändert. Für diesen Konflikt ist es nun möglich, Kriegsverbrecher anzuklagen und abzuurteilen. Die Etablierung des Tribunals ist ein wichtiger Schritt auf dem Wege, dem humanitären Völkerrecht in bewaffneten Konflikten mehr Geltung zu verschaffen. Trotzdem ist das Tribunal nicht ganz unumstritten. Neben politischen Überlegungen haben insbesondere Völkerrechtler die Rechtsgrundlage für das Tribunal und einzelne der Statutsbestandteile kritisiert. Zu einer entscheidenden Erfolgsbedingung zählt die Kooperationsverpflichtung der UN-Mitgliedstaaten. Erst wenn die Staaten tatsächlich, wie vom Statut gefordert, mit dem Tribunal kooperieren, kann eine Verfolgung der Täter stattfinden. Dies gilt in besonderem Maße für die Konfliktparteien. Aber auch andere Staaten können wesentlich zur Effektivität des Tribunals beitragen. Anhand der nationalen Durchführungsrege-

lungen Italiens beleuchtet Frau *Oellers-Frahm* die Problematik der Kooperationsverpflichtung aus dem Statut, die auch für die Bundesrepublik Deutschland in Zukunft noch von Bedeutung werden wird. In Ergänzung des Aufsatzes drucken wir im Dokumententeil die Verfahrensvorschriften des Tribunals in der englischen Fassung ab.

Ein weiterer Schwerpunkt dieses Heftes liegt in der Dokumentation der Aktivitäten des DRK-Präsidenten für die Weiterentwicklung völkerrechtlicher Mineneinsatzverbote. Im Jahre 1995 wird eine Revisionskonferenz zur Weiterentwicklung der 1980 abgeschlossenen sog. UN-Waffenkonvention stattfinden. Wie bei jeder internationalen Konferenz werden die wesentlichen Vorarbeiten bereits auf Expertenkonferenzen lange vor der eigentlichen Konferenz geleistet. Zu bedauern ist in diesem Zusammenhang die Haltung der Bundesregierung auf der ersten Expertenkonferenz des Jahres 1994. Im Moment ist die Bundesregierung nicht bereit, für ein absolutes Verbot von Anti-Personenminen ohne Selbsterstörungsmechanismus einzutreten. Unter humanitären Gesichtspunkten ist dies absolut inakzeptabel. Es ist absehbar, daß diese Thematik bis zur Konferenz im Jahre 1995 ein entscheidendes Problem der Völkerrechtsentwicklung bleiben wird.

**Die Herausgeber**

# Neues zur Beteiligung der Schweiz an friedenserhaltenden Operationen

Arthur Mattli\*

In der Schweiz muß über ein Bundesgesetz über schweizerische Truppen für friedenserhaltende Operationen abgestimmt werden. Dies, nachdem gegen das Gesetz das Referendum ergriffen wurde. Die Beteiligung der Schweiz an friedenserhaltenden Operationen in bewaffneter Truppenstärke stellt ein Novum dar. Es wird aber vom Bundesrat und der großen Mehrheit des Parlaments als eine „zeitgemäße Form der guten Dienste“ betrachtet, die logische Fortentwicklung der schweizerischen Neutralitäts- und Sicherheitspolitik ist. Auf Ende 1994 soll theoretisch ein erstes Kontingent der UNO und der KSZE zur Verfügung gestellt werden. Wie kam es zu diesem Wandel? Wie sieht das Gesetz im Grundriß aus und wie steht es zu neutralitätsrechtlichen sowie -politischen Fragen?

## I. Schweizerische Friedenspolitik im Wandel der Zeit

Als die Schweiz 1953 von den USA angefragt wurde, ob sie bereit wäre, in den beiden „neutralen“ Kommissionen für die Überwachung des Waffenstillstands und der Heimischung der Kriegsgefangenen mitzuwirken, brauchte es für den Bundesrat eine gewisse Überwindung, sich mit der Manipulation des Neutralitätsbegriffes abzufinden<sup>1</sup>. Dennoch hielt er sich für moralisch verpflichtet, dieses Mandat anzunehmen und schrieb: „Die Neutralität der Schweiz kann nicht rein passiver Natur sein; sie muß vielmehr in den Dienst des Friedens gestellt werden.“<sup>2</sup> In der Folge wurden die UNO-Friedensbemühungen immer wieder finanziell, logistisch oder auch personell unterstützt. So substantiell die Beiträge jeweils waren, sie blieben punktuell<sup>3</sup>. Noch in seiner „Botschaft über den Beitritt der Schweiz zur Organisation der Vereinten Nationen“ vom 21. Dezember 1981 erklärte der schweizerische Bundesrat: „Insbesondere wollen wir vorläufig davon absehen, der UNO militärische Kontingente für Blauhelmschiffe zur Verfügung zu stellen.“<sup>4</sup> Diese Haltung wurde bis zur UNO-Abstimmung am 16. März 1986 aufrechterhalten.

Nach der klaren Ablehnung des UNO-Beitrittes durch das Volk und die Kantone sah sich der Bundesrat veranlaßt, seine Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen als Nichtmitglied neu auszuloten und die noch gemeinsam ausbaufähigen Gebiete zu identifizieren. Dabei kam er zum Schluß, daß sich friedenserhaltende Aktionen für eine vertiefte Kooperation anböten. Im Bericht über die Legislaturplanung 1987-1991 hielt er sodann generell fest, die schweizerische Beteiligung an friedenserhaltenden Operationen der UNO sei auszubauen und internationale Anstrengungen, die auf eine friedliche Beilegung von Streitigkeiten gerichtet sind, seien zu fördern<sup>5</sup>. Gestützt auf diese Legislaturplanung wurde am 14. März 1988 ein Konzept zum Ausbau der

schweizerischen Beteiligung an der internationalen Friedenserhaltung in finanzieller, materieller und namentlich personeller Hinsicht verabschiedet<sup>6</sup>. Das Konzept sah aber die Entsendung von UNO-Truppen nicht vor<sup>7</sup>.

Der konkrete, bedeutungsvolle Wendepunkt folgte wenige Monate später, als der Bundesrat im Herbst 1988 beschloß, den Vereinten Nationen eine Sanitätseinheit von rund 150 Personen zur Betreuung des in Namibia eingesetzten UNO-Personals der UNTAG (United Nations Transition Assistance Group) zur Verfügung zu stellen. Dieser Beschluß war auch eine Antwort auf den Besuch des Generalsekretärs der Vereinten Nationen, Pérez de Cuellar, der anlässlich seines offiziellen Besuchs vom 18. April 1988 in Bern eine Liste mit konkreten Bedürfnissen der UNO auf dem Gebiet ihrer friedenserhaltenden Operationen überreichte. Schließlich wurde mit der Verordnung über den Einsatz von Personal bei friedenserhaltenden Aktionen und Guten Diensten<sup>8</sup> vom 22. Februar 1989 die gesetzliche Grundlage für die Entsendung des Sanitätskorps geschaffen. Nach dieser Verordnung konnten aber keine bewaffneten Kontingente eingesetzt werden<sup>9</sup>. In der Folge kam es zu weiteren unbewaffneten Einsätzen in friedenserhaltenden Operationen der UNO.

\* Arthur Mattli, lic. iur. Der Beitrag berücksichtigt den Stand bis April 1994.

- 1 S.H. Raymond Probst, Die Schweiz und die „guten Dienste“, in: Riklin/Haug/Probst (Hrsg.), Neues Handbuch der schweizerischen Außenpolitik, Bern 1992, S. 666.
- 2 Botschaft über den Beitritt der Schweiz zur Organisation der Vereinten Nationen (UNO) vom 21. Dezember 1981, S. 62.
- 3 Ein Überblick über die Beiträge der Schweiz an friedenserhaltenden Aktionen (Stand 1. Juni 1992) gibt Beilage 3 der Botschaft betreffend das Bundesgesetz über schweizerische Truppen für friedenserhaltende Operationen vom 24. August 1992 wieder. Dazu auch Lucius Wildhaber, Beteiligung an friedenserhaltenden Aktionen, in: Handbuch der Schweizerischen Außenpolitik, Bern 1975, S. 583-590; Erwin Hofer, Die Beteiligung der Schweiz an den friedenserhaltenden Aktionen der Vereinten Nationen, in: Neues Handbuch der Schweizerischen Außenpolitik, Bern 1992, S. 751-760; Raymond Probst, a.a.O. (Fn. 1), S. 659-676, mit weiteren Quellenangaben.
- 4 Botschaft, a.a.O. (Fn. 2), S. 62.
- 5 Bericht über die Legislaturplanung 1987-1991 vom 18. Januar 1988, S. 44.
- 6 BBl 1988 I 395.
- 7 S.H. Bericht über die Friedens- und Sicherheitspolitik der Schweiz (Postulate 84.348 von Ständerat F. Muheim vom 8. März 1984 und 88.384 von Nationalrat M. Pini vom 16. März 1988) vom 29. Juni 1983, abgedruckt in: J. Stüssi-Lauterburg/P. Baur (Hrsg.), Texte zur Schweizer Sicherheitspolitik 1960-1990, Brugg 1991.
- 8 Verordnung über den Einsatz von Personal bei friedenserhaltenden Aktionen und Guten Diensten, SR 172.221.104.4, AS 1989 350.
- 9 Art. 2, Abs. 2, zweiter Satz der Verordnung, a.a.O. (Fn. 8). Die Verordnung läßt Einsätze namentlich in folgenden Bereichen zu: a. Überwachungs-, Kontroll- und Beobachtungsaufgaben; b. beratende Aufgaben; c. medizinische und sanitätsdienstliche Aufgaben; d. logistische Aufgaben (Art. 2, Abs. 3).

Nachdem der Bundesrat in seinem Bericht '90 über die Sicherheitspolitik der Schweiz<sup>10</sup> die Friedensförderung zu einem sicherheitspolitischen Auftrag der Armee erklärte<sup>11</sup> und parlamentarische Vorstöße ihn einluden, „die Möglichkeit, die politische Wünschbarkeit und die notwendigen rechtlichen Voraussetzungen für die Stellung von Blauhelmkontingenten aus der Schweizer Armee beförderlich zu prüfen“<sup>12</sup>, nahm er die Schaffung eines schweizerischen Blauhelmkontingents in seine Legislaturplanung auf<sup>13</sup> und beauftragte das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) und das Eidgenössische Militärdepartement (EMD), eine entsprechende Botschaft auszuarbeiten. Zudem beschloß er in seiner Sitzung vom 20. Mai 1992, den Geltungsbereich des Gesetzes auch auf allfällige KSZE-Einsätze auszudehnen. Nur drei Monate später legte der schweizerische Bundesrat seine Botschaft betreffend das Bundesgesetz über schweizerische Truppen für friedenserhaltende Operationen vom 24. August 1992 dem Parlament vor, die von diesem genehmigt wurde. Da gegen das Gesetz das Referendum ergriffen wurde, muß über die Vorlage nun abgestimmt werden. Als Abstimmungsdatum ist der 12. Juni 1994 vorgesehen.

Die mögliche Entsendung von Blauhelmtruppen stellt eine weitere, moderne Form auf der von der Schweiz üppig angebotenen Palette der Guten Dienste dar. Grundsätzlich stellt die Entsendung weder neutralitätsrechtliche noch -politische Probleme. In seinem letzten Bericht zur Außenpolitik, der am 2. Dezember 1993 veröffentlicht wurde, sieht der Bundesrat vor, die friedenserhaltenden Maßnahmen operationell auszubauen<sup>14</sup>. In diesem Wandel der schweizerischen Friedens- und Sicherheitspolitik bekommt der eingangs zitierte Satz eine neue Lesart, wonach die Neutralität der Schweiz nicht rein passiver Natur sein kann; sie muß vielmehr in den Dienst des Friedens gestellt werden. Das Referendum über das neue Bundesgesetz wird so zur Gretchenfrage der neuen Friedens- und Sicherheitspolitik der Schweiz.

## II. Grundzüge des neuen Bundesgesetzes

Wer ein langatmiges Gesetzeswerk befürchtet, kann erleichtert aufatmen. Das insgesamt nur acht knapp gehaltene Artikel umfassende Gesetz dürfte als eines der kürzeren in die neuere Rechtsgeschichte der Schweiz eingehen. Die entsprechende Ausführungsverordnung sowie ein spezielles Blauhelm-Dienstreglement sind in Vorbereitung. Das Gesetz teilt sich in drei Abschnitte und behandelt Grundsätze, die rechtliche Stellung der Angehörigen der schweizerischen Truppen und beinhaltet eine Bestimmung über das Referendum und Inkrafttreten.

### I. Kernstück des Gesetzes

Das Kernstück des Gesetzes liest sich in den ersten zwei Artikeln. Der erste Artikel befaßt sich mit der Truppenbil-

dung. Der schweizerische Bundesrat wird darin ermächtigt, „Truppen zu bilden, die den Vereinten Nationen und der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) für friedenserhaltende Operationen zur Verfügung gestellt werden“. Ebenso werden Bestand und Zusammensetzung vom Bundesrat festgelegt. Sodann legt der zweite Artikel die entscheidenden Voraussetzungen für den Einsatz fest. Der Bundesrat wird ermächtigt, in eigener Zuständigkeit Übereinkommen mit der UNO und im Rahmen der KSZE über den Einsatz schweizerischer Truppen abzuschließen, sofern kumulativ:

- „a. die Zustimmung aller direkt beteiligten Konfliktparteien vorliegt;
- b. die Vereinten Nationen bzw. die KSZE gewährleisten, daß sich die Truppen unparteiisch verhalten und von ihrer Waffe nur in Notwehr Gebrauch machen, und
- c. das Recht des Bundesrates vorbehalten bleibt, die schweizerischen Truppen jederzeit zurückzuziehen“.

### 2. Begriff der „friedenserhaltenden Operation“

Im Jahre 1988 wurden den friedenserhaltenden Operationen der UNO nach langer Praxis der Friedensnobelpreis zugesprochen. Bei der Preisübergabe erklärte der damalige Generalsekretär: „Peace-keeping operations symbolize the world community's will to peace and represent the impartial, practical expression of that will.“<sup>15</sup> Es überrascht deshalb nicht wenig, daß der Begriff in der UNO-Charta unerwähnt bleibt und auch bisher von keinem Organ der Vereinten Nationen verbindlich definiert wurde. Allerdings ist bekannt, daß die Vereinten Nationen den Begriff friedenserhaltende Operation (peace-keeping operation) als Oberbegriff unterschiedlichster Missionen verwenden<sup>16</sup>. Immerhin steht er für die seit 1948 mehr als 34 verschiedenen Beobachter- und Verifikationsmissionen, Gute-Dienste-Missionen und friedenserhaltenden Operationen im engeren Sinne, wobei allein 21

10 S.h. BBl 1990 III 847. Die Sicherheitspolitik wird darin dem neuen Sicherheitsbedürfnis, das sich aus der Lage nach dem kalten Krieg und einem Umfeld gesteigerter Abhängigkeiten ergibt, angepaßt.

11 Diese Haltung wurde im Armeeliebild 95 bekräftigt, s.h. BBl 1992 I 850.

12 Postulate 88.864 von Nationalrat Ott vom 17. März 1989 und 91.3012 von der Sozialdemokratischen Fraktion vom 21. Juni 1991.

13 S.h. Bericht über die Legislaturplanung 1991-1995 vom 25. März 1992, S. 22 und S. 172.

14 S.h. franz. Version Rapport sur la politique extérieure dans les années 1990, Bern, 2. Dezember 1993, S. 22.

15 United Nations Peace-keeping, United Nations, New York 1993, S. 4.

16 Für eine umfassende Darstellung friedenserhaltender Operationen s. Michael Bothe, Friedenserhaltende Maßnahmen, in: Bruno Simma (Hrsg.), Charta der Vereinten Nationen, Kommentar, S. 535-558, mit Verweis auf umfassendes Schrifttum (Anmerkung: der Kommentar erscheint demnächst in englischer Sprache).

dieser Einsätze ab 1988 gezählt werden<sup>17</sup>. Ein solcher Sammelbegriff ist aber völkerrechtlich, insbesondere neutralitätsrechtlich, nicht unproblematisch. UNOSOM II und Teile des UNPROFOR-Mandats stützen sich auf Kapitel VII der UNO-Charta. Treffend bezeichnet der australische Außenminister G. Evans UNOSOM II als „*enforcement in support of humanitarian objectives*“<sup>18</sup> und Teile der UNPROFOR-Mission als „*enforcement in support of peace keeping operations*“<sup>19</sup>. Mindestens budget- und verwaltungsmäßig stellen die Vereinten Nationen ihre Missionen UNOSOM II und UNPROFOR den friedenserhaltenden Operationen gleich.

So erstaunt es nicht, daß auch das schweizerische Bundesgesetz den Begriff der friedenserhaltenden Operationen nicht definiert. Es setzt immerhin explizit die Zustimmung aller direkt beteiligten Konfliktparteien und die Gewährleistung unparteiischen Verhaltens der friedenserhaltenden Truppe voraus, damit der Bundesrat ermächtigt ist, über den Einsatz der schweizerischen Truppen zu entscheiden. Der hier verwendete Begriff der friedenserhaltenden Operation lehnt sich weitgehend an den von den Vereinten Nationen verwendeten Begriff der Peace-keeping-Operation an.

In der Praxis ist zu erwarten, daß der Bundesrat jede Gratwanderung zwischen friedenserhaltenden und friedenserzwingenden Operationen klar vermeiden und sich auch aus Mischformen heraushalten wird<sup>20</sup>. Und schließlich ist nicht zu übersehen, daß der im Bundesgesetz verwendete Begriff auch für einen allfälligen KSZE-Einsatz brauchbar bleiben muß - was dies auch immer in der Praxis bedeuten kann.

### 3. Kompetenzdelegationen an den Bundesrat

Das Gesetz sieht hinsichtlich der Truppenbildung eine Kompetenzverschiebung an den Bundesrat vor. Die Kompetenz zugunsten des Bundesrates steht in Abweichung zur gültigen Regelung im Bundesgesetz über die Militärorganisation<sup>21</sup>, das dem Parlament eine solche Kompetenz gibt. Die notwendige hohe Einsatzbereitschaft und Flexibilität machen aber eine neue Kompetenzteilung zwingend. Konsequenterweise wird diese Kompetenzverschiebung auch mit einer Delegation der Vertragsabschlußkompetenz an den Bundesrat flankiert<sup>22</sup>.

### 4. Truppenbestand

Der Bestand der Truppe ist im Gesetz nicht verankert, dürfte aber einem Durchschnittsbestand eines UN-Bataillons von 600 Personen entsprechen. Ausgebildet werden aber das Acht- bis Zehnfache des zum Einsatz gelangenden Gesamtbestandes. Soll auf Ende 1994 ein erstes Kontingent einsatzbereit sein, wird die Rekrutierung von Personal sich als schwierig erweisen, da die Freiwilligen in einer beruflichen

Tätigkeit eingebunden sind, über gute Fremdsprachenkenntnisse verfügen müssen und nach Möglichkeit Auslands Erfahrung haben sollen. Der Einsatz des Freiwilligen soll in der Regel sechs Monate betragen<sup>23</sup>.

### 5. Rechtliche Stellung der Angehörigen der Truppe

Der zweite Abschnitt des Bundesgesetzes handelt von der rechtlichen Stellung der Angehörigen der schweizerischen Truppen. Artikel 3 sieht vor, daß die Aufnahme in das Kontingent auf Freiwilligkeit basiert und grundsätzlich nur Angehörige der Armee aufgenommen werden. Artikel 4 regelt das Dienstverhältnis. Danach stehen die Angehörigen während der Ausbildungszeit und dem Truppeneinsatz in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis.

- 17 UNTSO (UN Truce Supervision Organization) seit 1948, UNMOGIP (UN Military Observer Group in India and Pakistan) seit 1949, UNEF I (First UN Emergency Force) Nov. 1956-Juni 1967, UNOGIL (UN Observation Group in Lebanon) Juni 1958-Dez. 1958, ONUC (UN Operation in the Congo) Juli 1960-Juni 1964, UNSF (UN Security Force in West New Guinea [West Irian]) Okt. 1962-April 1963, UNYOM (UN Yemen Observation Mission) Juli 1963-Sept. 1964, UNFICYP (UN Peace-keeping Force in Cyprus) seit März 1964, DOMREP (Mission of the Representative of the Secretary-General in the Dominican Republic) Mai 1965-Okt. 1966, UNIPOM (UN India-Pakistan Observation Mission) Sept. 1965-März 1966, UNEF II (Second UN Emergency Force) Okt. 1973-Juli 1979, UNDOF (UN Disengagement Observer Force) seit Juni 1974, UNIFIL (UN Interim Force in Lebanon) seit März 1978, UNGOMAP (UN Good Offices Mission in Afghanistan) April 1988-März 1990, UNIMOG (UN Iran-Iraq Military Observer Group) Aug. 1988-Feb. 1991, UNAVEM I (UN Angola Verification Mission I) Jan. 1989-Juni 1991, UNTAG (UN Transition Assistance Group) April 1989-März 1990, ONUCA (UN Observer Group in Central America) Nov. 1989-Jan. 1992, UNIKOM (UN Iraq-Kuwait Observation Mission) seit April 1991, UNAVEM II (UN Angola Verification Mission II) seit Juni 1991, ONUSAL (UN Observer Mission in El Salvador) seit Juli 1991, MINURSO (UN Mission for the Referendum in Western Sahara) seit Sept. 1991, UNAMIC (UN Advance Mission in Cambodia) Okt. 1991-März 1992, UNPROFOR (UN Protection Force) seit März 1992, UNTAC (UN Transitional Authority in Cambodia) seit Juni 1993, UNOSOM I (UN Operation in Somalia I) April 1992-April 1993, UNOMSA (UN Observer Mission in South Africa) seit Sept. 1992, UNOMOZ (UN Operation in Mozambique) seit Dez. 1992, UNOSOM II (UN Operation in Somalia II) seit Mai 1993, UNOMUR (UN Observer Mission in Uganda-Rwanda) seit Juni 1993, UNOMIL (United Nations Observer Mission in Georgia) seit Aug. 1993, UNMIH (UN Mission in Haiti) seit Sept. 1993, UNOMIL (UN Observer Mission in Liberia). - Vgl. United Nations Peace-keeping [Stand Mai 1993], a.a.O. (Fn. 15), S. 55 f.
- 18 Gareth Evans, *Cooperating for Peace, the Global Agenda for the 1990s and Beyond*, Maryborough 1993, S. 154, mit Verweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrates. S. h. auch Adam Roberts, *Humanitarian War: Military Intervention and Human Rights*, in: HuV-I, Nr. 3, 1993, S. 150.
- 19 Gareth Evans, a.a.O. (Fn. 18), S. 150, mit Verweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrates. S. h. auch Adam Roberts, a.a.O. (Fn. 18), S. 152.
- 20 Vgl. auch NZZ vom 5. November 1993, Fernausgabe Nr. 257, zum Vortrag des Generalstabschefs der Armee in Zürich. S. h. auch unten im Text unter III.
- 21 SR 510.10.
- 22 Zum Abschluß von völkerrechtlichen Verträgen durch den Bundesrat s. Lucius Wildhaber, a.a.O. (Fn. 3), S. 142.
- 23 Botschaft, a.a.O. (Fn. 2), S. 13.

## 6. Anrechnung des Einsatzes an die obligatorische Wehrpflicht

Im Gegensatz zu den Ausbildungstagen, die ganz an die Militärdienstpflicht angerechnet werden, sieht das Gesetz nur - aber immerhin - eine Teilanrechnung für die Zeit des Truppendienstes vor. Schon bei der Schaffung des Schweizerischen Katastrophenhilfskorps ließ die Eidgenössische Justizabteilung 1971 abklären, ob ein Einsatz zugunsten des Katastrophenhilfskorps der Wehrpflicht im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 der Schweizerischen Bundesverfassung und entsprechendem Militärorganisationsgesetz angerechnet werden könnte. Dies wurde verneint. Aus rechtlichen Gründen konnte Angehörigen eines Luftschutzbataillons ihr Katastrophenereinsatz im erdbebenerschütterten Südtalitalien im Dezember 1980 nicht angerechnet werden. Dies wurde in der breiten Öffentlichkeit als unbefriedigend und sogar als stoßend empfunden, worauf der Bundesrat aufgefordert wurde, eine tragfähige Rechtsgrundlage zu schaffen. Ein im August 1981 vom Bundesamt für Justiz erstattetes Rechtsgutachten räumte dann ein, daß dem Bundesgesetz über die Militärorganisation ein nicht bloß formales, sondern vielmehr ein funktionales Verständnis des Instruktionsdienstes zugrunde liege<sup>24</sup>. Seither können Auslandseinsätze als Dienstleistungen angerechnet werden<sup>25</sup>, weil diese nun anerkanntermaßen im Hinblick auf die Kriegstüchtigkeit einen ebensolchen oder höheren Ausbildungswert haben als der ordentliche Instruktionsdienst in der Schweiz. Eine Aushöhlung der allgemeinen Wehrpflicht, die in der Schweiz zu erfüllen ist, liegt damit nicht vor.

## III. Neutralitätsrechtliche und -politische Aspekte

Im letzten vom Bundesrat in Auftrag gegebenen Neutralitätsbericht wird festgehalten, daß das Neutralitätsrecht die Stellung des dauernd Neutralen in Friedenszeiten nicht regelt. „Wenn ein dauernd neutraler Staat mehr tut, als das Neutralitätsrecht verlangt, so handelt er nicht im Sinne einer Rechtspflicht, sondern aus politischen Erwägungen. Er führt eine Neutralitätspolitik, auf die aber die Neutralität mittelbar einen Einfluß ausübt.“<sup>26</sup> Insofern ergeben sich für friedenserhaltende Operationen, die auf dem Konsensprinzip aller Konfliktparteien beruhen, keine Inkompatibilitäten mit dem Neutralitätsrecht<sup>27</sup>.

In der Botschaft zum neuen Bundesgesetz wird denn auch betont, daß die Bereitstellung von Truppen eine moderne Form von Guten Diensten darstellt und sie eine Fortentwicklung der bisherigen schweizerischen Neutralitäts- und Sicherheitspolitik sei, deren Ziel gerade darin läge, durch die Beteiligung an friedenserhaltenden Operationen einen Beitrag zur Eindämmung internationaler Konflikte und zur Friedenssicherung zu leisten<sup>28</sup>. Um im konkreten Anwendungsfall neutralitätsrechtliche oder -politische Kollisionen zu vermeiden, knüpft das Gesetz an oben bereits angeführte Voraussetzungen an<sup>29</sup>, nämlich an a) das Konsensprinzip unter den Konfliktparteien, b) die Unparteilichkeit der Friedens-

truppe und c) das freie Rückzugsrecht des Bundesrates. Uneigentlichen friedenserhaltenden Operationen, die sich auf Kapitel VII der UNO-Charta stützen, bleibt damit die Unterstützung durch schweizerische Truppen versagt. Mindestens aus neutralitätspolitischen Überlegungen müßte Gleiches für gemischtrechtliche Missionen gelten, wo sich friedenserhaltende und friedenserzwingende Mandate juristisch und geographisch nicht mehr klar trennen lassen. Würde nach der Entsendung eine dieser Voraussetzungen wegfallen, hätte dies den Rückzug des schweizerischen Kontingentes zur Folge. Diese Voraussetzungen implizieren eine ständige, sorgfältige Überprüfung derselben durch den Bundesrat<sup>30</sup>.

Der Einsatz des unbewaffneten Fachpersonals bleibt vom neuen Bundesgesetz unangetastet und durch die Verordnung über den Einsatz von Personal bei friedenserhaltenden Aktionen und Guten Diensten<sup>31</sup> geregelt. Auch wenn anders als im neuen Bundesgesetz in der Verordnung die drei neutralitätsrechtlich bedingten Voraussetzungen nicht explizit festgelegt sind, wurden sie in der Praxis beachtet. Der Bundesrat führt aus, daß es für die Schweiz neutralitätsrechtlich unbedenklich war, sich mit Flugzeugen und Experten an friedenserhaltenden UNO-Aktionen im Anschluß an den Golfkrieg zu beteiligen, weil nach dem Abschluß der Waffenstillstandsvereinbarung kein internationaler bewaffneter Konflikt mehr vorlag<sup>32</sup>. Und was das bundesrätliche Rückzugsrecht betrifft, findet sich in der Verordnungspraxis ein entsprechendes Beispiel im Zusammenhang mit dem Einsatz der Schweizer Sanitätseinheit in der Westsahara. In einer Pressemitteilung heißt es: „Die Verzögerung bei der Umsetzung des Friedensplans, auf welchem der Einsatz der MINURSO beruht, haben den Bundesrat dazu bewogen, die Schweizer Sanitätseinheit zurückzuziehen.“<sup>33</sup> Der Bundesrat sei damit in der Lage, bei Bedarf die Teilnahme der Schweiz an einer anderen friedenserhaltenden Aktion anbieten zu können.

24 S.h. BBl 1983 II 469.

25 Art. 116 Abs. 4 Militärorganisationsgesetz, SR 510.10.

26 Bericht der Studiengruppe zu Fragen der schweizerischen Neutralität, Schweizerische Neutralität auf dem Prüfstand - Schweizerische Außenpolitik zwischen Kontinuität und Wandel, Anfang März 1992, S. 9.

27 Literaturhinweise finden sich in den in Fn. 3 zitierten Quellen. S.h. auch J. Schärli, Friedenserhaltende Aktion der Vereinten Nationen. Aspekte der Teilnahme für einen dauernd neutralen Staat, St. Gallen 1974.

28 Vgl. Botschaft, a.a.O. (Fn. 2), S. 11. Vgl. auch R. Probst, a.a.O. (Fn. 1), S. 674 f.

29 S.h. oben im Text unter II. 1.

30 In der Botschaft wird festgehalten, daß die UNO „erstmalig im vergangenen Golfkrieg militärische Sanktionen nach Kapitel VII, Artikel 42, der UNO-Charta beschlossen habe“. Und weiter liest man: „Nicht einmal die militärische Aktion verschiedener Mitgliedstaaten 1950 in Korea erfolgte aufgrund eines Sanktionsbeschlusses“ (Botschaft, a.a.O. [Fn. 2], S. 5). An dieser Stelle sei aber auf die zwei „enforcement operations“ während des kalten Krieges verwiesen, namentlich auf die Kongo-Resolutionen 161 und 169 sowie auf die Korea-Resolution 161 des Sicherheitsrates.

31 S.h. Fn. 8.

32 Botschaft, a.a.O. (Fn. 2), S. 11 f.

33 Pressemitteilung vom 10. November 1993. Der Einsatz der Sanitätseinheit wurde mehrmals verlängert und ist nun bis Ende Juni 1994 befristet. Ursprünglich hätte das Referendum über das Selbstbestimmungsrecht der Bevölkerung der Westsahara im Februar 1992 stattfinden sollen. Zur Zeit steht ein Abstimmungsdatum aus.

## Zusammenarbeit der Staaten mit dem Internationalen Strafgericht für das ehemalige Jugoslawien nach Art. 29 des Statuts - Durchführungsregelung Italiens -

Karin Oellers-Frahm\*

Mit Resolution 808 vom 22. Februar 1993 hat der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen die Einsetzung eines internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Kriegsverbrechen im ehemaligen Jugoslawien beschlossen. Das Statut dieses Gerichts wurde als Bestandteil von Resolution 827 vom 25. Mai 1993 angenommen. In beiden Fällen handelt es sich um eine nach Kapitel VII der Satzung ergangene, d.h. eine für alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen verbindliche Resolution. Auf eine allgemeine Bewertung der Form der Einsetzung des Gerichts sowie vor allem des von dem Gericht anwendbaren Rechts kann hier verzichtet werden, da sie schon Gegenstand der Erörterung in dieser Zeitschrift war<sup>1</sup>.

Gemäß Art. 29 sind alle Staaten zur Zusammenarbeit mit dem Gericht bei der Ermittlung und Verfolgung von Personen verpflichtet, die schwerer Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht beschuldigt werden. In einzelnen geht es in diesem Artikel um die Befolgung von Rechtshilfeersuchen und Anordnungen der Strafkammern, die, ohne darauf beschränkt zu sein, folgende Bereiche umfassen: a) Ermittlung von Personen und ihres Aufenthaltsorts; b) Vernehmung von Zeugen und Vorlage von Beweismitteln; c) Zustellung von Schriftstücken; d) Festnahme oder Freiheitsentziehung von Personen; e) Übergabe oder Überstellung des Angeklagten an den Internationalen Strafgerichtshof. Aber auch an anderer Stelle des Statuts finden sich Vorschriften über die Kooperation mit dem Internationalen Gericht, insbesondere in Art. 9, der die konkurrierende Zuständigkeit zwischen der nationalen Rechtsprechung der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und dem Internationalen Gericht zugunsten des Vorrangs des Jugoslawiengerichts löst. Danach sind die nationalen Gerichte zur Einstellung der bei ihnen anhängigen Verfahren verpflichtet, wenn das Jugoslawiengericht sie förmlich darum ersucht, um selbst das Verfahren durchzuführen. Schon diese beiden Bestimmungen machen deutlich, daß ohne entsprechende nationale Gesetzgebung diesen Verpflichtungen nicht entsprochen werden kann, da Fragen des gesetzlichen Richters, der Rechtsweggarantie, der Einschränkung von Grundrechten und des Verbots der Auslieferung von Staatsangehörigen berührt sein können. Bis zum Beginn des Jahres 1994 hat, soweit ersichtlich, allein Italien „Bestimmungen zur Zusammenarbeit mit dem internationalen Gericht für die Verfolgung von schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht auf dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawien“ erlassen<sup>2</sup>. Der Form nach handelt es sich bei dieser Regelung um eine Verordnung mit Gesetzeskraft nach Art. 77 der italienischen Verfassung. Dieser Artikel bestimmt, daß die Regierung ohne parlamentarische Ermächtigung grundsätzlich keine Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen kann. Wenn aber die „Regierung in Fällen außergewöhnlicher Notwendigkeit und Dringlichkeit in eigener Ver-

antwortung provisorische Anordnungen mit Gesetzeskraft erläßt, so muß sie diese am gleichen Tage zur Umwandlung in Gesetze den Kammern vorlegen, (...)“ (Art. 77 Abs. 2). Wenn die Kammern diese Verordnungen nicht innerhalb von 60 Tagen nach ihrer Veröffentlichung in Gesetze umwandeln, verlieren die Verordnungen rückwirkend ihre Gültigkeit (Art. 77 Abs. 3). Daher kann man noch nicht von einer **gesetzlichen** Regelung der Zusammenarbeit mit dem Jugoslawiengericht sprechen; dies ist erst nach Umwandlung der Verordnung durch das Parlament möglich, wobei darauf zu verweisen ist, daß Italien sich in schwierigen Fällen auch schon mit der Verlängerung der Verordnung bzw. dem Neuerlaß einer wortgleichen Verordnung mit Gesetzeskraft geholfen hat<sup>3</sup>.

Das Gesetzesdekret Nr. 544 geht von der grundsätzlichen Zusammenarbeit mit dem Jugoslawiengericht aus und bestimmt als zuständige Behörde für konkrete Anfragen den Justizminister (Art. 2). Die Regelung für den Fall, daß das internationale Gericht ein vor italienischen Gerichten anhängiges Verfahren gemäß Art. 9 Abs. 2 seines Statuts an sich ziehen möchte, ist Gegenstand der Regelung von Art. 3 des Gesetzesdekrets. Einem entsprechenden Antrag des Internationalen Gerichts kann nur stattgegeben werden, wenn es sich um dasselbe Verfahren wie das vor dem italienischen Gericht handelt, das nach den Bestimmungen von Art. 8 des Statuts in die örtliche und zeitliche Kompetenz des Gerichts fällt, da dieses nur Straftaten verfolgen kann, die auf dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawien seit 1991 begangen wurden. Sind diese Voraussetzungen gegeben, so wird ein ordentliches Einstellungsurteil durch das italienische Gericht erlassen,

\* Dr. iur. Karin Oellers-Frahm ist wiss. Referentin am Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Heidelberg. Der Beitrag berücksichtigt den Stand bis Februar 1994.

- 1 Vgl. J. Nowlan, Die Regelungen des Statuts des Kriegsvergerichtshofs nach Resolution 827 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, HuV-1 1993, 160 ff. sowie B. Jakovljevic, International Tribunal for Violations of International Humanitarian Law in Former Yugoslavia: Applicable Law, *ibid.*, 224 ff.
- 2 Vgl. Decreto-Legge des Presidente della Repubblica vom 28. Dezember 1993, Nr. 544: Disposizioni in materia di cooperazione con il Tribunale competente per gravi violazioni del diritto umanitario commesse nei territori della ex Jugoslavia, *Gazzetta Ufficiale* vom 19. Dezember 1993, Nr. 304.
- 3 Mit Gesetz vom 14. Februar 1994, Nr. 120 ist, mit geringfügigen Änderungen, die im Text der Darlegungen bereits berücksichtigt werden, die Umwandlung der Gesetzesverordnung in ein Gesetz erfolgt. Damit verfügt Italien nun über eine gesetzliche Regelung im Bereich der Zusammenarbeit mit dem Jugoslawiengericht. Das Gesetz Nr. 120 enthält nun auch eine Regelung über die finanziellen Zuwendungen an das Gericht sowie an die gem. Resolution 780 (1992) vom 6. Oktober 1992 eingesetzte Expertenkommission, die das Gericht bei der Sammlung von Beweisen unterstützen soll. Der Beitrag für das Jahr 1994 ist auf vier Milliarden Lire festgesetzt.



wie es in Fällen der Zuständigkeitskollision allgemein im italienischen Strafverfahren vorgesehen ist. Das Einstellungsurteil ergeht in nicht-öffentlichem Verfahren nach Art. 127 der italienischen Strafprozeßordnung. Gegen die Entscheidung ist Beschwerde mit ausnahmsweise aufschiebender Wirkung an den Kassationshof zulässig<sup>4</sup>. Wenn die Übergabe des Verfahrens an das Internationale Gericht beschlossen wird, so werden ihm alle Akten und Unterlagen übermittelt. Führt das Internationale Gericht aus den in Art. 18 und 19 seines Statuts niedergelegten Gründen oder wegen Unzuständigkeit das Verfahren dann doch nicht durch, so wird der Prozeß vor den italienischen Gerichten erneut eingeleitet. Wird hingegen eine Person von dem Internationalen Gericht verurteilt, so ist ein nationales Strafverfahren wegen denselben Straftaten ausgeschlossen.

Um die Zuständigkeit des Internationalen Gerichts zu einem möglichst frühen Zeitpunkt zu erkennen, wird ihm von den nationalen Gerichtsbehörden unaufgefordert der Eingang aller Nachrichten über strafbare Handlungen mit Bezug auf Taten mitgeteilt, die auch in die Zuständigkeit des Internationalen Gerichts fallen könnten<sup>5</sup>. Wenn das Internationale Gericht daraufhin seine Zuständigkeit näher prüfen will, werden ihm alle Unterlagen, z.T. auch die geheimen Dossiers, dann allerdings nur mit Zustimmung des Staatsanwalts, übermittelt<sup>6</sup>. Dieses Vorgehen ist als prozeßökonomische Maßnahme zu begrüßen, um Zeit und Doppelarbeit zu sparen.

Von zentraler Bedeutung ist Art. 7 des Gesetzesdekrets, der die Anerkennung der Urteile des Internationalen Gerichts für diejenigen Verurteilten betrifft, die ihre Strafe in Italien verbüßen sollen. Da das Internationale Gericht nicht über eigene Vollzugsmöglichkeiten verfügt, ist es auf die Mitarbeit der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen angewiesen. Art. 27 des Statuts des Gerichts legt demgemäß nieder, daß die Freiheitsstrafe in einem Staat verbüßt wird, der vom Gericht „aus einer Liste von Staaten bestimmt wird, die dem Sicherheitsrat ihre Bereitschaft zur Übernahme Verurteilter bekundet haben“. Diese Bereitschaft hat Italien erklärt und in das Gesetzesdekret die Vorschriften für die praktische Durchführung aufgenommen, da eine „automatische“ Befolgung eines solchen Antrags aus rechtlichen Erwägungen nicht erfolgen kann; nur das Urteil eines italienischen Gerichts kann in Italien vollstreckt werden. Das Urteil des Jugoslawienrichters bedarf also der formellen Anerkennung durch ein italienisches Gericht. Italien hat hier die Regelung gewählt, die allgemein für die Anerkennung ausländischer Urteile gilt (Titel 4 des 11. Buches der Strafprozeßordnung über Beziehungen mit ausländischen Behörden im Bereich der Gerichtsbarkeit). Das heißt im einzelnen, daß der Antrag des Internationalen Gerichts auf Verbüßung der Strafe in Italien zusammen mit einer Übersetzung des Urteils sowie den zugehörigen Akten an den Generalstaatsanwalt des Berufungsgerichts von Rom übermittelt wird, der mangels einer anderen örtlichen Anknüpfung zuständig ist. Die Anerkennung des Urteils kann nicht erfolgen, wenn das Urteil noch nicht unanfechtbar geworden ist oder wenn die Tat, wegen der die Verurteilung erfolgt ist, nach italienischem Recht keine Straftat darstellt oder aber wenn wegen derselben Tat die

selbe Person bereits in Italien rechtskräftig verurteilt worden ist. Wenn das Urteil anerkannt wird, legt das Berufungsgericht die Strafe fest. Dabei wandelt es die vom Internationalen Gericht bestimmte Freiheitsstrafe in eine konkrete Gefängnisstrafe um, die jedoch in keinem Fall mehr als 30 Jahre betragen kann. Auf die Durchführung der Strafe ist das italienische Recht anwendbar, wobei die in Art. 27 des Statuts des Internationalen Gerichts niedergelegte Kontrolle durch das Internationale Gericht auf der Grundlage von Abkommen durchgeführt wird, die von der Abteilung für Strafvollzug beim Justizminister mit dem Internationalen Gericht abgeschlossen werden. Wenn dem Verurteilten gegenüber ein Gnadenakt vorgenommen werden soll, so wird das Internationale Gericht davon in Kenntnis gesetzt, damit es entscheiden kann.

Diese in Art. 7 bis 9 des Dekrets gewählte Regelung entfaltet ihre besonderen Vorteile dann, wenn es sich um die Verbüßung einer Strafe in Italien durch einen italienischen Staatsangehörigen handelt, der von dem Internationalen Gericht verurteilt worden ist. Es wird dann nämlich jede Frage der unzulässigen Auslieferung eigener Staatsangehöriger vermieden, die sich bei Verbüßung der Strafe in einem anderen als dem Heimatstaat stellen würde. Denn in Italien, wie in fast allen Staaten, ist die Auslieferung eigener Staatsangehöriger verboten, sofern nicht eine ausdrückliche andere Vereinbarung in internationalen Abkommen vorliegt; völlig ausgeschlossen ist die Auslieferung eigener Staatsangehöriger wegen politischer Vergehen (Art. 26 italienische Verfassung). Durch die Bereitschaft zur Übernahme Verurteilter können somit immer dann Probleme der unzulässigen Auslieferung vermieden werden, wenn das Gericht die Heimatstaaten der Verurteilten als Ort für die Verbüßung der Freiheitsstrafen bestimmt. Eine solche Lösung wäre nicht nur zur Vermeidung der unzulässigen Auslieferung anzuraten, sondern auch unter humanitären Gesichtspunkten für den Verurteilten, der nicht in völlig fremder Umgebung leben müßte, vielleicht ohne Möglichkeit der Verständigung und ohne Möglichkeit, Besuche von Familienangehörigen zu empfangen.

Die Orientierung des Gesetzesdekrets an den allgemeinen italienischen Regeln der Anerkennung ausländischer Urteile schaltet außerdem eine Reihe von weiteren Problemen aus, da sie sich unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten bewährt haben und ihre Verfassungsmäßigkeit bisher nicht bestritten wurde. Auch stehen rechtliche Bedenken der Gleichstellung

4 Art. 127 der italienischen Strafprozeßordnung betrifft das nicht-öffentliche Verfahren. Nach Absatz 7 dieses Artikels verfügt das Gericht mit Beschluß, gegen den Beschwerde zum Kassationshof zulässig ist. Im Normalfall setzt die Beschwerde die Vollstreckung des Beschlusses nicht aus (Art. 127 Abs. 8). Im vorliegenden Zusammenhang wurde die Italienische Strafprozeßordnung mit Nebengesetzen, zweisprachige Ausgabe, *Bauer/Kreuzer/Riz/Zanon* (Hrsg.), Bozen 1991 verwendet.

5 Art. 335 der italienischen Strafprozeßordnung betreffend das Register für die Nachrichten über strafbare Handlungen.

6 Diese Möglichkeit ist in der Strafprozeßordnung in Art. 329 Abs. 2 vorgesehen, wenn dies für die Fortsetzung der Erhebungen notwendig ist.

eines Urteils eines internationalen Gerichts mit dem eines ausländischen Staates nicht entgegen, da in beiden Fällen die Überlassung der Strafverfolgung an ein nicht-italienisches Gericht der Anerkennung durch die italienische Strafjustiz unterstellt bleibt und damit die wesentlichen Grundprinzipien des nationalen Rechtsschutzsystems in jedem Fall zur Anwendung kommen.

Neben diesen Bestimmungen zur Befolgung des Vorrangs der Zuständigkeit des Jugoslawiengerichts enthält das Gesetzesdekret in Art. 10 bis 14 die erforderlichen Regeln über Rechtshilfe bei z.B. Beweiserhebung, Überstellung des Beschuldigten, vorläufigem Freiheitsentzug etc. Alle Anfragen auf Rechtshilfe werden vom Internationalen Gericht an den Justizminister gerichtet, der sie an die zuständige Behörde, in der Regel den Ersten Staatsanwalt beim Berufungsgericht von Rom, weiterleitet. Hierbei kommen die allgemeinen Regeln der Strafprozeßordnung über Rechtshilfeersuchen zur Anwendung, d.h., daß das Berufungsgericht von Rom mit Beschluß den für die Ermittlung örtlich zuständigen Untersuchungsrichter anweist, dem Antrag nachzukommen. Auf Wunsch wird das Internationale Gericht über Ort und Zeit der Vornahme des Aktes informiert, um daran teilnehmen zu können, ebenso können die Richter und der Staatsanwalt des Gerichts teilnehmen. Auf Antrag des Internationalen Gerichts wird die zwangsweise Vorführung von Zeugen, Gutachtern oder technischen Beratern verfügt, wenn diese einer Vorladung nicht gefolgt sind. Die zwangsweise Vorführung vor das Internationale Gericht erfolgt auf Kosten des italienischen Staates. Wenn der Antrag auf Vorführung den Beklagten selbst betrifft, so wird über dessen Überstellung vom Berufungsgericht mit Urteil entschieden, gegen das das oben erwähnte Rechtsmittel mit Suspensiveffekt zum Kassationshof zulässig ist. Ein die Überstellung ablehnendes Urteil kann nur ergehen, wenn das Internationale Gericht keine freiheitsbeschränkende Maßnahme angeordnet hat, wenn die Person, deren Überstellung beantragt ist, nicht dieselbe ist wie die, gegen die das Verfahren läuft, wenn die Tat, für die die Überstellung beantragt wird, nicht in die zeitliche und örtliche Kompetenz des Internationalen Gerichts fällt oder wenn die Tat, für die die Überstellung beantragt wurde, nach italienischem Recht keine Straftat darstellt und schließlich wenn die Tat, für die die Überstellung beantragt wurde, bereits in Italien mit rechtskräftigem Urteil geahndet worden ist. Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist gegen das Urteil des Berufungsgerichts über die Überstellung wird der Zeitpunkt der Übergabe an das Internationale Gericht festgelegt. Hierbei werden die allgemeinen Regeln über die Überstellung an fremde Gerichte gemäß Art. 709 Abs. 1 der Strafprozeßordnung angewandt<sup>7</sup>. Zur Vorbereitung der Durchführung des Antrags auf Überstellung an das Internationale Gericht beantragt der

Staatsanwalt vorläufige Zwangsmaßnahmen, in der Regel die vorläufige Festnahme der betroffenen Person. Innerhalb von fünf Tagen überprüft der Präsident des Berufungsgerichts die Identität des Betroffenen und holt nach Möglichkeit dessen Zustimmung zur Überstellung an das Internationale Gericht ein. Die vorläufige Zwangsmaßnahme, also in der Regel die Festnahme, wird beendet, wenn nach deren Beginn 25 Tage verstrichen sind, ohne daß das Berufungsgericht über die Überstellung oder aber ablehnend entschieden hat; außerdem wird die Maßnahme beendet, wenn der Justizminister nicht innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf der Anfechtungsfrist gegen die Entscheidung des Berufungsgerichts über die Überstellung mit Erlaß auf den Antrag des Internationalen Gerichts auf Überstellung reagiert hat oder wenn 30 Tage nach dem für die Überstellung an das Internationale Gericht festgelegten Termin diese immer noch nicht stattgefunden hat. Ausnahmsweise kann die vorläufige Festnahme auch schon vor der förmlichen Stellung eines Antrags auf Überstellung erfolgen, wenn nämlich das Internationale Gericht der betroffenen Person gegenüber eine Maßnahme der Freiheitsentziehung verfügt hat und dessen Überstellung beantragen wird oder wenn das Internationale Gericht zum Zwecke der Identifikation des Betroffenen die Tatsachen sowie die Straftat und andere Angaben hinreichend exakt vorgelegt hat. Wenn nach der Festnahme allerdings nicht innerhalb von 20 Tagen der Antrag auf Überstellung vom Internationalen Gericht gestellt wird, so wird die Zwangsmaßnahme widerrufen.

Da gemäß Art. 18 Abs. 1 des Statuts des Internationalen Gerichts nicht nur die Regierungen, sondern auch zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen zur Mitarbeit bei der Sammlung von Informationen zur Unterstützung der Arbeit insbesondere des Anklägers aufgerufen sind, regelt das Gesetzesdekret auch deren Rolle bei der Verfolgung von Straftaten. Nach Art. 14 des Dekrets haben diese Organisationen naturgemäß nur die Möglichkeit, im Ermittlungsverfahren der italienischen Gerichte mit Bezug auf Taten, die in die Zuständigkeit des Internationalen Gerichts fallen, Schriftsätze vorzulegen und auf Beweismittel zu verweisen; im übrigen sieht Italien die Hauptaufgabe dieser Organisationen darin, sich für die Verbreitung der Ziele und Tätigkeit des Internationalen Gerichts in der Öffentlichkeit einzusetzen.

7 Der einschlägige Satz in Art. 709 Abs. 1 der Strafprozeßordnung lautet: „Der Justizminister kann allerdings nach Anhörung der Gerichtsbehörde, die für das im Inland anhängige Verfahren oder für die Vollstreckung der Strafe zuständig ist, die auszuliefernde Person an den ersuchenden Staat, in dem sie angeklagt ist, zeitweilig übergeben, nachdem er die Fristen und die Art und Weise vereinbart hat“.

# Wehret dem Bösen – Forderungen an ein internationales Rechtssystem

Hermann Weber\*

Dem Thema liegt eine aktuelle Frage zugrunde, die allein schon als Frage der Bundesrepublik, aber nicht nur ihr, ein neues Profil gegeben hat: Welche Aufgaben kommen dem Militär heute zu, nachdem die unmittelbare Bedrohung aus dem Osten durch das Verschwinden der Ost-West-Konfrontation weggefallen ist? Die Bundeswehr war für einen konkreten Fall der Friedensstörung geschaffen worden: Für den Fall des „bewaffneten Angriffs“ auf das Territorium der Bundesrepublik oder eines ihrer Verbündeten im Rahmen des Nordatlantikpaktes, rechtlich gesehen also für den Fall der Notwehr. Von daher bezog die Bundeswehr ihr Selbstverständnis, und durch dieses war es ihr zuletzt auch möglich – mit der Last böser Erinnerungen an den Zweiten Weltkrieg im Tornister –, die Zustimmung des ganzen demokratischen Parteienspektrums der Bundesrepublik auf sich zu vereinigen.

Dieser Konsens ist in der deutschen Öffentlichkeit nach der Wende in Osteuropa nicht mehr gegeben. Die Staatengemeinschaft erwartet nun von der Bundesrepublik die prinzipielle Bereitschaft, auch außerhalb des Falles der individuellen und kollektiven Selbstverteidigung im Rahmen traditioneller Bündnispflichten (NATO) sich an überregionalen Friedensaufgaben der Staatengemeinschaft (UNO) zu beteiligen, d.h. friedensstörende internationale Konflikte zusammen mit anderen Staaten einzugrenzen, wo immer sie auftreten. Für die Bundesrepublik hat die neue Anforderung ein zusätzliches Problem geschaffen: die Frage der Harmonisierung eines neuen oder erweiterten Auftrages an die Bundeswehr mit den ihr im Grundgesetz gezogenen Schranken.

Das Bundesverfassungsgericht hat am 8. April und am 23. Juni 1993 zwei Vorentscheidungen getroffen, zur Frage der Beteiligung von Bundeswehrangehörigen in AWACS-Maschinen, die im Rahmen von UNPROFOR den Einsatz von NATO-Flugzeugen über dem Luftraum von Bosnien-Herzegowina sichern sollen, und zur Frage des Einsatzes der Bundeswehr in Somalia zur Absicherung der humanitären Hilfe der Vereinten Nationen (UNOSOM). Die eigentliche Hauptentscheidung des Bundesverfassungsgerichts steht noch aus. Zusammen mit der Verfassungsfrage schafft die neue, bzw. erweiterte Forderung für die Bundeswehr ein Legitimitätsproblem, die Frage nämlich: **Wie berechtigt ist der Einsatz der Bundeswehr in Situationen, die nicht von vornherein als klare Notwehrlage der Bundesrepublik aufgrund eines bewaffneten Angriffs auf ihr Territorium oder das eines ihrer Verbündeten gekennzeichnet sind?** Die Frage nach der Legitimität des Einsatzes deutscher Streitkräfte außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der NATO berührt auch das Selbstverständnis der Bundesrepublik als Mitglied der Vereinten Nationen.

Die Frage ist bisher kontrovers beantwortet worden. Eine Antwort ist in der Tatsache gesehen worden, daß viele bewaffnete Auseinandersetzungen in der Welt wirtschaftliche und soziale Ursachen haben, von denen sich die westlichen Industrienationen nicht freisprechen können. Bewaffnete Konflikte werden aber auch mit unterschiedlichen Rechtsauffassungen ausgetragen, und dann ist die Ermittlung der „wahren“ Rechtslage durch die UNO und ihre Durchsetzung, ggfs. durch Einsatz der bewaffneten Macht, auch ein Weg unter vielen zum Frieden. **Anders als im Falle der Notwehrlage, in der der Einsatz bewaffneter Streitkräfte durch den Angegriffenen und seines Verbündeten immer auch eine Entscheidung der Rechtsfrage einschließt, bendet sich die UNO in internationalen Konflikten aber nicht der Strategie, die gestörte Friedensordnung durch klare Aussagen über Recht und Unrecht wiederherzustellen.** Das Anliegen der UNO ist es deshalb nicht, zwischen zwei kontroversen Rechtsauffassungen Recht zu sprechen, sondern einen Zustand herzustellen, in dem ein konkreter Konflikt von den zerstrittenen Parteien nicht mit der blanken Waffe ausgetragen wird. Ziel der UNO im Angesicht eines drohenden oder eines ausgebrochenen bewaffneten Konflikts ist es zuallererst, die Konfliktparteien einem „cooling off“ zu unterwerfen, einen Waffenstillstand zu ermöglichen, den Schutz der Zivilbevölkerung, der Gefangenen und der Verwundeten zu gewährleisten und die Rückkehr der Konfliktparteien an den Verhandlungstisch durchzusetzen.

Entscheidungen mit einem solchen Problemhintergrund und mit solchen Zielvorstellungen bedingen nicht nur ein anderes Verständnis von militärischer Macht, sondern auch ein anderes Rechtsverständnis. Anders als die Entscheidung nach „Recht“ und „Unrecht“ setzt das Rechtsverständnis, wie es die UNO in ihrer Strategie der Konfliktprophylaxe und der Aggressionseindämmung verfolgt, voraus, daß man das Zustandekommen der „Aggression“ in der Form der unkontrollierten Gewalt in der Lebenswirklichkeit ortet und sich über ihre Relevanz in allen menschlichen und politischen Zwischenbeziehungen Klarheit verschafft. Die Sozialschädlichkeit und die Konsequenzen der Gewalt sind zu bestimmen, bevor mit dem Einsatz der bewaffneten Macht begonnen wird. Basiert jedoch der Einsatz der bewaffneten Macht auf einer eher vordergründigen Unterscheidung „hier gut - da böse“ ohne sorgfältige Analyse, wie es zur „Aggression“ gekommen ist und woraus sich die konkrete „Aggressivität“ zusammensetzt, so verselbständigt sich die Gewalt, und es kommt zum Exzeß, der unter dem Recht niemals zu rechtfertigen ist.

\* Dr. Hermann Weber ist Dozent am Institut für Internationale Angelegenheiten der Universität Hamburg.

Der Verlauf der Jugoslawien-Krise, angefangen von der wirtschaftlichen Rezession über das Scheitern entsprechender Reformen, den Ausruf der Unabhängigkeit Sloweniens und Kroatiens unter extrem nationalistischen Vorzeichen, die völkerrechtliche Anerkennung der beiden Republiken durch die EG, die dabei ungelöste Frage des Minderheitenschutzes zwischen Serben und Kroaten bis hin zum Bürgerkrieg in Bosnien-Herzegowina mit der Perspektive einer Ausweitung des Konflikts über den ganzen Balkan - dieser Krisenverlauf ist beispielhaft für einen kontinuierlichen Prozeß der Veralterung von Gewalt auf der Grundlage fehlender Ursachenforschung und vordergründiger Verteilung von „Gut“ und „Böse“, „Recht“ und „Unrecht“ an bestimmte Konfliktparteien.

Im folgenden soll versucht werden, aus verschiedenen Blickwinkeln die „Gewalt“ im internationalen System zu fixieren und das „Böse“ als Rechtsproblem der internationalen Ordnung unter vier Aspekten aufzuzeigen: Das Böse als allgemeines Rechtsproblem (I.), die Rolle des Rechts in Zeiten des „Umbruchs“ (II.), das Böse als Störfaktor der internationalen Ordnung (III.) und zuletzt das Böse in der Gestalt des „permanenten Friedensstörers“ (IV.). Die Folgerungen aus dem Erörterten führen zu der zentralen Frage, welches politische Handeln der Rechtsstaat als Teil des internationalen Rechtssystems erzwingt, wenn nicht das Böse als permanent gültige Maxime des politischen Handelns behauptet werden soll.

## I. Das Böse als allgemeines Rechtsproblem

Das Böse als allgemeines Rechtsproblem fordert zunächst zu der Frage heraus, wie wirklich ist das Böse? Was heißt „böse“ und wo können wir es in menschlichen, politischen und internationalen Verhaltensweisen ausmachen, damit wir es eindämmen und eingrenzen können? Wenn wir das Böse schon nicht abschaffen können, so müssen wir doch mit ihm umgehen lernen, damit menschliches Leben auch lebenswert erscheint.

Wir begegnen dem Bösen jeden Tag in unserem Leben und wir gehen ihm nicht aus dem Wege. In unterschiedlichem Maße beteiligen wir uns an ihm, teils bewußt, teils unbewußt, in jedem Fall aber nicht ohne Schuld. An Beispielen aus dem täglichen Leben wollen wir uns nicht aufhalten, aber doch einen Fall alltäglicher internationaler Friedlosigkeit zum Ausgangspunkt unserer Überlegungen über das Böse als Rechtsproblem machen. Eine Zeitungsnachricht lautete unlängst und sinngemäß wie folgt: Nach der Einigung der PLO mit Israel über die Schaffung eines Autonomie-Status für die Palästinenser in Jericho und im Gaza-Streifen begannen israelische Archäologen sofort mit der Grabung nach alttestamentarischen Schriftrollen im Umkreis von Jericho. Die israelischen Behörden sehen darin einen normalen Vorgang, dem keine politische Bedeutung zukomme, während die Palästinenser ihn als „Plünderung“ qualifizierten. Ohne den Sachverhalt völkerrechtlich zu bewerten, können wir ihn als eine Erfahrung nehmen, daß überall dort, wo im sozialen Kontext

unterschiedliche Erwartungen, Vorstellungen, Denkmodelle und Ausdrucksweisen aufeinanderstoßen, ohne daß es zugleich gelingt, eine gemeinsame Wirklichkeit herzustellen, das Böse Platz greift.

**Im Fehlen gemeinsamer Wirklichkeit gewinnen wir einen Anknüpfungspunkt für das Recht als Instrument zur Eingrenzung destruktiver Verhaltensweisen**, sei es von Menschen oder Institutionen oder Staaten. Eine gemeinsame Wirklichkeit setzt voraus, daß individuelle, wir können auch sagen „private“ oder „partikulare“ Wirklichkeit, die dem Einzelnen wie den Gruppen und Staaten so viel bedeutet, zurückgedrängt wird, so daß der Weg frei ist für eine andere Wirklichkeit, die über eine Vereinbarung nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit (Do-ut-des-Prinzip) hergestellt wird. Eine gemeinsame Wirklichkeit ist aber erst zu ermitteln, bevor sie verbindlich gemacht, d.h. durch das Recht als gemeinsame Verhaltensweise legitimiert und für allgemeingültig erklärt werden kann.

Eine gemeinsame Wirklichkeit unter dem Recht herzustellen, ist die politische Herausforderung, mit der die Staaten in ihrer Praxis konfrontiert werden, und wir sind Zeugen dieser Praxis in zahlreichen Konflikten im innerstaatlichen, im internationalen Bereich und im Grenzbereich zwischen internationalen und staatlichen Ansprüchen. Überall dort, wo sich unlösbar erscheinende Konflikte herauskristallisieren, ist man von einer gemeinsamen Wirklichkeit weit entfernt. Zwar fehlt es nicht an der prinzipiellen Bereitschaft, individuelle Vorstellungen und Erwartungen in eine gemeinsame Wirklichkeit im Wege eines Kompromisses einzubringen. Aber vor den Kompromiß haben die Menschen - nicht die Götter! - die partikularen Interessen, die individuellen Überzeugungen, die mentalen Vorbehalte und andere Denkblokkaden gesetzt. Sie helfen Konfliktparteien, „Rechte“ zu behaupten, die sie der anderen Seite streitig machen, oder auf einem „Rechtsbruch“ zu beharren, von dem sie meinen, daß er nur von der anderen Seite und ohne Gegenleistung geheilt werden kann.

In der unfriedlichen Welt ist das Böse nicht ausgeprägter vorhanden als in einer scheinbar friedlichen Welt, es wird dort nur stärker als „Friedlosigkeit“ registriert, sobald das „Fremde“ in einen bestehenden und überwiegend von privater Wirklichkeit bestimmten Kommunikationsraum eindringt. Als kollektiv registrierte Friedlosigkeit erfüllt das Fremde alle Voraussetzungen einer im sozialen Raum subjektiv erlebten Lebensangst. Dementsprechend wird das Fremde in der Politik als böse artikuliert und entsprechend instrumentalisiert. Im Westen lag lange Zeit der Kommunist als böse, im Osten der Antikommunist. Dem Psychotherapeuten ist das Phänomen als individualpathologisches vertraut, und er weiß es ggfs. zu behandeln. Schwieriger ist es, das Phänomen in der sozialen Wirklichkeit zu therapieren. Zwar fehlt es nicht am differenzierten Instrumentarium, mit Hilfe des Rechts und rechtlicher Verfahren subjektive Bedrohungsvorstellungen, von denen ganze Kollektive erfaßt sein können, abzubauen - die KSZE ist ein Beispiel für den erfolgreichen Abbau der Ost-West-Konfrontation durch

rechtliche Verfahren -, aber rechtliche Kategorien können auch eine fragwürdige Lebenswirklichkeit, einen problematischen „Status quo“ zementieren. Vom Recht wird daher oft erwartet, daß es sich dem gesellschaftlichen Wandel entgegenstellt und entsprechende Entwicklungsschübe ignoriert.

Aber auch das **Recht unterliegt der Veränderung**. Es kann Erwartungen in seine Fähigkeit, Interessengegensätze auszugleichen und eine gestörte Friedensordnung wiederherzustellen, nur erfüllen, wenn es nicht selbst in Widerspruch zur Wirklichkeit gerät. Wird das Recht in einer veränderten Wirklichkeit seiner Steuerungsfunktion nicht mehr gerecht, so kommt es zuletzt auf der staatlichen Ebene zur „Revolution“ oder zum „Bürgerkrieg“, auf der internationalen oder zwischenstaatlichen Ebene zum „Krieg“, zur „Intervention“ oder zu anderen Formen des bewaffneten Konflikts. In beiden Fällen werden zuvor mit der Schwächung des Rechts Freiräume für das immer latente Böse geschaffen. Im Ergebnis stellt sich dann die Frage, ob noch eine gemeinsame Wirklichkeit besteht, z.B. wenn das Selbstbestimmungsrecht der Völker als Rechtfertigung herangezogen wird, um Angehörige einer anderen Nation aus ihrer angestammten Heimat zu vertreiben, oder wenn das Souveränitätsprinzip Regierungen als Mittel dafür dient, Flüchtlingen die Aufnahme zu verweigern.

Für beide Verhaltensweisen gibt es in der politischen Praxis jede Menge rationaler Begründungen, die von einem bestimmten politischen und Überzeugungsstandpunkt aus auch vertretbar erscheinen können. Insofern sind solche Begründungen nicht notwendig böse. Als böse erscheinen politische Erklärungen erst dann, wenn mit einer relativierenden „rationalen“ Begründung auch eine Grundfrage der Moral, der Humanität oder des christlichen Selbstverständnisses berührt wird. In der Welt der unterschiedlichen Kulturen, Religionen, Denkvorstellungen, Lebensweisen und sozialen Prägungen ist die Frage der ethischen Grundlage menschlichen oder staatlichen Handelns aber auch eine Frage des Rechts: **Dem Recht liegt der Ordnungsgedanke zugrunde, daß es zur Begründung gemeinsamer Wirklichkeit möglich und zumutbar erscheint, unterschiedliche Überzeugungen und Lebensvorstellungen aus ihrer privaten und individuellen Bindung soweit zu lösen, daß sie keine unüberbrückbaren Schranken für die Vorstellung einer gemeinsamen Wirklichkeit und für eine entsprechende gemeinsame Vereinbarung bilden.**

In dieser Fähigkeit des Rechts liegt zugleich seine Problematik: Im Prozeß der Suche nach dem Interessenausgleich kann das Böse durchaus den Rechtsgehalt einer Vereinbarung bestimmen; und umgekehrt: das Recht kann im Extremfall das Böse gleichsam legitimieren. Das Münchener Abkommen von 1938, in welchem ohne Zustimmung der betroffenen tschechoslowakischen Regierung das Sudetenland durch dritte Staaten von der Tschechoslowakei abgetrennt und dem Deutschen Reich zugeschlagen wurde, war ein Fall der Legitimierung des Bösen durch das Recht. Der Vorgang erscheint nicht deshalb in einem günstigeren Licht, weil er damals die Zustimmung auch anderer Staaten gefunden hat.

Die Bemühungen, das Böse durch das Recht zu legitimieren, können sehr langlebig sein. Die britische Regierung hat noch bis vor wenigen Jahren die Rechtsgültigkeit des Zustandekommens des Münchener Abkommens gegen die universalen Rechtsüberzeugungen der Staatengemeinschaft behauptet.

Hier zeigt sich uns der relative Charakter des Rechts wie auch des Bösen. Aber erst das Recht bringt das Phänomen an den Tag. Das Völkerrecht kennt das Böse als absolute und immer zu beachtende Schranke in wenigen ausgewählten Regeln. Das völkerrechtliche „*ius cogens*“ als juristische Definition des Bösen besagt, daß eine völkerrechtliche Norm zwingenden Charakter hat, wenn sich die Staaten in ihrer Gesamtheit zuvor darauf verständigt haben, daß von ihr nicht abgewichen werden darf, es sei denn durch eine spätere Normänderung der gleichen Qualität (Art. 53 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge von 1969). Als Normen mit zwingendem Charakter sind bisher anerkannt: Die elementaren Völkerrechtsregeln zum Schutz des menschlichen Lebens im bewaffneten Konflikt (Haager Landkriegsordnung, Genfer Konventionen von 1949), das Verbot des Völkermordes (Konvention über das Verbot des Völkermordes von 1948), das Gewaltverbot im engeren Verständnis als Verbot des Angriffskrieges (Art. 2 Ziff. 4 i. V. m. Art. 51 UN-Charta) und die grundlegenden Schutzvorschriften des Diplomatensrechts (Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen von 1961). Nur die Verletzung dieser elementaren Regeln des allgemeinen Völkerrechts wird a priori als böse im internationalen Rechtsverständnis gewertet und mit einem apodiktischen negativen Werturteil bedacht.

## II. Die Rolle des Rechts in Zeiten des „Umbruchs“

Das hier erörterte Thema „Wehret dem Bösen - Forderungen an ein internationales Rechtssystem“ schließt eine nie entschiedene, aber immer wieder zur Diskussion gestellte Streitfrage ein, ob der internationale Frieden primär durch eine dem Menschen innewohnende Aggressivität oder nicht eher durch bestimmte äußere Faktoren gefährdet wird. Zu ihnen zählen neben bestimmten strukturellen Schwächen der Staatengemeinschaft, vor allem die traditionellen Besitzstände im Welthandel und in der Ressourcenverteilung, aber auch die Defizite in der Organisation des friedlichen Miteinanders der Staaten und Völker. Mehr als die globalen Struktur- und Organisationsdefizite interessiert uns an der Sicht des Rechts die öffentliche Bewertung dieser Phänomene, daß wir uns nämlich in einer Phase des tiefgreifenden politischen „Umbruchs“ zu sehen haben. Diese Feststellung weckt vom Standpunkt des Rechts Zweifel, nicht daß die Einschätzung der Gegenwart als Phase des „Umbruchs“ nicht zuträfe, aber es liegt in der Natur des Menschen, daß er nach allgemeingültigen Erklärungen verlangt, sobald er sich in seinem privaten Lebensentwurf bedroht fühlt oder seine individuelle Zukunftsperspektive von Krisen überschattet sieht, auf die die Politik keine ihn überzeugende Antwort weiß. Vor allem in unsicheren Zeiten neigt der Mensch dazu, zumal der

nicht in einem festen Glauben verankerte und in seinem Selbstvertrauen leicht zu erschütternde Mensch der modernen Industriegesellschaft, die ihn umgebende Wirklichkeit in Kategorien des „Umbruchs“ zu beschreiben, auch wenn die tatsächlichen Vorgänge und Ereignisse eine solche Einschätzung nicht tragen. **Für das Recht schaffen aber radikale subjektive Einschätzungen der veränderten Wirklichkeit das Problem, daß aus ihr politische Folgerungen abgeleitet werden, die auch solche Normen zum Einsturz bringen, auf denen das internationale Rechtssystem aufgebaut ist, so defizitär es auch erscheint.**

Wenn aber die Wirklichkeit ständig im Fluß ist, wie kann das Recht, das als solches ja nur allgemein anerkannt ist, wenn es auch auf lange Sicht Rechtssicherheit verspricht, mit der Wirklichkeit noch Schritt halten? Die Vorgänge in Osteuropa und auf dem Balkan, gekennzeichnet durch den Zusammenbruch der alten Ordnung und das Aufkommen des Nationalismus im Gewand eines fragwürdigen „Selbstbestimmungsrechts der Völker“, zeigen uns, wie Veränderungen der Wirklichkeit, die sich lange zuvor angekündigt hatten, in der Öffentlichkeit nicht wahrgenommen wurden, so daß sie auch im Recht unbeachtet geblieben sind. **Zeiten des „Umbruchs“ werden häufig als Veränderungen der Wirklichkeit lange Zeit in der Öffentlichkeit ignoriert, so daß sie zuletzt durch Gewalt entschieden werden.** Zeiten des „Umbruchs“ sind, so gesehen, Zeiten des kollektiven Nachdenkens. In ihnen wird einer sozialen Gemeinschaft die verspätete Gelegenheit zuteil - vielleicht folgt sie auch nur einem Gesetz der Natur oder einer ihr von der Geschichte auferlegten Pflicht -, sich ihrer Irrtümer zu vergewissern, um Fehlentwicklungen für die Zukunft durch das Recht vorzubeugen. Hier erhält das Recht seinen spezifischen Platz in der Ordnung der veränderten Lebenswirklichkeit, indem es die Kontinuität der Problemlösung in Rechtskategorien gewährleistet und zugleich einer neuen gemeinsamen Wirklichkeit Türen öffnet.

Das kollektive Nachdenken über die Aufgabe des Rechts in Zeiten des „Umbruchs“ ist um so notwendiger, als andernfalls die Gefahr besteht, daß der gesellschaftliche - im außerstaatlichen Bereich: der internationale - Konsens über die Allgemeingültigkeit grundlegender und universeller Rechtsnormen verloren geht. In ihnen erfährt der Gedanke der Zivilisation seinen elementaren Ausdruck. Diesen Gedanken einer sog. „Logik des Umbruchs“ zu opfern, hieße, die Zivilisation der Willkür und der blanken Gewalt auszuliefern. Dieser Gefahr sind alle sozialen Gemeinschaften ausgesetzt, die sich einmal unter dem Recht konstituiert haben, ob sie nun am „Umbruch“ direkt beteiligt sind oder ihn nur als indirekt Betroffene am Rande des Geschehens erfahren. So ist denn auch nach dem Auseinanderbrechen der UdSSR und der jugoslawischen Föderation vor dem Hintergrund der abrupt aufbrechenden Nationalitätenkonflikte die Frage gestellt worden, ob die KSZE-Prinzipien der Gewaltlosigkeit bei der Lösung der anstehenden Konflikte noch hilfreich seien oder ob sie nicht von einer neuen Interventionsdoktrin abgelöst worden seien, in der die Gewaltanwendung, sei es als einzelstaatliche, sei es in der Form neuer Bündnispflichten

(EU, NATO) bereits durch die Ereignisse in Osteuropa ihre neue Legitimität erhalten hat. Diese Diskussion ist noch nicht abgeschlossen, aber sie zeigt, wie sehr die Interpretation der Gegenwart als Phase eines tiefgreifenden „Umbruchs“ den bisherigen Konsens über die engen Voraussetzungen der Anwendung von Gewalt aufgebrochen hat.

### III. Das Böse als Störfaktor der internationalen Ordnung

Von einer anderen Warte stellt sich uns das Böse als Rechtsproblem, sobald es mit bestimmten Verhaltensweisen in Beziehung gesetzt wird, die allgemein und übereinstimmend als „Friedensstörung“ qualifiziert werden. „Friedensstörungen“ sind im Verlauf der Geschichte sehr unterschiedlich definiert worden. *Ex ipso* als „Friedensstörer“ galten zu verschiedenen Zeiten „Indianer“, „Muselmanen“ (sic!) und „Kommunisten“. Die Amazonas-Indios gelten vielen Brasilianern noch heute als „Friedensstörer“, allein aufgrund ihrer Existenz. In der modernen Industriegesellschaft gilt der „Aggressor“ und der „Rassist“ als „Friedensstörer“. Viele Gesellschaften befinden sich im Übergang zur modernen Industriegesellschaft und sind nicht bereit, zum jetzigen Zeitpunkt die Ächtung der Gewalt als Mittel der Politik bedingungslos zu unterschreiben. Gewalt als Mittel der Suche nach Identität gilt vielen Völkern als legitim.

**Das moderne Völkerrecht sieht in der zwischenstaatlichen Gewalt den gefährlichsten Störfaktor der internationalen Ordnung.** Dementsprechend verurteilt es die „Aggression“ als die am wenigsten akzeptable Form der Verfolgung politischer Ziele. Vor allem die UN-Charta sieht in der zwischenstaatlichen Gewalt einen elementaren Rechtsbruch und erlaubt sie nicht mehr, wie noch das Völkerrecht bis zum Ersten Weltkrieg, als „Krieg“ und andere Formen der militärischen Gewalt erlaubte politische Optionen waren, zumindest der „Krieg“ aber als ultima ratio der Politik unbestritten war.

Nach wie vor verfügt jedoch die Staatengemeinschaft über Kategorien, die nicht im selben Maße wie das Gewaltverbot der UN-Charta der zwischenstaatlichen Gewalt eine klare Absage erteilen. Zu diesen Kategorien gehören das „Recht der individuellen und kollektiven Selbstverteidigung“, das den Besitz von Massenvernichtungswaffen einschließt, die „humanitäre Intervention zum Schutz bedrohter Staatsbürger und bedrohten Eigentums“, die „Intervention auf Ersuchen der legalen Regierung“, die „Freiheit des Welthandels“, die Rüstungsexporte in Spannungsgebiete und Konfliktregionen nicht ausschließt u.a.m. **Diese Kategorien des Völkerrechts setzen eine staatliche Politik, die erklärtermaßen ihre Ziele nicht im Wege der Gewalt verfolgt, in die Lage, den internationalen Frieden zu gefährden, ohne sich dabei dem Vorwurf eines Völkerrechtsbruchs, geschweige dem Risiko einer Sanktion der Staatengemeinschaft auszuliefern.**

Dafür liefern das Kriegswaffenkontrollgesetz und das Außenwirtschaftsgesetz der Bundesrepublik - auch in der nach dem Golfkrieg 1991 verschärfte Fassung - ein anschauliches Beispiel. Sie haben nicht verhindert, daß die Bundesrepublik an die dritte Stelle der waffenexportierenden Staaten gerückt ist. Nur zwei Drittel der deutschen Rüstungsexporte gingen in die NATO-Staaten. Das System des „dual use“, d.h. der Verwendung sowohl für friedliche als auch für militärische Zwecke, die Praxis der Exporte in „unproblematische“ Drittstaaten bzw. die Lizenzvergabe an Produzenten in solchen Staaten, über die die Bundesrepublik keine Kontrolle hat, haben dazu geführt, daß die deutschen Rüstungsexportbeschränkungen an zahlreichen Stellen unterlaufen werden konnten.

Einen nicht minder gravierenden Fall von Friedensstörung erblicken die USA im Verhalten Nordkoreas, das sich seit längerer Zeit beharrlich weigert, seine Atomforschungsanlagen der Kontrolle durch die Internationale Atomenergie-Agentur (IAEA) in Wien zu öffnen. Ein ähnlicher Dissens besteht auch zwischen den USA und China, dem der Vorwurf gemacht worden ist, Raketentechnologie unter Verstoß gegen eine entsprechende Vereinbarung an Drittstaaten weitergegeben zu haben. Staaten wie Nordkorea, Iran, Pakistan oder die Ukraine, nicht eigentlich „Friedensstörer“ im Sinne allgemeingültiger Rechtsbegriffe, nutzen die Rolle, die ihnen durch die bestehende Struktur der internationalen Gemeinschaft zugewiesen ist, für ihre Partikularinteressen, ohne daß es ihnen verwehrt wäre, sich anders zu verhalten. Daß kleine, politisch und wirtschaftlich schwache Staaten aber bei der Grenze der „Friedensstörung“ gehen, ist ein Ergebnis des Ungleichgewichts zwischen Nord und Süd, neuerdings auch zwischen West und Ost, das so groß ist, daß es den Grundsatz der souveränen Gleichheit der Staaten tangiert. Solche Staaten nehmen ihre Entwicklungsdefizite und ihre allgemeine Perspektivlosigkeit zusätzlich zum Anlaß, einen Ausgleich über eine Politik nicht ausdrücklich und universal verbotener, wenn auch friedensgefährdender Praktiken zu suchen.

Es gehört auch zu der genannten Strukturschwäche der Staatengemeinschaft, daß die für den internationalen Frieden zuständigen „hauptverantwortlichen“ Mächte (Art. 24 UN-Charta) - identisch mit den fünf ständigen Vertretern im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen - den wirklichen wie den vermeintlichen „Friedensstörer“ vergleichsweise spät und dann regelmäßig unter Anwendung oder Androhung von Gewalt in die Schranken weisen. So wird erst in jüngster Zeit in den USA über Embargomaßnahmen gegen Nordkorea nachgedacht, obgleich die von der nordkoreanischen Atomforschung ausgehende Bedrohung seit langem erkannt worden ist. Gegen Haiti, einen anderen „Friedensstörer“, hat der Sicherheitsrat auf Betreiben der USA 1993 ein Ölembargo beschlossen, um die militärischen Machthaber zur Anerkennung der demokratischen Wahl vom Herbst 1991 zu zwingen. Es ist aber nicht unumstritten, ob es ein Ziel der UN-Friedensordnung ist, die innere Ordnung eines souveränen Staates von außen mit Embargo-Maßnahmen zu lenken, nachdem weder die Atomforschung noch die Prinzipien der

Demokratie nach allgemeinen Regeln des Völkerrechts der Kontrolle durch die Staatengemeinschaft unterliegen.

#### IV. Der „permanente Friedensstörer“

Die Vorstellung von der Existenz „permanenter Friedensstörer“ ist ein Phänomen der staatlichen wie der internationalen Politik, mit dem sich das Recht seit jeher auseinandersetzen hatte. Es sei nur an die mittelalterlichen Hexenprozesse, an die im 19. Jahrhundert verbreitete Lehre vom „Verbrechertyp“ oder an die noch heute vielfach praktizierte Rassendiskriminierung erinnert. In der internationalen Politik waren es lange Zeit die UdSSR, die USA, Israel, die Palästinenser (PLO) und Südafrika, denen der Ruf des „permanente Friedensstörers“ anhaftete. In den USA gilt Kuba (*Fidel Castro*) noch heute als Friedensstörer par excellence.

Wo immer Vorstellungen von der Existenz „permanenter Friedensstörer“ bestehen, ist die Vorstellung von gemeinsamer Wirklichkeit abhanden gekommen. Die Reflexion ist dann nicht weit, daß nur mit Hilfe der Gewalt dem „Friedensstörer“ beizukommen ist. In Zeiten der inneren oder äußeren Bedrohung bringt sich die Gewalt als „natürliches“ Rechtfertigungsmuster gleichsam selbst in Erinnerung, nicht zuletzt, weil sie die allgemeine Vermutung der größeren Effizienz bei der Lösung langanhaltender Konflikte für sich hat („Kurzer Prozeß“).

Diese Vermutung besteht ganz zu Unrecht, wie die Kubakrise von 1961/63 in ihren verschiedenen Phasen beweist. Denn dort hat nicht die Existenz des *Castro*-Regimes die Friedensstörung begründet, sondern erst wechselseitige aufeinanderfolgende Ereignisse und Maßnahmen: Der Sturz des *Batista*-Regimes, die Verstaatlichung der Zuckerplantagen auf Kuba, das amerikanische Zucker-Embargo gegen Kuba, die darauf von Kuba gesuchte politische und wirtschaftliche Zusammenarbeit mit der Sowjetunion, die gescheiterte US-Intervention in der Schweinebucht, die daraufhin von Kuba vorbereitete Aufstellung sowjetischer Raketen in Richtung USA und zuletzt die von Präsident *Kennedy* gegen Kuba verfügte Quarantäne mit Hilfe amerikanischer Seestreitkräfte. Erst diese Ereignisse und Maßnahmen haben in ihrer Eskalationswirkung jenen Zustand herbeigeführt, der beinahe den Dritten Weltkrieg ausgelöst hätte. Im Vergleich mit alten und neuen Gewaltmustern stoßen Verfahren der friedlichen Konfliktlösung, schon weil sie erfahrungsgemäß zeitaufwendiger sind und den Parteien Ideenreichtum und viel Geduld abverlangen, in langandauernden Konflikten auf weit geringere Resonanz. Daß die Folgewirkungen einer gewaltsamen Konfliktlösung erhebliche Nachteile mit sich bringen, weil sie auf längere Sicht keinen Frieden oder nur einen Scheinfrieden begründen, und den Keim zu weiterreichenden gewaltsamen Auseinandersetzungen in sich tragen, ist eine Erfahrungstat-sache, die jedoch in der konkreten Entscheidungssituation, in der dem Befreiungsschlag die scheinbar schnellere und effizientere Konfliktlösungswirkung beigemessen wird, außer Betracht bleibt.

Es ist im politischen Entscheidungsablauf, in dem unter mehreren Optionen die Entscheidung zugunsten des militärischen Vorgehens getroffen wird, diese Situation, die den Juristen auf den Plan ruft. Seine Aufgabe ist es, das Gewicht der subjektiven Wahrnehmung von „permanenten Friedensstörern“ zu relativieren und dem „kurzen Prozeß“ zu widersprechen. Er hat den Sachverhalt so weit zu objektivieren, daß er, für sich genommen, eine Vorstellung von gemeinsamer Wirklichkeit begründen kann, die jeder echten Vereinbarung vorausgehen hat. Gleiches gilt, sobald der Konflikt die Phase der bewaffneten Auseinandersetzung erreicht: Der Jurist muß sicherstellen, daß die Mindestanforderungen des internationalen Kriegsrechts so weit gewährleistet sind, daß nicht die jederzeitige Rückkehr der Parteien an den Verhandlungstisch durch eine Brutalisierung der Kriegführung verbaut wird.

**Den Weg für das Recht als das generell wirksamere und angemessenere Instrument in allen Konflikten offenzuhalten, ist das Ziel jeder Rechtsordnung.** Sieht man in Konflikten komplexe Sachverhalte, die sich über eine längere Zeit in einem Prozeß der sich verschärfenden politischen Auseinandersetzung zwischen Parteien mit unterschiedlichen Interessen langsam aufgeschaukelt haben, und nicht eine Friedensstörung, die bestimmten Konfliktparteien ex origine als „böse“ Eigenschaft anhaftet, so kann die Gewalt - sofern man in ihr nur die ultima ratio in einer nicht vorhergesehenen und nicht verschuldeten plötzlichen Notwehrlage erkennt - nicht das adäquate Heilmittel zur Beseitigung einer langandauernden Friedensstörung sein. Dementsprechend beantwortet auch die UN-Charta die Frage nach der Gewalt in allen Situationen des zwischenstaatlichen Konflikts vergleichsweise klar und präzise: Der Einsatz bewaffneter Streitkräfte durch einen Staat ist zur individuellen und kollektiven Selbstverteidigung zugelassen unter der Voraussetzung, daß zuvor ein „bewaffneter Angriff“ auf einen „Staat“ oder die Streitkräfte eines Staates stattgefunden hat (Art. 51). In allen anderen Konfliktfällen - und dazu gehören auch die von Bürgerkriegen ausgehenden internationalen Friedensbedrohungen - sind die Instrumente und Verfahren der friedlichen Streitbeilegung das primäre Konfliktlösungsmittel.

**Die eigentlichen Schwierigkeiten im Konfliktmanagement treten im Umgang mit der schleichenden Friedensstörung auf, also im Prozeß des vergeblichen Versuches der Umsetzung des Prinzips der friedlichen Streitbeilegung vor Ausbruch der Gewalt.** Dies erscheint paradox, ist jedoch eine Folge der Tatsache, daß die politische Praxis nicht nur das Rechtsprinzip gebiert, das auf die Konflikte Anwendung finden soll, sondern auch die Konflikte selbst und mit ihnen die Methoden, das Tempo, die Auswahl der Beteiligten u.a., die allesamt von dem Prinzip erfaßt werden sollen. Hier aber teilt sich das Prinzip der friedlichen Streitbeilegung das Terrain mit weiteren Prinzipien, wie bereits am Problem des Verhältnisses des Gewaltverbotes zu anderen Völkerrechtsprinzipien aufgezeigt wurde. Aus dem „Souveränitätsprinzip“, aus dem Prinzip der „politischen und territorialen Integrität des Staates“ oder aus dem Prinzip der „Nichteinmischung der Staaten in die inneren Angelegenheiten an-

derer Staaten“ werden Zuständigkeiten und Rechte abgeleitet, mit denen die Staaten nach Opportunität verfahren und zuletzt das Prinzip der friedlichen Streitbeilegung so weit konterkarieren können, daß es nicht zu der im Prinzip angelegten gemeinsamen Wirklichkeit durch Vereinbarung kommt.

So leiten die Staaten aus den genannten allgemeinen Prinzipien das Recht ab, frei darüber zu disponieren, wie eine Aufstandsbewegung im Innern des Staates bekämpft wird, selbst wenn dabei grundlegende Menschenrechte auf der Strecke bleiben; das Recht, mit anderen Staaten Bündnisse einzugehen, selbst wenn dadurch die Stabilität einer ganzen Region in Mitleidenschaft gezogen wird; das Recht, den Waffenexport und -import nach Gutdünken zu betreiben, selbst wenn dadurch der Regionalfriede gefährdet wird; das Recht, den Weltraum mit Hilfe von Satelliten zu Spionagezwecken zu nutzen; das Recht, die natürlichen Ressourcen auf dem eigenen Territorium auch unverhältnismäßig auszubehnten, selbst wenn dadurch das biologische oder das klimatische Gleichgewicht insgesamt empfindlich gestört wird; das Recht, das Strafrecht und den Strafvollzug in einer Weise zu organisieren, die nicht dem internationalen Standard entspricht; oder das Recht, Forschung und technische Entwicklung in einer Weise zu fördern, die im Ergebnis zu hohen Rüstungsausgaben zu Lasten dringender sozialer und Entwicklungsaufgaben auch in allen Staaten führt.

Die Aufzählung könnte beliebig fortgesetzt werden, sie zeigt uns aber schon hier, daß sich aus den abgeleiteten besonderen Zuständigkeiten und Rechten der Staaten, sobald von ihnen in einer bestimmten - noch nicht einmal destruktiv oder mißbräuchlich gemeinten - Absicht ein extensiver Gebrauch gemacht wird, ein bewaffneter Konflikt aufbauen kann, der mit dem nichtmilitärischen Instrumentarium des internationalen Krisenmanagements nur schwer gesteuert werden kann. Anders gesagt: Das Recht selbst ist nicht dagegen gefeit, daß es zur Organisation einer unfriedlichen Welt - entgegen seiner Zweckbestimmung - benutzt wird. Dabei ist „Friedensstörung“ durchaus nicht Ziel des politischen Handelns. Sie kann sich aber im Ergebnis einer extrem interessenausgerichteten, gemeinsame Wirklichkeit verleugnenden Staatenpolitik einstellen.

## V. Folgerungen

Welche Folgerungen sind aus dem Gesagten für ein internationales Rechtssystem zu ziehen, und weiter gefragt: Welche Forderungen sind an ein solches Rechtssystem zu stellen, das sich am universellen Frieden ausrichtet und in der Verfolgung von Partikularinteressen kein Primärziel der Staatengemeinschaft sieht? Die Frage trifft sich mit der anfangs gestellten Frage nach der Wirklichkeit des Bösen und ermöglicht uns nun eine nicht sonderlich ermutigende Bilanz:

1. Ein realistisches internationales Rechtssystem, das an die Staatenpraxis angelehnt bleibt und damit die Partikularinteressen noch angemessen berücksichtigt, wird ideale Ordnungs- und Friedensvorstellungen nur annähernd



gerecht. Ein solches Rechtssystem kann ideale Ordnungs- und Friedensvorstellungen nicht voll verwirklichen, mögen die Gründe dafür mehr in der menschlichen Natur oder mehr in der vorgefundenen Wirklichkeit gesucht werden. Das internationale Rechtssystem ist vom Standpunkt idealer Zielvorstellungen aus betrachtet nur begrenzt leistungsfähig, weil in einer partikular organisierten Welt ein Konsens in der Frage der idealen Ordnung nicht zu erzielen ist.

2. Die Staaten bringen in einem nur begrenzt leistungsfähigen internationalen System latentes Mißtrauen gegenüber zentralen und überstaatlichen Ordnungs- und Friedensvorstellungen durch betonte Zurückhaltung in der Frage der Abtretung souveräner Rechte an internationale Einrichtungen zum Ausdruck. Internationale Zusammenarbeit bleibt daher immer defizitär. Obgleich die Staatengemeinschaft in der Frage der Zusammenarbeit und der Integration in den bald fünf Jahrzehnten seit Gründung der UNO beachtliche Fortschritte erzielt hat, lassen sich die Staaten im internationalen Kontext nach wie vor von dem Satz leiten: „So wenig Souveränitätsverzicht wie möglich und nicht mehr internationale Kooperation als nötig“. Dieser Satz ist ganz wörtlich gemeint und in keiner Weise ideologieverdächtig. Konkret besagt er, daß sich alle Staaten, gleich welcher Politik sie zuneigen und welche Interessen sie verfolgen, über alles verständigen können, das ihre Souveränität im Kern nicht antastet.

3. Wo sich die Staaten auf einen definitiven Souveränitätsverzicht zugunsten internationaler Einrichtungen einlassen - nur nach sorgfältiger Interessenabwägung -, ist ein Höchstmaß an Mitsprache- und Einspruchsrechten die Regel. Dieser Regel sind auch Verfahren und Strategien der Konfliktlösung unterworfen. Beides, sowohl die Verweigerung der Kooperation als auch die begrenzte Zusammenarbeit, sichert den Staaten im Prozeß des Konfliktmanagements die Stellung als Akteure im internationalen System und völkerrechtlich die entsprechende Handlungsfreiheit. Beides erhält den Staaten auch die rechtlichen Voraussetzungen für einen Interessenschutz, wie sie ihn verstehen und unter den Bedingungen einer sich verändernden Wirklichkeit.

Damit ist uns eine Frage zu beantworten geblieben, die Frage nach dem „Rechtsstaat“ als Teil der internationalen Rechtsordnung: **Wie weit darf der Rechtsstaat seine Vorbehalte gegenüber dem Völkerrecht aus nationalen und wirtschaftlichen Nützlichkeitsabwägungen treiben, ohne sein Credo, auch unter dem Völkerrecht, Rechtsstaat zu sein, aufzugeben?** Welche Dimension diese Frage erreichen kann, bewies jüngst der Besuch des deutschen Bundeskanzlers in Peking. Dort hat der Repräsentant des Rechtsstaates Bundesrepublik, der in ihrem Grundgesetz die Menschenwürde zu achten und zu schützen als Verpflichtung aller staatlichen Gewalt erklärt, auf dem Platz des Himmlischen Friedens, just an der Stelle, wo vier Jahre zuvor das Massaker an friedlichen Demonstranten verübt worden war, zu-

sammen mit dem Ministerpräsidenten *Li Peng*, einem der Hauptverantwortlichen des Massakers, eine Ehrenformation der Streitkräfte abgesprochen. Kann aber, so ist zu fragen, das deutsche Interesse an chinesischen Aufträgen für die Wirtschaft der Bundesrepublik in Milliardenhöhe, auch wenn dadurch eine Vielzahl von Arbeitsplätzen in Deutschland gesichert wird, eine Verbeugung des Rechtsstaates vor dem eklatanten Rechtsbruch rechtfertigen?

Es war dies nicht der erste Fall einer höchst fragwürdigen Relativierung des alle Staaten, Völker und Menschen bindenden Rechts unter dem Vorzeichen der tagespolitischen Notwendigkeiten, und es wird auch nicht der letzte Fall bleiben. Kritisch ist an dieser Praxis anzumerken, daß den Staaten regelmäßig verschiedene Optionen des Handelns offenstehen, in welcher Weise sie den Ausgleich zwischen den kurzfristigen staatlichen Interessen und den Langzeitwirkungen einer Mißachtung vom Völkerrecht vornehmen wollen.

Die USA, die, ebenso wie die Bundesrepublik und andere Staaten, das gewaltsame Vorgehen der Pekinger Militärs gegen die für Demokratie und Freiheitsrechte demonstrierenden Studenten zunächst aufs schärfste verurteilt und mit harten Wirtschaftssanktionen beantwortet hatten, haben inzwischen ihre Embargobestimmungen gegenüber China gelockert. Insoweit haben auch die USA dem Rechtsbruch nachgegeben. Anders als die Bundesrepublik, die bereits einhalb Jahre nach dem Massaker China wieder Kapitalhilfe in Höhe von 220 Millionen DM gewährt und im Sommer 1992 noch einmal einen Kredit von 200 Millionen DM zum Bau von Containerschiffen eingeräumt hat, tun sich aber die USA bis heute schwer, zu normalen Beziehungen mit China zurückzukehren. Die USA erklärten nicht, wie der deutsche Außenminister vor einem Jahr, die Beziehungen zu China „wieder als normal“ (Süddeutsche Zeitung vom 3. November 1992), sondern sie mahnen ständig die Beachtung der Menschenrechte an und verbinden diese Forderung mit der Aussicht auf Vergünstigungen im bilateralen Handel, vor allem mit der von China ersehnten Meistbegünstigung. Dem entsprechend verlängerte Präsident *Clinton* die Meistbegünstigungsklausel für China zuletzt im Juni 1993 nur um ein Jahr. Er machte die weitere Verlängerung von Fortschritten in der Menschenrechtsfrage in China abhängig - gegen den Widerspruch Pekings, das darin eine unzulässige Einmischung in seine inneren Angelegenheiten erblickt.

**Vor dem Hintergrund der zunehmenden Renationalisierung staatlicher Politik zu Lasten der Menschenrechte und im Angesicht einer globalen wirtschaftlichen Rezession steht deshalb der internationalen Rechtsordnung die große Bewährungsprobe noch bevor.** Der jugoslawische Bürgerkrieg ist nur das markanteste unter den vielen Warnzeichen. Internationale Rechtsfortbildung auf der Basis einer stärkeren Vernetzung der verschiedenen Konfliktstrategien ist ein Gebot der Stunde. Den Ausgleich zwischen den staatlichen Partikularinteressen und den Anforderungen des Rechts dabei so vorzunehmen, daß gemeinsame Wirklichkeit nicht Utopie bleibt und Politik vor dem Recht bestehen kann, wird zuletzt immer die Frage des Friedens mit entscheiden.

Diese Herausforderung fällt auch in die Sphäre der individuellen Verantwortung. Ihr können sich Menschen, welches Amt sie auch bekleiden, nicht entziehen. In dem berühmten Disput zwischen dem Rechtsgelehrten *Sepulveda*, dem Anwalt der spanischen Interessen im eroberten Amerika, und dem Dominikaner *Las Casas*, dem Anwalt der Indios und des Menschenrechts, ist die Frage nach der politischen und individuellen Verantwortung als **Kernfrage an die Zivilisation** in Spanien schon zu Beginn des 16. Jahrhunderts gestellt worden. Vor dem Indienrat in Anwesenheit Kaiser *Karl V.* in Valladolid hat *Las Casas* die Frage vor bald fünf-hundert Jahren für alle Zeiten gültig so formuliert: Wenn wir die Indios taufen, dürfen wir sie dann wegen Abgötterei strafen? Und wenn wir sie nicht taufen, so fragte er, dürfen wir dann nach Amerika fahren? In die Sprache unserer Tage und auf die Fragen unserer Zeit übertragen lautet die Frage von *Las Casas* an uns: Wenn wir den Haitianern, den Somalis und den jugoslawischen Völkern Demokratie, Rechtsstaat und Menschenrechte bringen wollen, dürfen wir dann die Erfüllung dieser Forderungen zu unseren Bedingungen erzwingen? Und wenn wir mit diesen Forderungen auch noch eigennützige Ziele verbinden, versteckt oder offen wirtschaftliche und politische Ziele in unserem Interesse, wieweit dürfen wir uns dann in die Politik dieser Länder einmischen?

**Im UNOSOM-Einsatz der Bundeswehr und anderer Streitkräfte im Auftrag der UNO ist die Frage des Rechtsstaates als Teil des internationalen Rechtssystems und die Frage der individuellen Verantwortung vor dem Recht zugleich konkret geworden.** In Somalia war die humanitä-

re Hilfe der USA, Italiens und der Bundesrepublik in Gestalt des Einsatzes bewaffneter Streitkräfte zur Sicherung der internationalen Hilfe an die Zivilbevölkerung vorgesehen. Sie war jedoch nicht eindeutig von den Partikularinteressen der beteiligten Staaten abgegrenzt. Die USA entwickelten im Verlauf der Aktion das Bestreben, den somalischen *Clanchef Aidid* zu fangen und zu bestrafen, nachdem es nicht gelungen war, ihn für eine bestimmte politische Lösung des Somalia-Konflikts (darin eingeschlossen die vollständige Entwaffnung der Bürgerkriegsparteien) zu gewinnen. Italien bemühte sich, sein politisches Gewicht als ehemalige Kolonialmacht am Horn von Afrika vor allen anderen Mächten zur Geltung zu bringen, und ging in Somalia eigene politische Wege. Im Fall der Bundesrepublik konnte das humanitäre Motiv zu keinem Zeitpunkt das deutsche Primärinteresse unterdrücken, über eine Beteiligung der Bundeswehr an der UN-Aktion den Nachweis zu führen, daß die Bundesrepublik internationalen Anforderungen zur gemeinsamen Friedenssicherung gewachsen ist und ihr deshalb der ständige Sitz im UN-Sicherheitsrat nicht mehr vorenthalten werden kann. In keinem der drei genannten Fälle bestimmte das uneigennützige, allgemeine und friedensorientierte Interesse, über eine „gemeinsame Wirklichkeit“ zu einer Vereinbarung unter dem Recht zu finden, das politische Handeln der Interventionen. Die Folge waren Gewaltexzesse in der Hauptstadt Mogadischu und die weitestgehende Diskreditierung einer internationalen Hilfsaktion, die in der Bereitstellung von Lebensmitteln für die hungernde Zivilbevölkerung durchaus erfolgreich gewesen ist.

## Der aktuelle Fall: Gefangennahme von kanadischen „Blauhelmen“ in Bosnien-Herzegowina

Horst Fischer/Kerstin Ebock\*

### I. Tatsächliches Geschehen

In den letzten Jahren konnte bei den sog. „Peace-keeping“-Einsätzen der UNO eine erhöhte Gewaltbereitschaft der Konfliktparteien gegenüber „Blauhelmsoldaten“ verzeichnet werden. Diejenigen, die z.B. Waffenstillstände überwachen oder auch bei noch anhaltenden Kämpfen die Versorgung der Zivilbevölkerung mit Lebensmitteln und lebensnotwendigen Medikamenten gewährleisten sollten, wurden immer öfter selbst Opfer gegen sie gerichteter Angriffe;<sup>1</sup> so auch im April 1994, als kanadische Blauhelme in Bosnien-Herzegowina von bosnischen Serben gefangen genommen wurden.

Anfang April 1994 starteten bosnische Serben einen Angriff auf die zum größten Teil von Muslimen bewohnte Stadt Gorazde. Nach tagelänglichem schweren Panzer- und Artilleriebeschuß und vergeblichen Bemühungen der UNO um einen Waffenstillstand für die von der UNO bereits im Jahr 1993 zur Schutzzone erklärten Stadt forderte der UN-Komman-

deur für Bosnien, General *Rose*, mit Zustimmung des UN-Sicherheitsrates sowie des UN-Generalsekretärs die NATO zu Luftangriffen auf NATO-Kampfflugzeuge beschossen daraufhin am 11. April 1994 serbische Stellungen in der Umgebung der Stadt Gorazde mit dem Ziel, die serbischen Belagerer zur Einstellung der Angriffe zu bewegen. Mittelbar sollten damit auch die in der Stadt befindlichen „Peace-keeping“-Truppen der UNO vor weiteren Artillerieangriffen der bosnischen Serben geschützt werden.<sup>2</sup>

Hatte zwei Monate vorher, im Februar 1994, bereits die Androhung von NATO-Luftangriffen zur Einstellung des Beschusses auf Sarajevo sowie zum Abzug bzw. zur Über-

\* Dr. Horst Fischer ist Akademischer Direktor am IFHV, Bochum; Kerstin Ebock ist Wiss. Hilfskraft am IFHV.

1. Vergleiche hierzu die Zusammenstellung bei R. Czarnecki in diesem Heft.

2. M. Nash, U.S. Practice: Contemporary Practice of the United States Relating to International Law, in: AJIL Vol. 88, 1994, S. 515.

gabe der schweren Waffen an die UNO geführt,<sup>3</sup> kam es diesmal selbst nach dem Beschluß nicht zu einem Abflauen der Gefechte, statt dessen wurden nun UNPROFOR-Soldaten<sup>4</sup> selbst das Ziel serbischer Attacken. „15 kanadische UNO-Soldaten wurden vor den Toren Sarajewo als Geiseln abgeführt“,<sup>5</sup> womit nach Einschätzung der UNO die bosnischen Serben die Einstellung der Luftangriffe erzwingen wollten.<sup>6</sup>

## II. Völkerrechtliche Fragestellung

Der Sachverhalt wirft die grundsätzliche Frage der völkerrechtlichen Stellung von Blauhelmen in Peace-keeping-Einsätzen auf. Im vorliegenden Fall geht es um den völkerrechtlichen Status der UNPROFOR-Truppen in Bosnien-Herzegowina. Erst wenn man feststellt, ob auf die Blauhelmsoldaten von UNPROFOR das III. Genfer Abkommen über die Behandlung von Kriegsgefangenen, das IV. Genfer Abkommen zum Schutz von Zivilpersonen oder andere Verträge anwendbar sind, ist der „Geiselnahme-fall“ völkerrechtlich beurteilbar.

## III. Völkerrechtliche Beurteilung

### 1. Der Status von Soldaten bei UN-Militäreinsätzen nach traditionellem Rechtsverständnis

Die Frage, ob Blauhelmsoldaten überhaupt Kriegsgefangene werden können, beurteilt sich nach ihrem kriegsvölkerrechtlichen Status. Die Ausgangssituation nach geltendem humanitären Völkerrecht kann folgendermaßen umrissen werden: „Mitglieder von Streitkräften einer am Konflikt beteiligten Partei (...)“ (Art. 4 Nr. 1 III. Genfer Abkommen) bzw. „Die Angehörigen der Streitkräfte einer am Konflikt beteiligten Partei (...)“ (Art. 43 Abs. 2 Zusatzprotokoll I zu den Genfer Abkommen<sup>8</sup>) sind Kombattanten. Sie dürfen gefangen genommen werden, während der Gefangenschaft müssen sie als Kriegsgefangene „jederzeit mit Menschlichkeit behandelt werden“ (Art. 13 Abs. 1 S. 1 III. Genfer Abkommen). Zivilisten dagegen sind gemäß dem IV. Genfer Abkommen<sup>9</sup> zu behandeln. Sie dürfen nur in den in Art. 41, 42, 43, 68 und 78 abschließend geregelten Ausnahmefällen interniert werden. Darüber hinaus werden sie von den Schutzvorschriften des ZP I erfaßt. Entscheidend für die Beurteilung des Vorfalls von Gorazde ist somit die Frage, ob die Vereinten Nationen oder die für UNPROFOR Truppen zur Verfügung stehenden Staaten als „Konfliktpartei“ gemäß der oben genannten Vorschriften anzusehen sind. In diesem Fall ist angesichts des Sachverhalts unproblematisch zu bejahen, daß die eingesetzten Personen Streitkräfteangehörige sind und damit das zweite Merkmal der Kombattanteneigenschaft als erfüllt anzusehen ist.

Die Grundlage für die Entsendung der Truppen nach Bosnien-Herzegowina liegt im UN-Sicherheitsratsbeschluß vom 21. Februar 1992.<sup>10</sup> In der Resolution 743 werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, der UNO Truppenkontingente für einen Blauhelmeinsatz in Bosnien-Herzegowina zur Verfü-

gung zu stellen. In welcher Weise das in der Resolution verankerte Ziel des UNPROFOR-Einsatzes die Eigenschaft der UNO bzw. der an der Aktion beteiligten Staaten als Konflikt- bzw. Nicht-Konfliktpartei bestimmt, läßt sich erst aus einer grundsätzlichen Betrachtung der Militäreinsätze mit UN-Mandat erschließen. Traditionell gibt es zwei Arten von Militäreinsätzen mit UN-Mandat: Einsätze nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen<sup>11</sup> im Rahmen von Zwangsmaßnahmen und die sog. Peace-keeping-Einsätze.

Militäreinsätze aufgrund der Art. 39, 42 SVN aus Kapitel VII sind traditionell als Reaktion auf eine bewaffnete Aggression, einen Friedensbruch oder eine Friedensbedrohung verstanden worden. Theoretisch wird mit dieser Art von Einsätzen die Konfliktbeteiligung auf der Seite eines angegriffenen oder potentiell bedrohten Staates verstanden. In diesen Fällen wäre die UNO, zumindest aber wären die Mitgliedstaaten, die Truppen zur Verfügung gestellt haben, bei der Durchführung von Kampfhandlungen offensichtlich Konfliktpartei.<sup>12</sup> Ob in diesem Fall die UNO oder die einzelnen Mitgliedstaaten Konfliktpartei sind, muß an dieser Stelle nicht weiter entschieden werden, da die eingesetzten Soldaten in beiden Fällen Kombattanteneigenschaft besitzen.

3 Süddeutsche Zeitung vom 22. Februar 1994: Vorerst keine NATO-Angriffe auf serbische Stellungen - Vereinte Nationen werten das Ultimatum als Erfolg, S. 1:

„Die NATO wird nach Ablauf des Ultimatus für den Abzug schwerer Waffen aus der Umgebung Sarajewo vorerst keine Luftangriffe auf serbische Stellungen fliegen. (...) Nach Einschätzung der NATO- und UNO-Kommandeure seien 'fast alle' schweren Waffen in und um Sarajevo unter UNO-Kontrolle gestellt worden. (...)“

4 United Nations Protection Force (UNPROFOR).

5 Süddeutsche Zeitung vom 16. April 1994, S. 2. Es handelt sich hierbei nicht um einen unbeachtlichen Einzelfall. Insgesamt wurden in der Woche vom 11.-17. April 1994 200 UN-Soldaten und Mitarbeiter gefangen genommen. Im einzelnen wurden in der Nähe von Sarajevo 53 unbewaffnete UN-Mitarbeiter unter Hausarrest gestellt, des weiteren wurden zwei, von französischen Soldaten bewachte UN-Depots, in denen die schweren Waffen aufbewahrt wurden, welche im Februar der UNO von den kriegführenden Parteien in Sarajevo übergeben worden waren, von serbischen Milizen umzingelt und deren Zufahrt vermint.

6 Ebenda.

7 III. Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über die Behandlung der Kriegsgefangenen.

8 Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I), im folgenden: ZP I.

9 IV. Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten.

10 UN-Doc. S/RES/743 (21. Februar 1992).

11 Im folgenden SVN.

12 Eine genaue Bestimmung der Konfliktpartei ist schwierig, da die Frage, wie das hier einschlägige Kapitel VII SVN zu interpretieren ist, gegenwärtig ausführlich diskutiert wird. Bei Gründung der Vereinten Nationen waren die Mitgliedstaaten davon ausgegangen, daß der UNO eigene Truppen zur Verfügung stehen sollten. In Art. 43 SVN ist vorgesehen, daß die Mitgliedstaaten sich in Abkommen gegenüber der UNO verpflichten, Streitkräfte bereitzustellen, die der UNO auf Abruf zur Verfügung stehen. Zu dem Abschluß derartiger Abkommen ist es nie gekommen. In welcher Weise Kampfeinsätze mit UN-Mandat mit dem Kapitel VII der Charta in Übereinstimmung zu bringen sind, ist seit dem Golfkrieg Gegenstand von Kontroversen. Vielfach wird auf den Art. 48 SVN als Grundlage Bezug genommen; vgl. dazu grundlegend O. Schachter, United Nations Law in the Gulf Conflict, AJIL Vol. 85, 1991, S. 452-473.

Für die sog. Peace-keeping-Einsätze, die in der Charta der Vereinten Nationen nicht ausdrücklich geregelt sind, war traditionell immer die Zustimmung der Konfliktparteien notwendig.<sup>13</sup> Weder die UNO noch die Truppen zur Verfügung stellenden Staaten werden Konfliktpartei. Die UNO nimmt die Stellung eines neutralen, wenn auch nicht gänzlich unparteilichen Dritten ein. Dies wird schon durch die Funktion traditioneller Peace-keeping-Einsätze deutlich, die u.a. darin besteht, erneute Kampfhandlungen zu unterbinden, indem eine Pufferzone zwischen den verfeindeten Parteien gebildet wird.<sup>14</sup> Bei diesen Einsätzen sind die eingesetzten Soldaten keine Kombattanten. Sie besitzen einen Sonderstatus entsprechend den mit den Parteien abgeschlossenen Vereinbarungen. Die Frage nach der Kombattanteneigenschaft stellt sich schon deshalb nicht, weil der bewaffnete Konflikt bei der Mehrzahl der Einsätze entweder beendet war oder zumindest keine Kampfhandlungen mehr stattfanden.

## 2. Rechtsgrundlage des UNPROFOR-Einsatzes in Bosnien-Herzegowina

Zur Bestimmung der Rechtsgrundlage für den UNPROFOR-Einsatz in Bosnien-Herzegowina und zur Klärung der Einsatzrahmenbedingungen ist es wichtig, festzuhalten, daß die ursprüngliche Aufgabe von UNPROFOR auf eine Funktion im Konflikt zwischen Kroatien und Serbien/Montenegro beschränkt war. Der vom UN-Sicherheitsrat im Jahre 1992 erteilte Auftrag für UNPROFOR beinhaltete dabei die oben genannten klassischen Aufgaben einer Blauhelmaktion.<sup>15</sup> Wäre die in der Resolution 743 genannte Aufgabenstellung von UNPROFOR auf den Konflikt in Bosnien-Herzegowina unverändert übertragen worden, so wäre die Eingangsfrage einfach zu beantworten. In diesem Falle würde es sich bei den UNPROFOR-Soldaten offensichtlich nicht um Kombattanten handeln. Folgerichtig müßte man sie im Konflikt als Zivilpersonen mit besonderem Status behandeln. Die zahlreichen Resolutionen des UN-Sicherheitsrates zum Konflikt in Bosnien-Herzegowina haben jedoch die Aufgabenstellung so verändert, daß sie einer näheren Betrachtung bedarf. Der grundsätzliche Auftrag von UNPROFOR und die zur Erfüllung dieses Auftrages mit den Konfliktparteien vereinbarten Regelungen sind dafür ebenso von Bedeutung wie die vom UN-Sicherheitsrat in Ausführung der grundsätzlichen Aufgabenstellung erfolgten Spezifizierungen.

### a) Die Stationierungsvereinbarung für Bosnien-Herzegowina

Anlaß für den Einsatz von Blauhelmsoldaten in Bosnien-Herzegowina war die Notwendigkeit der Sicherung des Flughafens in Sarajevo.<sup>16</sup> Der UN-Generalsekretär Boutros Boutros-Ghali hat in zwei Berichten vom 2. April 1992 und vom 24. April 1992 die Situation zur Wiedereröffnung des Flughafens in Sarajevo beschrieben und eine Vereinbarung mit der bosnischen Regierung über die Funktion von UNPROFOR bei der Sicherung des Flughafens vorgelegt.<sup>17</sup> Auch die bosnischen Serben haben den Einsatz von

UNPROFOR zur Sicherung des Flughafens in Sarajevo anerkannt. Die Übereinkunft vom 5. Juni 1992 ist vom Serbenführer Karadzic unterzeichnet worden. In der Folgezeit haben die bosnischen Serben mehrfach auf die in dieser Übereinkunft fixierte Funktion von UNPROFOR Bezug genommen. Darüber hinaus haben alle Konfliktparteien durch ihr Verhalten nach der Unterzeichnung dieser Übereinkunft bestätigt, daß auch die Überwachung von Hilfsmaßnahmen durch UNPROFOR als eine ihrer originären Funktionen angesehen wird. Aus den Berichten des UN-Generalsekretärs über die Verhandlungen mit den Konfliktparteien und dem Einsatz von UNPROFOR ist zu entnehmen, daß sowohl die Vereinten Nationen als auch die Konfliktparteien den Status der UNPROFOR-Soldaten in Anlehnung an das Modellübereinkommen für Blauhelmsoldaten ansehen. In diesem Modellübereinkommen, das für viele andere Blauhelmsoldaten die Grundlage gewesen ist, werden die Immunitäten und Privilegien von Blauhelmsoldaten auf dem Territorium der beteiligten Parteien festgelegt. Danach genießen Blauhelmsoldaten diejenigen Immunitäten und Privilegien, die für die Erfüllung ihrer Funktion notwendig sind. Ausdrücklich wird im IV. Kapitel Ziff. 12 der Modellvereinbarung festgelegt, daß

„the United Nations Peace-keeping operation and its members shall enjoy, together with its vehicles, vessels, aircraft and equipment, freedom of movement throughout the [host country/territory] (...)“.

Hält man diese aus dem Modellübereinkommen entlehnten Vorschriften unverändert auf den Einsatz der Blauhelmsoldaten im Konflikt in Bosnien-Herzegowina für anwendbar, so ist die Eingangsfrage eindeutig zu beantworten: Als mit besonderen Immunitäten und Privilegien ausgestattetes Personal sind die Blauhelmsoldaten keine einer am Konflikt beteiligten Partei angehörenden Kombattanten. Sie können deshalb auch nicht als Kriegsgefangene angesehen werden.

- 13 Traditionelle Peace-keeping-Einsätze können nach herrschender Meinung nur mit Zustimmung des Empfangsstaates erfolgen, vgl. H. Fischer, in: K. Ipsen, Völkerrecht, 3. Aufl., München 1990, § 58 Rdn. 24.
- 14 Zu den weiteren Funktionen von Peace-keeping-Einsätzen siehe R. Siekmann, National Contingents in United Nations Peace-keeping Forces, Dordrecht 1991.
- 15 UN-Doc. S/RES/743 (21. Februar 1992).
- 16 Die Situation beschreibt The Washington Post am 15. Juni 1992 wie folgt:

„After weeks of frustration and failure in international efforts to break the siege of Sarajevo, the commander of the U.N. peace-keeping mission said here today that he now is receiving tangible cooperation from Serb forces who surround the city. (...) About 50,000 tons of relief food and medical supplies are waiting at nearby Zagreb airport for an airlift to relieve the food shortage. The capital of Bosnia-Herzegowina has been under siege by the Serbs for 10 weeks. In several sealed-off neighborhoods, residents are believed to be starving. About five tons of food and medicine arrived in Sarajevo by road on Saturday night, with another 95 tons of French aid waiting 30 miles outside Sarajevo for Serbian clearance.“

- 17 UN-Doc. S/23777 (2. April 1992) Ziff. 15; S/23844 (24. April 1992) Ziff. 11; S/24075 (6. Juni 1992) Ziff. 3. Die Übereinkunft, „Agreement of 5 June 1992 on the reopening of Sarajevo airport for humanitarian purposes“, ist dem Bericht des Generalsekretärs als Anhang beigefügt.

## b) Funktionserweiterung und Rechtsstatus

Eins der besonderen Charakteristika des UNPROFOR-Einsatzes in Bosnien-Herzegowina liegt in der 1993 erfolgten Einrichtung sog. UN-Schutzzonen. Mit den Resolutionen 819 vom 16. Juni 1993 und 824 vom 6. Mai 1993 wurden sechs Städte in Bosnien-Herzegowina zu Schutzzonen erklärt. Mit der Resolution 836 vom 4. Juni 1993 erhielten die UNPROFOR-Blauhelme die Befugnis

*„to deter attacks against the safe areas, to monitor the cease-fire, to promote the withdrawal of military or paramilitary units other than those of the Government of the Republic of Bosnia and Herzegovina and to occupy some key points on the ground, in addition to participating in the delivery of humanitarian relief to the population (...)“*<sup>18</sup>

In Ziff. 9 derselben Resolution sind die Möglichkeiten von UNPROFOR, die Schutzzonen zu verteidigen, ausdrücklich spezifiziert. Zum Einsatz von Gewalt heißt es dort ausdrücklich, daß die UNPROFOR-Soldaten ermächtigt sind,

*„acting in self-defence, to take the necessary measures, including the use of force, in reply to bombardments against the safe areas by any of the parties or to armed incursion into them or in the event of any deliberate obstruction in or around those areas to the freedom of movement of UNPROFOR or of protected humanitarian convoys“*<sup>19</sup>

Ein weiterer wichtiger Aspekt der Resolution 836 liegt in der Ermächtigung des UN-Sicherheitsrates für Mitgliedstaaten, entweder einzeln oder aufgrund regionaler Übereinkommen gemeinsam nach Abstimmung mit dem UN-Generalsekretär und UNPROFOR alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Schutzzonen gegen Angriffe zu verteidigen zu können.

Wie sich aus dem Wortlaut der Resolution ergibt, kombiniert der UN-Sicherheitsrat die Befugnis zur Verteidigung der Schutzzonen und von humanitären Hilfskonvois mit dem Recht auf Selbstverteidigung der Blauhelme. Die Verbindung dieser beiden Aspekte macht deutlich, daß es tatsächlich nicht um eine Spezifizierung des traditionell den Blauhelmen zustehenden Selbstverteidigungsrechts geht. Vielmehr wird hier die Möglichkeit zur Gewaltanwendung in der Weise erweitert, daß auch ohne Vorliegen eines faktischen Angriffs auf die Blauhelme selbst der Einsatz von Waffengewalt gegen die Konfliktparteien möglich ist. Mit der Resolution 836 werden somit Aspekte des individuellen Selbstverteidigungsrechts der Blauhelme mit dem Recht auf kollektive Selbstverteidigung kombiniert. Vergleicht man diese Regelung mit traditionellen Kriegsrechtskategorien, so eröffnet sie den UNPROFOR-Blauhelmen die Möglichkeit, auf Seiten einer Konfliktpartei in die Auseinandersetzung um bestimmte Gebiete in Bosnien-Herzegowina einzugreifen, ohne daß z.B. außer der geographischen Lokalisierung weitere

Interventionsbedingungen für die Blauhelme gesetzt werden. Dies ist um so erstaunlicher, als für die Schutzzonen keine Entmilitarisierungspflicht für die Konfliktparteien vom UN-Sicherheitsrat festgelegt worden ist. Angriffe auf das Gebiet der Schutzzonen, die den dort befindlichen militärischen Einheiten des Konfliktgegners gelten, erlauben UNPROFOR, unter Rückgriff auf Resolution 836 selbst Kampfhandlungen durchzuführen. Mit dieser Konstruktion verläßt der UN-Sicherheitsrat die traditionell geltenden Grundlagen für den Blauhelmeinsatz und erweitert sie in einer Art und Weise, die den Status von Blauhelmen - im konkreten Fall von UNPROFOR - verändern.

Die von allen Konfliktparteien traditionell als Grundlage von Blauhelmeinsätzen betrachtete Neutralität wird mit dieser Resolution zugunsten einer nicht genau abgegrenzten Eingriffsbefugnis in den Konflikt aufgegeben. Unzweifelhaft hat der Sicherheitsrat mit der Resolution eine humanitäre Zielsetzung verfolgt, da der Grund für die Verabschiedung der Resolution Angriffe auf die Zivilbevölkerung in den Schutzzonen bzw. die Verhinderung von Hilfslieferungen für die Zivilbevölkerung gewesen sind. Offensichtlich hat die Verfolgung dieser humanitären Zielsetzung durch die Verleihung bestimmter Gewaltanwendungsbefugnisse für die Blauhelme in eine Grauzone zwischen der Anwendung traditioneller friedensrechtlicher Grundsätze für den Blauhelmeinsatz und der kriegsrechtlichen Grundsätze für die Gewaltanwendung von Konfliktparteien geführt, die noch nicht letztendlich ausgeleuchtet worden ist.

## c) NATO-Luftangriffe und Status von UNPROFOR

In welcher Weise der UN-Sicherheitsrat mit seiner Resolution 836 Neuland betreten hat, wird besonders deutlich, wenn man die NATO-Luftangriffe auf serbische Stellungen im Hinblick auf den Status von UNPROFOR bewerten muß. Es gibt keinerlei Zweifel, daß die NATO bei Angriffen gegen serbische Stellungen das von den Resolutionen der Vereinten Nationen vorgeschriebene Verfahren für die Durchführung solcher Angriffe eingehalten hat.<sup>20</sup> Unzweifelhaft ist auch, daß der UN-Sicherheitsrat in seinen Resolutionen, be-

18 UN-Doc. S/RES/836 (4. Juni 1993) Ziff. 5.

19 UN-Doc. S/RES/836 (4. Juni 1993) Ziff. 9.

20 Typisch dafür ist der Entscheidungsprozeß zwischen der NATO und den Vereinten Nationen im Zusammenhang mit der Belagerung von Gorazde im Frühjahr 1994. Die New York Times berichtet darüber am 24. April 1994:

*„Earlier today, the Administration tried to reach Mr. Boutros-Ghali to make it clear that further Serbian disregard of the ultimatum should not be tolerated, one United States official said, but was told that the Secretary General was enroute to Barbados and out of contact. When reached today in Zagreb, Croatia, by Mr. Wornor, Mr. Akashi had just returned from a meeting in Belgrade with the Bosnian Serbs' political and military leaders and their mentors in the Serbian government. Mr. Wornor's position was clear: The Serbs were in violation of the ultimatum because they were still attacking Gorazde, and NATO's credibility was on the line. But Mr. Akashi argued that he had just received an assurance from the Serbs that they would withdraw their forces about two miles from Gorazde by the deadline and that he wanted to give them time to honor that pledge, officials said.“*

ginnend mit der Resolution 836, einen solchen Einsatz ausdrücklich vorgesehen und dafür Mitgliedstaaten bzw. internationale Organisationen autorisiert hat. Es mag Zweifel geben, an welcher Stelle im Kapitel VII diese Aktionen anzusiedeln sind, insbesondere, ob man bei ihnen noch von Aktionen der Vereinten Nationen nach Kapitel VII sprechen kann. Im vorliegenden Kontext interessiert primär aber, welche Auswirkungen solche Angriffe auf den Status der UNPROFOR-Soldaten haben können. Von den für die Beurteilung dieser Situation relevanten Parametern sind insbesondere die folgenden herauszustellen:

Zunächst einmal haben im Auftrag der Vereinten Nationen Streitkräfte eines UN-Mitgliedstaates Kampfhandlungen gegen eine der Konfliktparteien eines bewaffneten Konfliktes durchgeführt. Nach Feststellung des UN-Sicherheitsrates sind auf den Konflikt in Bosnien-Herzegowina die Regeln des humanitären Völkerrechts für den internationalen bewaffneten Konflikt anwendbar.<sup>21</sup> Somit sind die Kampfhandlungen auf Seiten einer der Konfliktparteien eines internationalen bewaffneten Konflikts erfolgt. Zur selben Zeit sind Streitkräfte derselben Staaten, die die Angriffe gegen serbische Stellungen durchgeführt haben bzw. an ihnen beteiligt waren, in die UNPROFOR-Operation eingebunden.

Nach traditionellem Kriegsrechtsverständnis dürfen Konfliktparteien Streitkräfte einer gegnerischen Partei auch dann gefangennehmen, wenn sich diese offensichtlich nicht an den Kampfhandlungen beteiligen wollen. Da die Zugehörigkeit zu den Streitkräften einer Konfliktpartei automatisch die Kombattanteneigenschaft vermittelt, wird dieser Personenkreis mit der Gefangennahme automatisch zu Kriegsgefangenen. Es kann im vorliegenden Fall angesichts der Äußerungen der bosnischen Serben auch nicht davon ausgegangen werden, daß sie den Luftangriffen auf ihre Stellungen zugestimmt haben. Diese zunächst offensichtlich erscheinende Schlußfolgerung bedarf deshalb besonderer Erwähnung, weil bei anderen Vorfällen in Bosnien-Herzegowina, wie z.B. der Unterbrechung von Hilfslieferungen, die zuständigen militärischen Stellen der Konfliktparteien ihre Verantwortung für das Verhalten der beteiligten Personen abgelehnt haben. Die Übertragung des traditionellen Kriegsrechtsverständnisses der Beteiligung von Drittparteien an einem bewaffneten Konflikt auf Blauhelme, die Zugehörigkeit zu den Streitkräften einer Konfliktpartei als Grundlage für die Kombattanteneigenschaft und die Berechtigung von Konfliktparteien, auch nicht kämpfende Streitkräfte ihres Gegners gefangenzunehmen, führt zu weiteren, bisher nicht hinreichend geklärten Fragestellungen.

Bezieht man in die Skizzierung dieser grundsätzlichen, aus den NATO-Luftangriffen resultierenden Probleme die Äußerungen der Konfliktparteien nach den Angriffen ein,<sup>22</sup> so wird allerdings deutlich, daß weder die Vereinten Nationen noch die bosnischen Serben von einer auf Dauer angelegten Statusveränderung der UN-Blauhelme ausgegangen sind. Für diese Positionsbeschreibung mögen politische und militärische Gründe die entscheidende Rolle gespielt haben.

Nichtsdestotrotz bleibt festzuhalten, daß weder die Schlußfolgerungen aus den NATO-Luftangriffen für den Status der Blauhelme noch das Verhalten der Konfliktparteien sowie der Vereinten Nationen mit den traditionellen Kriegsrechtskategorien in Übereinstimmung zu bringen sind. Diese völkerrechtlichen Probleme bei der Feststellung des Status von UN-Blauhelmen beim Einsatz in einem noch laufenden Konflikt sind einer der Gründe dafür, daß in den Vereinten Nationen inzwischen ein Entwurf für den Schutz der UN-Blauhelme in solchen Einsätzen ausgearbeitet worden ist.<sup>23</sup> Ob mit einer solchen Konvention die an der vorliegenden Fallgestaltung deutlich gewordenen Probleme gelöst werden können, kann erst dann abschließend beantwortet werden, wenn der Entwurf in ein entscheidungsreifes Dokument übergegangen ist.

Für die Beantwortung der Fallfrage bleibt unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Auffassungen zunächst nur festzuhalten, daß nicht mit letztendlicher Sicherheit festgestellt werden kann, ob die Blauhelme zum Zeitpunkt ihrer Gefangennahme einer Konfliktpartei angehört und Kombattanteneigenschaft besaßen. Würde man angesichts der oben genannten Überlegungen diese Schlußfolgerung bejahen,

21 So u.a. ausdrücklich die Resolution 808 (UN-Doc. S/RES/808) vom 22. Februar 1993, mit der die Einrichtung des Internationalen Tribunals zur Verfolgung „of persons responsible for serious violations of international humanitarian law committed in the territory of the former Yugoslavia since 1991“ beschlossen wurde. Ausdrücklich wird festgelegt:

„Recalling paragraph 10 of its resolution 764 (1992) of 13 July 1992, in which it reaffirmed that all parties are bound to comply with the obligations under international humanitarian law and in particular the Geneva Conventions of 12 August 1949, and that persons who commit or order the commission of grave breaches of the Conventions are individually responsible in respect of such breaches“.

22 International Herald Tribune vom 15. April 1994:

„President Bill Clinton warned Serbs not to treat UN or NATO personnel as combatants. Reuters reported from Washington. 'Linking the Serbs would be making a mistake to start treating United Nations and NATO forces as adverse combatants. That is not what we are doing. We are trying to get them to honor their word.' Mr. Clinton said at a news conference“;

Reuters World Service vom 6. Oktober 1994:

„HEADLINE: Serbs may ask U.N. to leave after Moslem attack. The U.N. feared retaliation by the Serbs, who shelled Sarajevo's civilian population in September for the first time in seven months after a Moslem assault on their lines inside the U.N. security zone around the capital. 'This may influence us to decide to ask the U.N. to leave our country (70 percent of Bosnia held by separatist Serbs) as it is unable to carry out agreements (separating combatants). Karadzic told Reuters“;

Los Angeles Times vom 19. April 1994:

„HEADLINE: Serbs Using U.N. as a Cover, Says Mission Leader. The commander of U.N. forces in Bosnia condemned Serbian nationalists Monday for using his peacekeeping mission as a cover for waging war and warned that the fall of Gorazde would unleash a humanitarian disaster. British Lt. Gen. Michael Rose said his 15,000-strong peacekeeping force is helpless to save the overrun city, and he dismissed the likelihood of further NATO air strikes to halt the slaughter by the Serbs. Rose said that nothing could be gained without ground forces to hold territory that might be recovered if the rebels were driven back with air power. He also made clear that he is opposed to having his troops transformed from impartial peacekeepers to combatants in the lopsided war.“

23 UN-Doc. A/AC.242/1994/CRP.14/Add.3 vom 10. August 1994.

müßte man die Blauhelme im konkreten Fall als Kriegsgefangene ansehen. In der Rückschau wird diese Schlußfolgerung zumindest zum gegenwärtigen Zeitpunkt weder von den Vereinten Nationen noch von den bosnischen Serben geteilt. Sowohl bei den Vereinten Nationen als auch bei den bosnischen Serben spielen dabei offensichtlich politisch-militärische Gründe die entscheidende Rolle für die Einschätzung der Situation. Festzuhalten gilt es zumindest, daß das traditionelle Kriegsrecht bei Anwendung auf den konkreten Fall zu Ergebnissen führt, die weder von den Vereinten Nationen noch den Konfliktparteien akzeptiert werden. Unabhängig von den humanitären, politischen und militärischen Notwen-

digkeiten für den Einsatz von UNPROFOR in Bosnien-Herzegowina muß jedoch festgehalten werden, daß ein hinreichend detailliertes und allgemein akzeptiertes Regime für den Einsatz von Blauhelmen in laufenden Konflikten bisher nicht etabliert worden ist. Es bleibt abzuwarten, ob sich in den Vereinten Nationen eine breite Unterstützung für einen Sonderstatus von Blauhelmen in bewaffneten Konflikten findet. Die vorliegenden Resolutionen des UN-Sicherheitsrates sind erste Schritte auf dem Weg zu einer solchen Rechtsgrundlage, ohne daß man in ihnen bereits ein allgemein akzeptiertes neues völkerrechtliches Regime für den Blauhelmeinsatz sehen kann.

## Blauhelme als Geiseln

Ralph Czarniecki\*

Geiselnahmen faszinieren. Sie übertreffen das normale Maß des eigentümlichen menschlichen Interesses am Verbrechen, weil sie einen Schwebzustand schaffen, während dessen sowohl Rettung als auch Tragödie ständig möglich sind. Im Gegensatz zur bereits geschehenen Tat fasziniert die Geiselnahme durch Beteiligung des Publikums, bevor der Ausgang feststeht.

Geiselnahmen sind Geiseldramen; dies natürlich vor allem durch die Vermittlung der Medien, sofern diese beteiligt sind. Stellvertretend für diejenigen, an dessen Adresse die Forderungen der Geiselnahmer gerichtet sind, lösen die Medien vorab den Konflikt widerstreitender Interessen (nachgeben vs. hart bleiben) nach der einen oder anderen Seite. Dennoch scheint der Ausgang des Dramas vom Forderungsadressaten abzuhängen. Als Dramen können Geiselnahmen verschiedenartig inszeniert werden, und sowohl Täter als auch Opfer oder Medien können die Regie ergreifen.

Bei internationalen Konflikten werden üblicherweise Angehörige der gegnerischen Streitpartei als Kriegsgefangene genommen, deren Behandlung völkerrechtlich weitgehend vorgeschrieben ist. Infolgedessen lassen sie sich kaum als einseitiges Druckmittel gegen die gegnerische Seite (die meist selbst Gefangene gemacht hat) oder gar gegen die Weltöffentlichkeit einsetzen. Etwas anderes gilt für die UN-Friedenstruppen, deren Stellung der eines unbeteiligten, unparteiischen Dritten entsprechen soll. Die in den letzten Jahren verstärkte Tätigkeit der UNO auf diesem Gebiet verband sich mit stellenweise überzogener oder gar verklärender Selbstdarstellung zum unseligen Ausdruck der „neuen Weltordnung“. UN-Friedenstruppen sind als Machtmittel und Repräsentanten dieser Ordnung besonders anfällig für Herausforderungen. Vor diesem Hintergrund sind Geiselnahmen von UN-Truppen von besonderer Brisanz nicht nur wegen ihrer Dramatik, sondern gerade wegen des besonderen rechtlichen und moralischen Status des Opfers.

In den letzten Jahren hat es in allen wichtigen Einsatzgebieten der UN-Friedenstruppen Geiselnahmen unterschiedlicher Bedeutung gegeben, z.B. in Kambodscha, im Libanon, im ehemaligen Jugoslawien und in Somalia. Die völkerrechtliche Beurteilung eines aktuellen Falles findet sich unter der entsprechenden Rubrik in diesem Heft. An dieser Stelle sollen einige Vorfälle der letzten Jahre vor allem unter medienpolitischen Gesichtspunkten in Erinnerung gerufen werden.

### I. Libanon

Im Februar 1987 wurde der Führer der UN-Friedenstruppen im Südlibanon (UNIFIL), der amerikanische Col. William Higgins, von Unbekannten entführt. Die Hisbollah wurde als vermutlicher Täter genannt, aber Beweise gab es nicht. Erst viele Monate später tauchte ein Videoband auf, welches das Hängen eines Mannes am Galgen zeigte. In einem Kommentar wurde der Mann als der entführte Col. Higgins bezeichnet, der wegen Spionierens angeklagt und „exekutiert“ worden sei.<sup>1</sup>

Dem Einsatz von UN-Friedenstruppen zugrundeliegender Gedanke ist das Einverständnis beider Konfliktparteien. Die Blauhelme sollen zwischen den Fronten stehen - im neutralen Sinn, nicht als von beiden Seiten attackierte Partei. Das Beispiel von Col. Higgins zeigt, daß die UN-Friedenstruppen sehr wohl als weiterer Gegner zwischen die Fronten geraten können.

Der weltweiten Verbreitung zumindest einer Nachrichtentmeldung über die aufgezeichnete Hinrichtung dürften die Entführer sicher sein. Aber selbst wenn die Täter tatsächlich

\* Ralph Czarniecki ist Projektmitarbeiter am IFHV, Bochum.  
1 Front Page News, #90282u154, United Press International, 9. September 1990.

glaubten, ihr Opfer hätte spioniert, konnten sie kaum davon ausgehen, daß die Weltöffentlichkeit sich dem anschließen und dies als Rechtfertigung akzeptieren würde. Ihre Motivation muß demnach eine andere gewesen sein.

In diesem Fall spielten Art des Todes und Umstände der Bekanntheit eine Rolle. Das Aufzeichnen der Hinrichtung zeigt zunächst die Intention der späteren Veröffentlichung. Die Entführer forderten kein spezifisches Verhalten der UNO, so daß der eigentliche Sinn der Aktion eine symbolische Auflehnung gewesen sein muß, für die auch die als besonders entehrend geltende Todesart spricht - jedenfalls wenn und insoweit man der Ehre Bedeutung für das Sterben beimißt. Die Auflehnung könnte gegen die UNO im allgemeinen oder gegen die USA als dominante Weltmacht gerichtet gewesen sein. In beiden Fällen demonstrierte die Geiselnahme Nichtunterwerfung unter die schlichtende Gewalt und stellte neben dem rechtlichen auch den moralischen Anspruch der UN-Friedenstruppen in Frage, als in den eigentlichen Konflikt nicht involvierter neutraler Puffer zu wirken und als selbstlos auf Deeskalation hinwirkende Gewalt gleichsam unberührbar zu sein.

Die Bedeutung dieses Falles liegt somit weniger in der Dramatik des zum Verhandeln um taktische Vorteile genutzten Schwebezustandes zwischen der Entführung und ihrem Ausgang, sondern im Instrumentalisieren der Institution der UN-Friedenstruppen. Die Aufmerksamkeit der Weltöffentlichkeit wird durch einen Angriff auf den unparteiischen Streitschlichter ungleich besser und effektiver erreicht als durch im Rahmen des eigentlichen Konfliktes vorgenommene Aktionen. Da diese Möglichkeit der Instrumentalisierung schon grundsätzlich durch die Stellung der UN-Friedenstruppen angelegt ist, wird die UNO dem zumindest strukturell nicht vorbeugen können.

## II. Morillon und Mostar

Zwei Vorfälle während des Krieges in Bosnien-Herzegowina zeigten andere mögliche Strukturen einer Geiselnahme. Der Fall des französischen Generals *Morillon* hatte eine invertierte Grundstruktur, war insofern eher eine Geiselaufgabe. Der damalige Befehlshaber der UN-Truppen in Bosnien-Herzegowina (UNPROFOR) hatte einen Hilfskonvoi in die belagerte Stadt Srebrenica geführt und sich am 15. März 1993 selbst in eine Art Geiselstellung begeben, indem er dort sein Hauptquartier aufschlug.<sup>2</sup> Plötzlich wurde die Regie vom „Opfer“ übernommen und nahezu augenzwinkernd äußerst mediennah auf Szene gesetzt. Die in der bewußten Anspielung auf klassische Geiselnahmen liegende Ironie dieser Invertierung konnte jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, daß sich die UN-Friedenstruppen auf gefährliches Terrain begaben.

*Morillon* konnte zwar des Beifalls der in ihrer Ohnmächtigkeit vorgeführten Staatengemeinschaft und der Weltöffentlichkeit sicher sein - war doch die Machtlosigkeit der UN-Friedenstruppen schon so oft gerade am Beispiel von Geisel-

nahmen deutlich geworden. Der General schien eine Möglichkeit gefunden zu haben, diesen Effekt umzukehren, indem er ihn selbst symbolisch inszenierte und damit dessen Richtung bestimmen konnte.

Die Aktion war aber als neues Handlungsinstrument der UN-Friedenstruppen nicht der geniale Schachzug, als der er sich anfänglich präsentierte. Der unbeteiligte Dritte hatte seine Stellung zum Erreichen eines bestimmten Zieles genutzt und damit nach außen hin Position bezogen. *Morillon* wurde kurze Zeit nach glücklichem Ausgang des Vorfalles von seinem Posten abgelöst. Die begleitenden Stellungnahmen der UNO stritten eine diesbezügliche Verbindung viel zu auffällig ab, als daß man an ihr zweifeln sollte.

Es ist verständlich, wenn Befürworter der Aktion in Srebrenica auf die Harmlosigkeit solchen Handelns und die scheinbar eindeutige Zuordnung in die Kategorien richtig/falsch bzw. Angreifer/Angegriffener hinweisen, welche die Handlungsweise der UN-Friedenstruppen zum Schutz der Stadt in diesem Falle rechtfertigten. Offen bleibt dann aber nicht nur, ob gleichartige weitere Aktionen genauso eindeutig geboten sein werden, sondern auch die Bewertung von Geiselnahmen, die in gleicher Motivation durchgeführt werden, aber nicht von der UNO ausgehen, wie es z.B. fünf Monate später in Mostar geschah.

Dort hinderte die zivile Bevölkerung Ende August 1993 die rund 50 spanischen Blauhelme, die einen Hilfskonvoi in die Stadt geleitet hatten, durch eine Straßenblockade fünf Tage lang am Abzug, um Aufmerksamkeit auf ihre Situation zu lenken.<sup>3</sup> Die Vorsitzende des Sicherheitsrates verurteilte die Festsetzung als ungerechtfertigt und nicht tolerabel<sup>4</sup>, während andere Stimmen aus der UNO ebenfalls die Mittel verurteilten, mit den Zielen der Bewohner jedoch sympathisierten.<sup>5</sup> Anfang Oktober 1993 ermächtigte der Sicherheitsrat die UN-Truppen in dem Kriegsgebiet, ihre Bewegungsfreiheit in Notwehr auch mit Gewalt durchzusetzen.<sup>6</sup> Geht man davon aus, daß beide Städte sich in etwa gleicher Notlage befanden, muß die positive Bewertung der selbstgewählten Geiselstellung in Srebrenica zu einem Widerspruch mit der Verurteilung der mehr oder minder unfreiwilligen Festsetzung in Mostar führen. Auch dessen Bewohner nutzten die invertierte Struktur der Geiselnahme, denn sie stellten nicht selbst die Gefahr für die Geiseln dar, und auch dort ging es mehr um Öffentlichkeitsfragen als um eine ernsthafte Geiselnahme.

- 2 Front Page News, #93075r0330, Reuters, 15. März 1993, „Serbs Refuse Aid for Muslims Until U.N. General Leaves“.
- 3 Front Page News, #93239r0425, Reuters, 26. August 1993, „U.N. Officials Says Muslims Agree To Free Convoy“.
- 4 Front Page News, #93244r0058, Reuters, 31. August 1993, „Jzetbegovic Faces Tough Task On Return To Geneva“.
- 5 Front Page News, #93241r0531, Reuters, 28. August 1993, „Civilian Part Of U.N. Convoy Leaves Mostar“.
- 6 UN-Doc. S/RES/871 vom 4. Oktober 1993. Vgl. auch UN-Doc. S/RES/859, S/26358, S/RES/868, S/RES/869, S/RES/870 und S/RES/885 zur wiederholt geäußerten Besorgnis über die Sicherheit der UN-Truppen.



## III. Somalia

Die Geiselnahme eines UN-Soldaten während des Somalia-Einsatzes der UNO folgte dagegen klassischem Muster. Der amerikanische Pilot war am 4. Oktober 1993 in Mogadischu nach einem mißglückten Zugriffsversuch auf General Aidid gefangenengenommen und bei darauffolgenden Verhandlungen jedenfalls als Mittel zur Freilassung gefangener Somalis eingesetzt worden. Die Weltöffentlichkeit nahm mittels der Medien großen Anteil, insbesondere wuchs der Druck auf den amerikanischen Präsidenten.<sup>7</sup> Weniger großen Anteil nahm sie jedoch an dem schon vier Wochen vorher als Geisel genommenen nigerianischen UN-Soldaten, der auch gar nicht in die Verhandlungen miteinbezogen wurde. Einer der Führer von Aidids Clan erklärte in einem Interview, der nigerianische Soldat habe keine Bedeutung für die USA und sei deshalb nicht Gegenstand der Verhandlungen. Er sei aus dem falschen Land und habe die falsche Hautfarbe.<sup>8</sup>

Die Erklärung setzt die enorme Bedeutung der Medien und damit der Öffentlichkeit in solchen Fällen voraus, geht aber darüber hinaus und zeigt, wie überlegt und geschickt Geiselnahmen mit Medienwirkung kombiniert und entsprechend eingesetzt werden können. Offensichtlich reicht das Festhalten weder eines beliebigen noch eines zu einer Großmacht gehörenden UN-Soldaten als Geisel für sich allein aus, um bestimmte Wirkungen zu erreichen und Ziele durchzusetzen.

## IV. Schluß

Die ausgewählten Beispiele deuten darauf hin, daß die Geiselnahmen von UN-Friedenstruppen nicht mehr durch die bloße Möglichkeit, der Geisel könne Übles geschehen, cha-

rakterisiert sind. Sehr unterschiedliche Varianten sind in Abwandlung der Grundstruktur möglich.

Bei der Analyse und Beurteilung derartiger Geiselnahmen sollte neben dem völkerrechtlichen auch der medienpolitische Gesichtspunkt beachtet werden. Ob dadurch eine bessere Vorbeugung möglich wird, mag dahingestellt bleiben; jedenfalls wird durch Einbeziehen dieser Aspekte eine bessere Reaktion auf eine bereits geschehene Geiselnahme möglich sein.

Die Gefährdung von UN-Friedenstruppen durch Geiselnahmen kann kaum verhindert werden. Geiselnahmen könnten darüber hinaus als Symbol die Stellung der UNO in weiteren Fällen instrumentalisieren, falls die UNO gänzlich unvorbereitet bleibt. Wenn die Geiselnahme als Zeichen benutzt wird, das die in der normalen Grundstruktur der Geiselnahme liegende Bedeutung unkodiert, dann sollte die neue Bedeutung und Zielrichtung dieses Zeichens bei der Planung möglicher Reaktionen auf Geiselnahmen berücksichtigt werden. Auf Friedensmissionen der UNO in ihrer Gesamtheit übertragen könnten derartige Ansätze die immer deutlichere Diskrepanz zwischen der propagierten neuen Weltordnung und der Realität der Einsätze, die zum Teil wegen mangelnder Erfahrung der politischen Berater mit Friedensmissionen und unzureichender Vorbereitung als gescheitert angesehen werden müssen<sup>9</sup>, zumindest mindern.

- 7 Front Page News, #93280R0016, Reuters, 6. September 1993.
- 8 Front Page News, #93281M0008, Africa News Network, 8. Oktober 1993, „Somalia - Grants Interview On Situation“.
- 9 Vgl. den Bericht der UN-Kommission zur Untersuchung von Angriffen auf UN-Soldaten in Somalia, in: Süddeutsche Zeitung, „Mängel bei UNO-Einsatz“, 21. Mai 1994.

## Offener Brief des DRK-Präsidenten an den Bundeskanzler

Bonn, den 24. März 1994

Sehr verehrter Herr Bundeskanzler,

mit diesem Schreiben wende ich mich an Sie wie auch an die Öffentlichkeit mit der herzlichen und dringlichen Bitte, alles in Ihrer Kraft stehende zu tun, um der mörderischen und menschenverachtenden Verwendung von Minen in vielen Teilen der Welt Einhalt zu gebieten. Seit geraumer Zeit bemüht sich das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) mit Unterstützung anderer Rotkreuz-Institutionen - auch des Deutschen Roten Kreuzes - die Öffentlichkeit auf die schrecklichen und untragbaren Folgen hinzuweisen, die durch die Herstellung und Verwendung von Landminen verursacht werden. Untersuchungen des IKRK zufolge sind ca. 100 Millionen Minen in zahlreichen Ländern, vorwiegend Afrika und Asiens, verlegt worden und haben zu einer großen Zahl von Opfern, vorwiegend unter der Zivilbevölkerung, geführt. Jeden Monat werden mindestens 800 Menschen, insbesondere Frauen, Kinder und Bauern von Minen getötet und Tausende verstümmelt und schwerstbeschädigt. Allein in 62 Ländern sind die Felder von Minen durchsetzt und erschweren die wirtschaftliche Erholung sowie Sicherstellung der Ernährung. Minen sind über die Tage akuter Kriegshandlungen hinaus über Jahrzehnte gefährliche Hinterlassenschaften, die nur zu oft den Aufbau in den kriegs-verwüsteten Ländern erschweren oder gar unmöglich machen. Minen sind billig; schon für 3 US \$ können Minen gekauft werden, während für das Entfernen nur einer Mine mindestens 1000 US \$ aufgewendet werden müssen. Von rund 48 Ländern ist bekannt, daß in ihnen Minen produziert werden. Eine deutsche Firma hat vor nicht allzu langer Zeit sogar mit dem zynischen Slogan öffentlich geworben:

„Gestern, heute und morgen  
(Firmenname...)  
bei Minen - die erste Adresse“

Auch wenn völkerrechtlich bindende Vereinbarungen der Vereinten Nationen von 1980 unter allen Umständen die Verwendung von Minen gegen die Zivilbevölkerung verbieten und alle nur denkbaren Vorkehrungen zum Schutz der Zivilbevölkerung vor den Auswirkungen von Minen fordern, ist die traurige Realität eine andere. Es ist daher unerlässlich, daß die Bundesregierung die vor wenigen Wochen einberufene Überprüfungskonferenz über das Waffenabkommen von 1980, die mit einem Expertentreffen im Mai dieses Jahres fortgesetzt wird, in Zusammenarbeit mit anderen Staaten nutzt, die Verwendung von tödlichen Waffen, die unterschiedslos die Zivilbevölkerung treffen, - insbesondere Landminen - entscheidend einzuschränken. Geplante Hilfen für den Wiederaufbau in Ländern, in denen der Konflikt beendet werden konnte, müssen wirkungslos bleiben, wenn nicht für die Zukunft einschneidende Maßnahmen zur Ächtung der Verwendung von Landminen vereinbart werden.

Die bereits erwähnte Überprüfungskonferenz läuft aber auch Gefahr, von der Entwicklung neuer, noch grauenvollere Waffen eingeholt zu werden. Dazu gehören Laserwaffen, die ihre Opfer erblinden lassen. Es gibt weder einen wirksamen Schutz noch eine geeignete medizinische Behandlung für die durch sie verursachten Schäden. Solche Waffen sollten daher verboten werden.

- Das Deutsche Rote Kreuz fordert daher ein aus humanitären Gründen gebotenes weltweites Verbot von Antipersonen-Minen als einzig wirksame Lösung.

- Das Deutsche Rote Kreuz fordert, daß das Übereinkommen auch auf interne bewaffnete Konflikte ausgedehnt wird. Praktische Mittel zur Verstärkung seiner Wirksamkeit und weitreichende Kontrollmechanismen müssen durchgesetzt werden.

- Das Deutsche Rote Kreuz ist der Ansicht, daß das Waffenübereinkommen der Vereinten Nationen von 1980 von allen Staaten auf der ganzen Welt ratifiziert werden muß.

Gerade die deutsche Bundesregierung, die 1992 dankenswerterweise die UN-Waffenkonvention von 1980 ratifiziert hat, ist in besonderem Maße aufgerufen, andere Länder zur Ratifizierung der Konvention zu veranlassen und gleichzeitig eine deutliche Verschärfung der Bestimmungen zu bewirken. Es erscheint widersinnig, Ländern Hilfen welcher Art auch immer zukommen zu lassen, die gleichzeitig durch Anwendung von Minen gegen ihre eigene Zivilbevölkerung Schäden verursachen, die ein vielfaches der Hilfen ausmachen. Vor dem Hintergrund der unverständlichen Diskussion noch vor wenigen Wochen im Deutschen Bundestag über Lockerung der Waffenexportbestimmungen wäre ein entschiedenes Handeln der Bundesregierung ein deutliches Signal an alle, die sich vom Verkauf von Waffen Vorteile versprechen. Eine Initiative der Bundesregierung in dem von uns vorgeschlagenen Sinn würde endlich den unheilvollen Folgen im humanitären, wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Bereich entgegensteuern.

Ich hoffe, sehr verehrter Herr Bundeskanzler, daß Sie unsere Vorschläge und Forderungen prüfen und Entsprechendes veranlassen werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihr sehr ergebener

Botho Prinz zu Sayn-Wittgenstein

# Appell zum Verbot von Antipersonen-Minen und Laser-Waffen

## Offener Brief des DRK-Präsidenten an den Bundeskanzler

Presseinformation des Deutschen Roten Kreuzes 9/94, vom 6. April 1994

DRK-Präsident *Botho Prinz zu Sayn-Wittgenstein* hat in einem offenen Brief an Bundeskanzler *Helmut Kohl* appelliert, alles in seiner Kraft stehende zu tun, „um der *mörderischen und menschenverachtenden Verwendung von Minen*“ in der Welt Einhalt zu gebieten. „*Jeden Monat werden*“, heißt es in dem Schreiben, „*mindestens 800 Menschen, insbesondere Frauen, Kinder und Bauern von Minen getötet und Tausende verstümmelt*“. Ohne die weltweite Ächtung der Verwendung von Landminen müßten selbst in befriedeten Gebieten geplante Hilfen für den Wiederaufbau wirkungslos bleiben, weil auch nach dem Krieg die Felder vermint bleiben. In 62 Ländern der Erde sind nach Schätzungen des Roten Kreuzes rund 100 Millionen Minen verlegt.

In dem Schreiben weist der DRK-Präsident auch auf die Gefahr durch den Einsatz von Laser-Waffen hin. Für die Schäden, die solche Waffen bei Menschen verursachen, gebe es noch keine geeignete medizinische Behandlung.

Der DRK-Präsident fordert deshalb die Bundesregierung auf, ihr Gewicht bei der Überprüfungskonferenz über das Waffenabkommen der Vereinten Nationen von 1980 für ein weltweites Verbot von Antipersonen-Minen und Laser-Waffen voll in die Waagschale zu werfen. Das Übereinkommen müsse auf interne bewaffnete Konflikte ausgedehnt, weitreichende Kontrollmechanismen müßten geschaffen und die Ratifizierung des Abkommens endlich von allen Staaten auf der ganzen Welt erreicht werden.

„Vor dem Hintergrund der unverständlichen Diskussion noch vor wenigen Wochen im Deutschen Bundestag über die Lockerung von Waffenexportbestimmungen wäre“, so DRK-Präsident *Wittgenstein*, „ein entschiedenes Handeln der Bundesregierung ein deutliches Signal an alle, die sich vom Verkauf von Waffen Vorteile versprechen“. Dies würde den „unheilvollen Folgen im humanitären, wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Bereich entgegensteuern.“

DRK-Präsident *Sayn-Wittgenstein* appelliert an Bundeskanzler *Kohl*:

## Landminen müssen weltweit geächtet werden

„Deutschland sollte bei der

## UNO-Konferenz im Mai eine Vorreiterrolle übernehmen“

Süddeutsche Zeitung vom 6. April 1994

München, 5. April - Die Bilder aus Äthiopien und Kambodscha lassen den Präsidenten des Deutschen Roten Kreuzes (DRK), *Botho Prinz zu Sayn-Wittgenstein*, nicht mehr los: „Diese vielen Kinder, alle mit fehlenden Gliedmaßen, wenn man das mal gesehen hat.“ Die Kinder, aber auch die Erwachsenen dieser und anderer Länder sind die Opfer einer der heimtückischsten Waffen, die immer häufiger gezielt auch gegen die Zivilbevölkerung eingesetzt werden. Es geht um Landminen, mit deren weltweiter Ächtung sich ein weiteres Mal eine UNO-Konferenz im Mai in Genf beschäftigen wird. In einem Brief hat der DRK-Präsident jetzt an Bundeskanzler *Helmut Kohl* appelliert, die Bundesrepublik Deutschland solle bei dem Treffen in Genf eine Vorreiterrolle in dieser Frage übernehmen.

Nach Ansicht international tätiger Hilfsorganisationen sind Landminen eine neue „Geißel der Menschheit“, das US-Nachrichtenmagazin *Time* spricht von einer „Saat des Teufels“. Nach Schätzungen des amerikanischen Außenministeriums sind weltweit rund 100 Millionen Minen verscharrt und ausgelegt. In einem „Informal Paper“ der Vereinten Nationen vom April 1993 ist sogar von mindestens 200 Millionen Minen die Rede, und ein US-Experte vom „Army Intelligence“ s

Foreign and Technology Center“ geht davon aus, daß seit dem Zweiten Weltkrieg etwa 400 Millionen dieser Sprengkörper in der freien Landschaft deponiert worden sind.

### Pro Monat 800 Todesopfer

Das heimtückische an diesen Waffen ist, daß sich auch noch Jahrzehnte nach dem Ende eines Krieges explodieren und Menschen töten oder verstümmeln. „Wir kennen Unfälle in Frankreich, da gehen jetzt noch Minen aus dem Ersten Weltkrieg hoch“, sagte der DRK-Präsident *Sayn-Wittgenstein* in einem Gespräch mit der Süddeutschen Zeitung.

Nach Angaben des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK) werden Monat für Monat mindestens 800 Menschen durch Minen getötet, „insbesondere Frauen, Kinder und Bauern“. Hinzu kommen Tausende, die verstümmelt werden. Allein in Kambodscha, so der DRK-Präsident, „müssen schon 3000 Menschen ohne Gliedmaßen leben, das ist pro 300 Einwohner des Landes ein Minenopfer“.

Minen richten allerdings auch anderweitig immensen Schaden an. Es gibt Länder, vor allem in der Dritten Welt, de-

ren Territorium ist bis zu 40 Prozent mit Minen „verseucht“. Die Folge: Weil niemand weiß, wo die Sprengkörper liegen, können ganze Landstriche nicht mehr bewirtschaftet werden. Die betroffenen Staaten müssen für viel Geld Nahrungsmittel importieren und überall dort, wo das nötige Geld fehlt, kommt es zu Hungerkatastrophen.

Tod und Vernichtung sind billig zu haben. Schon für drei US-Dollar kann man Minen kaufen. So einen Explosionskörper zu beseitigen, ist erheblich teurer - pro Stück kostet das bis zu 1000 US-Dollar. Nach einer Studie der „Physicians for Human Rights“ gibt es weltweit etwa 350 Sorten sogenannter AP-Minen. AP steht für *antipersonnel*. Gemeint sind damit Minen, deren relativ geringe Sprengkraft nicht gegen Panzer oder Lastwagen gerichtet ist, sondern ganz gezielt gegen Menschen. So etwas herzustellen, ist nicht sonderlich schwer, weswegen auch Schwellenländer Geld mit der Produktion und dem Export solcher Minen verdienen. In mindestens 48 Ländern werden AP-Minen hergestellt, mindestens 29 von ihnen exportieren auch kräftig. Zu den Minen-Produzenten gehört auch ein deutsches Groß-Unternehmen, das DRK-Präsident *Botho Prinz zu Sayn-Wittgenstein* in seinem Brief an Kanzler *Kohl* zwar nicht namentlich erwähnt, wohl aber mit dem zynischen Firmen-Slogan zitiert: „*Gestern, heute und morgen (...) bei MINEN - die erste Adresse*“.

#### „Mangelnde Sensibilität“

Schon vor gut einem Jahr hat das IKRK mit Sitz in Genf unter seinem Präsidenten *Cornelio Sommaruga* eine Kampagne mit dem Ziel der Ächtung und Beseitigung von Landminen gestartet. Das Echo darauf, so sagte DRK-Chef *Sayn-Wittgenstein* jetzt in dem SZ-Gespräch sei nur „*sehr gering*“ gewesen. Der Prinz beklagte in diesem Zusammenhang ausdrücklich die „*mangelnde Sensibilität*“ der deutschen Politik, wie sie jetzt auch in der von der CDU angefachten Diskussion um die Erleichterung von Waffenexporten zum Ausdruck komme.

Immerhin gehört die Bundesrepublik Deutschland zu je 41 Staaten, die das 1983 in Kraft getretene Waffenübereinkommen der Vereinten Nationen ratifiziert haben, die BRD allerdings erst 1992. In dieser Konvention wird der Einsatz bestimmter konventioneller Waffen - darunter auch Minen - verboten oder beschränkt, die übermäßige Verletzungen verursachen oder unterschiedslos Soldaten wie auch Zivilisten treffen. Dieses UNO-Verbot betrifft zwar den Einsatz dieser Waffen, nicht aber deren Produktion, Verkauf oder Export. Aufgrund des erst jetzt ins Bewußtsein rückenden Ausmaßes und auch der Auswirkungen von Minenfeldern fand im Februar dieses Jahres in Genf die erste Sitzung einer Überprüfungskonferenz der Waffen-Konvention statt. Jetzt im Mai soll die zweite Sitzung stattfinden. Das Rote Kreuz fordert, die Konvention müsse wesentlich verschärft und deren Einhaltung wirksamer kontrolliert werden.

Die Bundesregierung, so appelliert DRK-Präsident *Sayn-Wittgenstein* in seinem Brief an Bundeskanzler *Kohl*, solle in Genf durch „*entschiedenes Handeln ein deutliches Signal*“ setzen. Erreicht werden müsse, daß alle Staaten dieser Welt die Waffen-Konvention ratifizierten. Auch hier solle Deutschland die Initiative ergreifen und seinen Einfluß geltend machen. Sowohl die USA als auch Frankreich und die Niederlande hätten sich bereits zu einem dreijährigen Moratorium entschlossen, sagte der DRK-Chef im Gespräch mit der SZ. Dieses Moratorium bedeute Verzicht auf Produktion, Verkauf und Einsatz von AP-Minen. Die Genfer Überprüfungskonferenz müsse sich aber auch noch mit anderen „*noch grauenvolleren Waffen*“ auseinandersetzen. Dazu gehören nach Meinung des IKRK Laserwaffen, die ihre Opfer erblinden lassen. Gegen solche Waffen gibt es derzeit weder einen wirksamen Schutz noch irgendeine geeignete medizinische Behandlung. „*Solche Waffen sollten daher verboten werden*“, fordert *Botho Prinz zu Sayn-Wittgenstein*. Der DRK-Präsident hofft, daß sein Appell an den Kanzler dem Auswärtigen Amt bei der Konferenz in Genf „*Flügel macht*“.

## Bald ein Exportverbot für „Anti-Personen-Minen“?

Das Kabinett plant einen Beschluß noch vor der Sommerpause /  
Informationen des Deutschen Roten Kreuzes

Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 7. April 1994

Bonn, 6. April. Nach Abstimmungen mit humanitären Hilfsorganisationen plant die Bundesregierung ein Exportverbot für „Anti-Personen-Minen“. Der Beschluß des Bundeskabinetts für das zunächst für drei Jahre geltende Moratorium soll nach Informationen aus dem Auswärtigen Amt in Bonn noch vor der Sommerpause getroffen werden. Die Vereinten Staaten, Frankreich und die Niederlande haben sich schon für ein solches Moratorium entschieden. Die Bundesregierung hofft, daß sich weitere Exportländer der Initiative anschließen.

Nach Schätzungen des Deutschen Roten Kreuzes (DRK) werden jeden Monat in der Welt mindestens 800 Menschen durch sogenannte Anti-Personen-Minen getötet oder verstümmelt. In 62 Ländern vor allem der Dritten Welt seien

ganze Landschaften von solchen Minen durchsetzt. Damit würden die wirtschaftliche Erholung und die Gewährleistung von Nahrungsmitteln in diesen Ländern erschwert und häufig unmöglich gemacht. DRK-Präsident *Sayn-Wittgenstein* hatte in einem am Mittwoch veröffentlichten Schreiben Bundeskanzler *Kohl* im März gebeten, „*alles in Ihrer Kraft Stehende zu tun, um der mörderischen und menschenverachtenden Verwendung von Minen in vielen Teilen der Welt Einhalt zu gebieten*“. Weltweit sollen nach Schätzungen des Roten Kreuzes hundert Millionen scharfe Minen verlegt sein. Nach Berechnungen der Vereinten Nationen (UN) sind es sogar 200 Millionen Minen.

Die Initiative *Sayn-Wittgensteins* und Außenminister *Kinkel* gilt auch einer „Überprüfungskonferenz“ der Ver-

einten Nationen, die sich voraussichtlich im kommenden Jahr mit der Überarbeitung des UN-Waffenübereinkommens von 1982 befassen wird. Im Mai soll dazu ein Expertentreffen abgehalten werden. Der UN-Konvention, die den Einsatz konventioneller Waffen verbietet, die Soldaten wie Zivilisten gleichermaßen treffen und sie übermäßig verletzen, sind freilich erst 39 Staaten beigetreten. Mit dem geplanten Exportverbot wollen die Initiatoren dazu beitragen, den Kreis der Unterzeichner zu vergrößern und zugleich das den Einsatz von Minen betreffende Zusatzprotokoll zu erweitern.

Das Verbot des Einsatzes von Anti-Personen-Minen soll nach den Überlegungen der Bundesregierung auch auf innerstaatliche Konflikte erstreckt werden. Bisher gilt es nur für zwischenstaatliche Auseinandersetzungen. Doch wurden Anti-Personen-Minen, die allein gegen Menschen wirken, für Panzer und andere Fahrzeuge aber zu schwach sind, in den letzten Jahre vor allem in bürgerkriegsähnlichen Konflikten eingesetzt. Betroffen sind davon unter anderem Angola und Moçambique, Afghanistan und Kambodscha sowie nach Erkenntnissen der Bundesregierung auch Bosnien-Herzegowina. Die Bundesregierung strebt einen Fonds unter Aufsicht der Vereinten Nationen an, aus dessen Mitteln die Räumung von Minen finanziert werden könnte. Nach Erwägungen in Bonn könnte der Anspruch auf solche Mittel an die Bedingung geknüpft werden, dem Übereinkommen der Vereinten Nationen beizutreten. Bei den Anti-Personen-Minen klaffen die Kosten der Herstellung und der Beseitigung besonders weit auseinander. Bestimmte Produkte dieser Art kosten drei Dollar je Stück; deren Entfernung verursacht Kosten von tausend Dollar je Mine.

Die Beseitigungskosten sind deshalb so hoch, weil Anti-Personen-Minen häufig allein aus Plastik bestehen und daher mit Metalldetektoren nicht zu finden sind. Deshalb wird im

Auswärtigen Amt angeregt, Minen ohne Metallbestandteile generell zu verbieten. Auch die Überlegungen, Minen zu verbieten, die keinen Mechanismus zur Selbstzerstörung haben, verfolgen das Ziel, die Kosten der Beseitigung zu senken. Im Auswärtigen Amt wurde am Mittwoch bemängelt, daß die Konvention der Vereinten Nationen von 1982 keinen Sanktionsmechanismus enthalte. Die Konfliktparteien hielten sich nicht an die Verpflichtung, nach den Feindseligkeiten die Minen auch zu räumen. Das Abkommen solle durch den Aspekt des „Verursacherprinzips“ ergänzt werden. Doch ist auch im Auswärtigen Amt Skepsis zu vernehmen, ob diese Vorstellung von allen Vertragsstaaten unterstützt werde.

Sayn-Wittgenstein forderte die Bundesregierung auf, andere Länder zur Ratifizierung der Konvention zu veranlassen und zugleich deren Bestimmungen deutlich zu verschärfen. Der DRK-Präsident schrieb: „Es erscheint widersinnig, Ländern Hilfen - welcher Art auch immer - zukommen zu lassen, die gleichzeitig durch Anwendung von Minen gegen ihre eigene Zivilbevölkerung Schäden verursachen, die ein Vielfaches der Hilfen ausmachen.“ Die Debatte im Bundestag vor einigen Wochen über die Lockerung von Waffenexportbestimmungen sei unverständlich gewesen. Sayn-Wittgenstein forderte ein „entschiedenes Handeln“ und ein „deutliches Signal“ der Bundesregierung „an alle, die sich vom Verkauf von Waffen Vorteile versprechen“. In seinem Schreiben zitierte er die Werbung einer deutschen Firma, deren Namen er freilich nicht nannte: „Gestern, heute, morgen (es folgte der Firmenname) bei MINEN - die erste Adresse.“ Sayn-Wittgenstein erwähnte die Gefahr, daß die Überprüfungskonferenz der Vereinten Nationen durch die Entwicklung neuerer Waffensysteme überholt werde. Deshalb sollten auch Laser-Waffen, die zur Erblindung der Opfer führten, verboten werden.

## Bonn will Export von Anti-Personen-Minen verbieten Kinkel kündigt Kabinettsbeschluß vor Sommerpause an

Bremen (Associated Press) Deutschland will nach den Worten von Bundesaußenminister Klaus Kinkel die Ausfuhr von Landminen verbieten, die gegen Personen gerichtet sind. Noch vor der Sommerpause solle das Kabinett beschließen, daß „Genehmigungen für den Export von Anti-Personen-Minen grundsätzlich nicht mehr erteilt werden“, sagte Kinkel in einem Interview des Bremer „Weserkuriers“ (Donnerstagsausgabe, 7. April 1994). Dieses Exportmoratorium solle zunächst für drei Jahre gelten. „Damit kommen wir entscheidend voran“, sagte der Außenminister.

Nach Schätzungen des Deutschen Roten Kreuzes (DRK) werden jeden Monat weltweit mindestens 800 Menschen durch Landminen getötet. DRK-Präsident Botho Prinz zu Sayn-Wittgenstein hatte deshalb Bundeskanzler Helmut Kohl aufgefordert, sich für ein weltweites Verbot der Anti-Personen-Minen einzusetzen.

Kinkel verwies darauf, daß bereits jetzt der Export von Landminen aus Deutschland „den strengen Bestimmungen

unseres Kriegswaffenkontrollgesetzes“ unterliege. Genehmigungen dafür habe es „stets nur in äußerst geringem Umfang gegeben und auf keinen Fall für Exporte in Spannungsgelbiete“. Allerdings könne er über Lieferungen von Minen aus der DDR nichts sagen, räumte der Außenminister ein.

Nach Kinkels Worten tritt die Bundesrepublik ebenso wie andere europäische Staaten für schärfere internationale Bestimmungen über Minen ein, die gegen Personen gerichtet sind. So wolle sich die Bundesregierung dafür einsetzen, daß das „Minenprotokoll“ der Vereinten Nationen auch für innerstaatliche Konflikte gelten solle.

Außerdem sollten Minen verboten werden, die keinen Selbstzerstörungs- oder Selbstneutralisierungsmechanismus haben. „Das weltweite Minenproblem wird ja vor allem durch technisch primitive und billige Anti-Personen-Minen verursacht, die in jedem Hinterhof hergestellt werden können“, sagte der Außenminister.

# Position der Bundesregierung zur Landminenproblematik

– Anfrage des Abgeordneten Dr. Wolfgang Ullmann und  
Antwort des Staatssekretärs Dr. Dieter Kastrup –

Abgeordneter Dr. Wolfgang Ullmann  
(Bündnis 90/Die Grünen)

Welche Haltung nimmt die Bundesregierung zu der Forderung des Internationalen Roten Kreuzes u.a. ein, daß die VN-Konvention von 1981 über Einsatzbeschränkungen für besonders grausame Waffen dringlich auf Bürgerkriege sowie auf ein vollständiges Verbot von Anti-Personenminen erweitert werden muß, und welche Maßnahmen wird die Bundesregierung zur Realisierung dieses humanitären Gebots noch in diesem Jahr ergreifen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Dieter Kastrup  
vom 29. März 1994

1. Die Bundesregierung unterstützt die Forderung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz nach einer Aus-

weitung der Geltung des VN-Waffenübereinkommens vom 10. Oktober 1980 auf innerstaatliche bewaffnete Konflikte.

2. Die Bundesregierung befürwortet vertragliche Einsatzverbote von fernverlegten Minen ohne Selbstzerstörungs- oder Selbstneutralisierungsmechanismus sowie von metalllosen Anti-Personenminen.

3. Bei der laufenden Vorbereitung der für 1995 vorgesehenen Konferenz zur Revision des VN-Waffenübereinkommens in Genf setzt sich die Bundesregierung für entsprechende Änderungen des VN-Waffenübereinkommens ein.

4. Darüber hinaus bereitet die Bundesregierung derzeit ein nationales Exportmoratorium für Anti-Personenminen vor.

## Das Recht auf die Heimat im nationalen und internationalen Recht

Volker Schimpff/Christoph J. Partsch\*

### I. Einleitung

Das Recht auf die Heimat hat im deutschen Recht wie im Völkerrecht lange Zeit eine Schattenexistenz geführt.<sup>1</sup> In Deutschland verbürgt nun die neue Verfassung<sup>2</sup> des Freistaats Sachsen vom 27. Mai 1993 das Recht auf die Heimat<sup>3</sup> und hat damit dieses beziehungsreiche und begrifflich komplexe Recht mit neuem Leben erfüllt. Im Völkerrecht haben die weltweiten Massenverreibungen der letzten Jahre, zuletzt die vornehmlich von den Serben betriebenen „ethnischen Säuberungen“ in Bosnien-Herzegowina und Kroatien, endlich zu einem weniger voreingenommenen Blick auf dieses Recht geführt, welches lange als bloße Präntation der vertriebenen Deutschen und der Palästinenser angesehen und daher verneint wurde.<sup>4</sup>

### II. Das Recht auf die Heimat im deutschen Recht

Nach kurzer Diskussion zu Beginn der Bundesrepublik Deutschland wurde das Recht auf die Heimat nur von Baden-Württemberg in die Verfassung aufgenommen, ohne daß die verfassungspolitische Relevanz dieses Rechts bisher genügend Beachtung gefunden hätte. Mit der Aufnahme des

\* Volker Schimpff, MdL, ist Vorsitzender des Verfassungs- und Rechtsausschusses des Sächsischen Landtages; Christoph J. Partsch, LL.M., ist ehemaliger parlamentarischer Berater beim Verfassungs- und Rechtsausschuss des Sächsischen Landtages.

1. F. du Buy, Das Recht auf die Heimat im historisch-politischen Prozeß, 1974, S. 155-158, 178; O. Kimmich, Das Recht auf die Heimat, 3. Aufl. 1989, S. 13, 72 ff.; C. Tomuschat, Das Recht auf die Heimat, Neue rechtliche Aspekte, in: Des Menschen Recht zwischen Freiheit und Verantwortung, Festschrift für Karl Josef Partsch zum 75. Geburtstag, 1989, S. 183, 184; sehr einschränkend zur Existenz eines solchen Rechts: I. Seidl-Hohenveldern, Lexikon des Rechts, Völkerrecht, 2. Aufl. 1992, S. 131 f. und A. Verdross/B. Simma, Universelles Völkerrecht, 3. Aufl. 1984, § 1202; ablehnend: E. Menzel, Völkerrecht, 1962, S. 186.
2. Verfassung des Freistaates Sachsen, SächsGVBl., S. 243 (1992); in Kraft getreten am 6.6.1992. S. v. Bismarck/C.J. Partsch, Revolution and Continuity, 25 Comparative and International Law Journal of South Africa, S. 156, 169 ff. (1992); C. Degenhart, Grundzüge der neuen sächsischen Verfassung, 2 LKV, S. 33 ff. (1993); C. Hinds, Die neue Verfassung des Freistaates Sachsen, 4 ZRP, S. 149 (1993); C.J. Partsch, Constitutions and Revolutions, 21 Denver Journal of International Law and Policy, S. 1, 14 ff. (1992).
3. 5 Abs. 1 Satz 2.
4. V. Dimitrijevic, Rechtsstellung der Palästinaflüchtlinge, Internationale Politik (Belgrad), Heft 427 (1968), S. 13: „es sei Vorsicht bei der Anerkennung eines solchen Rechts geboten, weil sich auf das sogenannte ‚Heimatrecht‘ am liebsten und häufigsten die Deutschen berufen (...)“; I. Brownlie, Principles of Public International Law, 4th ed., sieht noch 1990 das Thema Massenverreibung allein unter dem Gesichtspunkt der Deportation von Deutschen nach dem Zweiten Weltkrieg: „The movement of ethnic Germans sanctioned by the Potsdam agreement may be justified (...)“; S. 561.

Rechts auf die Heimat in die sächsische Verfassung gewinnt dieses Recht angesichts der innenpolitischen, aber auch der außenpolitischen Herausforderungen für die neuen Bundesländer neue Prägnanz.

Der Parlamentarische Rat beschäftigte sich in seiner 42. Sitzung am 18. Januar 1949 mit dem Recht auf die Heimat, das nach Art. 1 als Art. 1a in das Grundgesetz Aufnahme finden sollte.<sup>5</sup> Dieser Antrag wurde vor allem im Interesse der Vertriebenen nach dem Zweiten Weltkrieg gestellt.<sup>6</sup> Die ablehnende Mehrheit im Parlamentarischen Rat hielt den nach innen gerichteten Teil des Rechts auf die Heimat bereits durch die andernorts verbürgten Rechte auf Freizügigkeit, auf Niederlassungs- und Aufenthaltsfreiheit, auf Schutz der Wohnung und durch das Diskriminierungsverbot gedeckt.<sup>7</sup> Darüber hinaus hielt die Mehrheit das Recht auf die Heimat für begrifflich nicht definierbar und daher als Grundrecht illusionär, als Rechtsprinzip passe es nicht in den Grundrechtsteil des Grundgesetzes.<sup>8</sup> Die umwelt- und kulturpolitische Binnenwirkung eines Rechts auf die Heimat wurde vom Parlamentarischen Rat damals nicht wahrgenommen. Zur Außenwirkung des Rechts auf die Heimat hielt die Mehrheit dem Antragsteller entgegen, daß ein solches Recht nicht in das Grundgesetz, sondern in die Satzung der Vereinten Nationen gehöre.<sup>9</sup> Damit erkannte der Parlamentarische Rat zwar zu Recht, daß ein nur grund- und damit nationalgesetzlich verankertes Recht nicht den vertreibenden Staaten als Anspruchsnorm entgegengestellt werden konnte, verkannte aber auch die konstitutive Wirkung eines solchen Rechts als Indiz für Völkergewohnheitsrecht.<sup>10</sup>

Das Land Baden-Württemberg hat entgegen der Auffassung des Parlamentarischen Rates kurz darauf das Recht auf die Heimat in Art. 2 Abs. 2 seiner Verfassung aufgenommen, direkt hinter die durch Art. 2 Abs. 1 in die Landesverfassung transformierten Grundrechte. Die duale Wirkung des Rechts auf die Heimat wurde dabei bestätigt. So sollte Art. 2 Abs. 2 der Verfassung (Ba.-Wü.) sowohl den neuesten Entwicklungen des Menschenrechtsschutzes im Völkerrecht Rechnung tragen<sup>11</sup>, als auch eine Binnenwirkung insbesondere zugunsten der „Heimat und ihrer Naturschönheiten“ entfalten.<sup>12</sup> Dem Recht auf die Heimat wurde jedoch bisher die Eigenschaft als subjektives Recht ohne Begründung versagt.<sup>13</sup> Diese Meinung hält jedoch einer genauen Interpretation des Rechts auf die Heimat nicht stand. Schon die herausgehobene Stellung des Rechts direkt hinter den in die Verfassung transformierten Grundrechten läßt auf ein subjektives Recht auf die Heimat schließen. Darüber hinaus kann die Vorschrift ihrem Sinn, neueste Entwicklungen im Menschenrechtsschutz aufzunehmen, nur gerecht werden, wenn sie das zum Teil als Völkerrechtssubjekt anerkannte Individuum auch per subjektives Recht schützt, andernfalls würde eine Verfassung in die seltsame Rolle gedrängt, lediglich Claqueur einer internationalen Rechtsentwicklung zu sein. Schließt man daher richtigerweise auf eine subjektiv-rechtlich gestaltete Außenwirkung, so kann der Binnenwirkung mangels jeglichen Hinweises auf eine Differenzierung die unmittelbare Geltung kaum abgesprochen werden. Die Vorsicht der Kommentatoren läßt sich daher eher auf die Problematik der ge-

nauen Definition des subjektiven Rechts auf die Heimat zurückführen – und gewiß auf dessen politische Brisanz. Die Stärke des Rechts auf die Heimat ruht jedoch in seiner Vieltätigkeit, was keinesfalls zur Verneinung von dessen subjektiv-rechtlichem Charakter führen darf.

Die neue sächsische Verfassung hat nunmehr diese Entwicklung nach fast 40 Jahren neu belebt und mit Art. 5 Abs. 2 Satz 1 das Recht auf die Heimat mit Außen- wie Binnenwirkung verankert. Dies ergibt sich insbesondere aus Systematik und Zweck der Vorschrift: Das Recht auf die Heimat ist direkt der Definition des Volksbegriffs in Art. 5 Abs. 1 SV angefügt und will damit allen das Staatsvolk des Freistaats Sachsen konstituierenden Bürgern verschiedener Volkzugehörigkeit ein Recht auf die Heimat zusichern.<sup>14</sup> Damit werden beispielsweise die in Sachsen lebenden Sorben zweifach integriert, einmal indem sie nicht wie die Sorben in Brandenburg<sup>15</sup> oder die Dänen in Schleswig-Holstein als Minderheiten angesprochen und mit einer diskriminierenden Loyalitätspflicht bedacht werden<sup>16</sup> und zum zweiten durch das Recht auf die Heimat. Art. 5 Abs. 1 SV spricht aber auch von den Schlesiern.<sup>17</sup> Der Freistaat Sachsen hat auch den Rest der

5 Antrag Nr. 3 (PR.12.48-397) Seebohm (DP): „Jeder Mensch hat das Recht auf seine Heimat. Geborgenheit und Frieden sind für alle Deutschen ohne Rücksicht auf ihre Stammeszugehörigkeit zu gewährleisten.“ Parlamentarischer Rat, Hauptausschuß, Bonn 1948/49, 42. Sitzung, S. 531 f.

6 Seebohm, a.a.O. (Fn. 5), S. 531.

7 v. Mangoldt (CDU), Heuss (FDP), Eberhard (SPD), a.a.O. (Fn. 5), S. 532.

8 v. Mangoldt und Heuss, a.a.O. (Fn. 5), S. 532.

9 v. Mangoldt, a.a.O. (Fn. 5), S. 532.

10 So erkannt für die Verfassung von Baden-Württemberg: P. Feuchte, Die Verfassung des Landes Baden-Württemberg, 1987, Art. 2 Rdn. 28: „Baustein im Prozeß der Anerkennung“.

11 R. Spreng/P. Feuchte, Die Verfassung des Landes Baden-Württemberg, 1953, S. 30; K. Göbel, Die Verfassung des Landes Baden-Württemberg, 1953, S. 32; V. Renner, Entstehung und Aufbau des Landes Baden-Württemberg, 7 JbR NF, S. 197, 211 (1958).

12 Feuchte, a.a.O. (Fn. 10), Art. 2 Rdn. 25.

13 K. Brenner, Kommentar zur Verfassung von Baden-Württemberg, 1984, Art. 2 Rdn. 14; P. Feuchte, a.a.O. (Fn. 10), Art. 2 Rdn. 29.

14 „Dem Volk des Freistaats Sachsen gehören Bürger deutscher, sorbischer und anderer Volkzugehörigkeit an. Das Land erkennt das Recht auf die Heimat an.“

15 V. Schimpff, Für das Recht der kleineren Völker, 15 Paneuropa (Deutschland), S. 21, 22 (1992).

16 Im Widerspruch zum Volksbegriff der am 27.5.1992 angenommenen Sächsischen Verfassung, Art. 6 Abs. 1, hat die Bundesratskommission Verfassungsreform mit Zustimmung des Freistaats Sachsen der gemeinsamen Verfassungsreformkommission am 14.5.1992 vorgelegt, einen Minderheitenartikel, der sich auch auf die Sorben bezieht, in das Grundgesetz aufzunehmen. D. Franke/R. Hofmann, Nationale Minderheiten – ein Thema für das Grundgesetz, 17 EUGRZ, S. 401-409 (1992).

17 Dies ergibt sich außer aus der Präambel („Anknüpfend an die Geschichte der Mark Meißens, des sächsischen Staates und des niederschlesischen Gebietes [...]“) auch aus Art. 2 Abs. 4, wo neben dem „Siedlungsgebiet der Sorben“ vom „sächsischen Teil des Landes“ gesprochen wird, in dem die „Farben und das Wappen Niederschlesiens gleichberechtigt geführt werden“. Die im Gohrischen Entwurf der Sächsischen Verfassung noch enthaltene Bezeichnung als „ehemals“ sächsischer Landesteil wurde in den Ausschlußberatungen gestrichen. Bandmann (CDU), Schimpff (CDU) und Marcus (SPD), Sächsischer Landtag, Verfassungs- und Verfassungsausschuß, Protokoll der 2. Klausurtagung, S. 22-24; vgl. Schimpff, Für das Recht der kleineren Völker, 15 Paneuropa (Deutschland), S. 21, 23 (1992).

preußischen Provinz Schlesien westlich der Lausitzer Neiße in seinen Staatenverband aufgenommen.<sup>18</sup> Im Hinblick auf diese Gegebenheiten wird aber auch die außenpolitische Komponente des von der Sächsischen Verfassung prononcierten Rechts deutlich. Zum einen wollten die Verfasser der sächsischen Verfassung angesichts der sich abzeichnenden Völkerkonflikte im vom Kommunismus befreiten Ostmittel-, Ost- und Südosteuropa Vorbildfunktion erreichen, wie verschiedene Völker unter einem nicht mono-ethnisch begriffenen Staatsvolk zusammengefaßt werden können<sup>19</sup>, zum anderen sollte damit der weiteren Verfestigung des Rechts auf die Heimat im Völkerrecht Vorschub geleistet werden. Dem hier meist auftauchenden Vorwurf des Irredentismus oder Revisionismus wird zum einen durch Art. 12 SV, der das Land auf eine friedliche regionale, europäische und internationale Zusammenarbeit verpflichtet, widerlegt, zum anderen durch die Präambel der Verfassung. Darüber hinaus soll hier darauf hingewiesen werden, daß selbstverständlich das Recht auf die Heimat der neu Angesiedelten bzw. ihrer in dieses Recht hineingeborenen Nachkommen mit dem der Vertriebenen in Einklang gebracht werden muß.<sup>20</sup>

Weiterhin ist fraglich, ob es sich bei Art. 5 Abs. 1 Satz 2 SV um ein subjektives Recht handelt und wessen Inhalts dieses Recht eigentlich sein soll. Gegen eine subjektiv-rechtliche Eigenschaft spricht zunächst der Wortlaut, der den Staatszielen in Art. 7 Abs. 1 SV<sup>21</sup> ähnelt. Jedoch fehlt die in Art. 7 Abs. 1 SV vorgenommene Qualifizierung als „Staatsziel“ am Ende von Art. 5 Abs. 1 Satz 2 SV. Die Stellung dieser Norm spricht zunächst gegen ein subjektives Recht, steht doch Art. 5 SV im ersten Abschnitt „Grundlagen des Staates“ und nicht bei den Grundrechten im zweiten Abschnitt. Jedoch stellt sich die Systematik der sächsischen Verfassung, insbesondere die Abgrenzung von Staatszielen und Grundrechten, nicht unbedingt als Produkt staatsrechtlicher Überlegungen, denn eher als mühsam erreichter politischer Kompromiß dar.<sup>22</sup> Zweck der Vorschrift und Absicht der Verfasser gerade aus deren historischer Erfahrung in der ehemaligen DDR heraus war es jedoch, das Recht auf die Heimat als Abwehrrecht gegen den Staat zu formulieren. Den Verfassern waren die vielen, von der DDR eingegangenen, aber stets mißachteten völkerrechtlichen Verpflichtungen ohne subjektiv-rechtlichen Gehalt noch schmerzlich in Erinnerung.<sup>23</sup> Die Entstehungsgeschichte der Norm bestätigt diese Auslegung ebenfalls.<sup>24</sup>

Ist nun das Recht auf Heimat in der sächsischen Verfassung gleich dem in der Verfassung Baden-Württembergs als subjektives Recht anzusehen, so ist dessen Umfang nach wie vor ungeklärt. *Kimmich* hat sich ausführlichst um eine Definition des Heimatbegriffs verdient gemacht.<sup>25</sup> Seinen Ausführungen zu den räumlichen, zeitlichen und psychisch-geistigen Dimensionen des Rechts auf die Heimat<sup>26</sup> soll hier nur eine in die räumliche Dimension einfließende umweltpolitische Komponente hinzugefügt werden. Das Recht auf die Heimat wurde in Sachsen auch als Reaktion auf die brutalen Eingriffe in die Natur durch den Braunkohletagebau um

Leipzig und Hoyerswerda eingefügt, die die Sorben existentiell bedrohten.<sup>27</sup> Bei diesen rücksichtslosen Verwüstungen wurden Hunderte von jahrhundertalten Dörfern der sozialistischen Planwirtschaft geopfert.<sup>28</sup> Derartige Eingriffe in die Natur, die heimatbedrohend sind, werden also von Art. 5 Abs. 1 Satz 2 SV erfaßt.

18 *Schimppff*, a.a.O. (Fn. 17), S. 23. Das bis 1952 in der SBZ/DDR existierende Land Sachsen wurde 1945 von der sowjetischen Besatzungsmacht aus den Teilen der ihr unterstellten preußischen Provinz Schlesien und Sachsen gebildet.

19 Zum Beispiel sollte die Stellung der slawischen Sorben im Staatsvolk des deutschen Bundesstaates Sachsen, vgl. Art. 6 SV, spiegelbildlich über die Grenzen Sachsens hinweg auch den in Polen lebenden deutschen Schlesiern helfen; für Böhmen, *Schimppff*, a.a.O. (Fn. 17), S. 23.

20 So auch der ehemalige Präsident Litauens *Vytautas Landsbergis*, Heimatrecht und nationale Frage im Baltikum, *Menschenrechte Juli/August 1993*, S. 9 für Litauer und Russen, und *A. de Zayas*, Population, Expulsion and Transfer, *EPIL Inst.* 8 (1985), S. 438, 443 für Polen und Deutsche.

21 „Das Land erkennt das Recht eines jeden Menschen auf ein menschenswertes Dasein, insbesondere auf Arbeit, auf angemessenen Wohnraum, auf angemessenen Lebensunterhalt, auf soziale Sicherheit und auf Bildung, als Staatsziel an.“ Sächsische Verfassung Art. 7 Abs. 1.

22 v. *Bismarck/Partsch*, 25 *Comparative and International Law Journal of South Africa*, S. 156, 178 (1992) m.w.N.; *Degenhardt*, a.a.O. (Fn. 2), S. 35, spricht von „diffuser Terminologie“; *Partsch*, 21 *Denver Journal of International Law and Policy*, S. 1, 22 (1992).

23 Z.B. Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10.12.1948 (UN GA Res. 217 III, Off. Rec. 3rd Sess. part 1, Doc. A/810, S. 71), Art. 9 gegen willkürliche Ausweisung, Art. 13 Abs. 2 Recht auf Rückkehr; oder das in Art. 12 Abs. 4 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (BGBl. 1973 II S. 1534) vom 19.12.1966 verbürgte Recht auf Rückkehr.

24 Zunächst wurde das Recht auf die Heimat in den Verfassungsentwurf der Leipziger CDU vom Mai 1990 Art. 2 Abs. 2 (Entwurf *Becker, Georgi, Goliash, Schimppff*) analog zur baden-württembergischen Verfassung als Ergänzung der aus dem Grundgesetz transformierten Grundrechte aufgenommen, während der Grundgesetz Entwurf dieses Recht nicht kannte. Am 2.5.1991 wurde das Recht in den Verfassungsentwurf unter die Staatsziele des Art. 7 als Abs. 1a eingefügt. Sächsischer Landtag (1. WP), Verfassungs- und Rechtsausschuß, Prot. 5. Klausurtagung zur Sächsischen Verfassung vom 2. und 3.5.1991, S. 4. Bei der Beratung des Art. 5 am 10. 1. 1992 kam die Parteien dann überein, das Recht auf die Heimat nicht als Staatsziel, sondern als Teil der Staatsvolkbestimmung in der Verfassung zu verankern. Sächsischer Landtag (1. WP), Verfassungs- und Rechtsausschuß, Prot. 6. Klausurtagung, S. 10-11, 13-16. Die Stellung in Abs. 1 Satz 2 sollte das Recht auf die Heimat auf das ganze Volk beziehen, andernfalls, so wurde befürchtet, könne es nur im Zusammenhang mit dem Minderheitenschutz gesehen werden, a.a.O., S. 14 f. Damit wurde das Recht auf die Heimat von den nicht subjektiv-rechtlichen Staatszielen abgehoben, vgl. Sächsische Verfassung Art. 13, Protokoll, a.a.O., S. 23-26.

25 *Kimmich*, a.a.O. (Fn. 1), S. 11-37.

26 *Ibid.*, S. 26.

27 *Schimppff*, a.a.O. (Fn. 17), S. 23; besonders die kulturelle und sprachlich zwischen den Obersorben um Bautzen und den Niedersorben um Cottbus stehende evangelische sorbische Volksgruppe in Niederschlesien wurde durch die sozialistische Heimatzerstörung an den Rand eines Ethnozides getrieben.

28 *Ibid.*



### III. Das Recht auf die Heimat im Völkerrecht

Im Völkerrecht hat das Recht auf die Heimat vermehrt Anerkennung gefunden, auch wenn es noch der Kodifizierung harret. Die Entstehung des Rechts kann insbesondere in den Reaktionen auf die von den Nationalsozialisten im Namen Deutschlands betriebenen Vertreibungen nach der Invasion Polens gesehen werden. Obwohl die Alliierten während und nach dem Zweiten Weltkrieg viele Teilaspekte eines völkerrechtlich verankerten Rechts auf die Heimat anerkannten<sup>29</sup>, waren sie nicht bereit, sich dieses Recht zwecks Revision der von ihnen geschaffenen Nachkriegssituation entgegenhalten zu lassen. Trotz der vielfachen Vertreibungen und Genozide nach dem Zweiten Weltkrieg sehen viele Völkerrechtler erstaunlicherweise heute noch das Recht auf die Heimat allein unter diesem Blickwinkel und vereinen dessen Existenz.<sup>30</sup> Dies veranlaßte *Kimminich* anzuraten, sich auf die Weiterentwicklung der das Recht auf Heimat konstituierenden Teilrechte zu beschränken.<sup>31</sup> Dem folgend hat *Tomuschat* eindrücklich das Verbot der Vertreibung, der demographischen Veränderung und der willkürlichen Ausweisung, das Recht auf Rückkehr sowie die Beziehung des Selbstbestimmungsrechts zum Recht auf die Heimat in der Staatenpraxis nachgewiesen.<sup>32</sup> Seitdem haben die Resolutionen der Vereinten Nationen und die Stellungnahmen der Staaten zu den Konflikten im ehemaligen Jugoslawien diese Staatenpraxis in all den Teilrechten, aus denen sich das Recht auf die Heimat zusammensetzt, bestärkt.<sup>33</sup> Die vornehmlich von Serben betriebenen „ethnischen Säuberungen“ sind von der Weltgemeinschaft wiederholt verurteilt worden.<sup>34</sup> Gerade der Krieg gegen die kulturelle und physische Existenz der Muslime in Bosnien zeigt<sup>35</sup>, wie wichtig die internationale Verfestigung des Rechts auf die Heimat genommen werden muß. Sachsen hat mit Art. 5 Abs. 1 Satz 2 seiner Verfassung einen kleinen, aber wichtigen Baustein zur Fortentwicklung dieses bereits während des Zweiten Weltkriegs in seinen Grundzügen<sup>36</sup> herausgebildeten und anerkannten Rechts geleistet.

- 29 Vgl. Art. 9, 13 Abs. 2 und 15 Abs. 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10.12.1948; Art. 2 c der Konvention über Verhütung und Bestrafung des Völkermordes vom 9.12.1948 (BGBl. 1954 II, S. 730); sowie die detaillierten Ausführungen von *du Buy* zur Satzung des Internationalen Militärgerichtshofs, a.a.O. (Fn. 1), S. 100 oder zu den einschlägigen Strafnormen in Israel, Jugoslawien und Österreich nach dem Krieg, a.a.O., S. 158-161; bzw. die Stellungnahme der polnischen Exilregierung: „*The Polish Government is confident that none of the illegal acts perpetrated by Germany on the territory of Poland shall be recognized* (...) In particular, the Polish population of the Western provinces, so ruthlessly transplanted, must be given a possibility of an immediate reintegration in the land of their ancestors and the German settlers, installed in Polish homesteads, sent back to the Reich.“ *H. & L. Hoborn, War and Peace Aims of the United Nations 1943*, Bd. 1, S. 461 f.; vgl. aber auch den Unwillen der Alliierten, das Recht auf die Heimat wirklich durchzusetzen, *D. Wyman, The Abandonment of the Jews, 1985*, S. 255 ff.
- 30 Vgl. *Brownlie*, a.a.O. (Fn. 4); *Dimitrijevic*, a.a.O. (Fn. 4); oder die von *Kimminich*, a.a.O. (Fn. 1), S. 118, Fn. 502 f. angeführten polnischen und tschechischen Völkerrechtler.
- 31 *Kimminich*, Das Recht auf die Heimat, 2. Aufl. 1979, S. 122; 3. Aufl., S. 198.
- 32 *Tomuschat*, a.a.O. (Fn. 1), S. 183 ff.
- 33 Recht auf Rückkehr, Recht auf menschenwürdiges Dasein in der angestammten Heimat: vgl. nur UN SC Res. 820 (93) vom 17.4.1993: „[Der Sicherheitsrat] bekräftigt seine Billigung der Grundsätze, wonach alle unter Zwang zustande gekommenen Erklärungen oder Verpflichtungen, insbesondere soweit sie Grund und Boden betreffen sowie Eigentum betreffen, völlig null und nichtig sind und alle Vertriebenen das Recht haben, in Frieden an ihre früheren Heimstätten zurückzukehren, wobei ihnen geholfen werden soll.“, abgedr. in: 2 VN, S. 75-76 (1993); oder UN GA Res. 47/121 vom 18.12.1992: „(...) reaffirming the principle of inadmissibility of the acquisition of territory by force and the right of all Bosnian refugees to return to their homes in condition of safety and honor (...)“, UN SC 779 (92) vom 6.10.1992 spricht von „right of residency and right of property“, UN SC Res. 783 (92) vom 13.10.1992 spricht von Repatriierung; Verbot der Veränderung der demographischen Zustände: vgl. nur UN SC vom 15.5.1992: „[Der Sicherheitsrat verurteilt alle] attempts to change the ethnic composition of the population (...)“; Verbot insbesondere von „ethnischen Säuberungen“: UN SC Res. 779 (92) v. 6.10.1992; 808 (93) vom 22.3.1993; 819 (93) vom 16.4.1993; Gebot des Wiederaufbaus des nationalen Erbes: UN SC Res. 792 (92) vom 30.11.1992.
- 34 UN SC Res. 808 (93) vom 22.2.1993, abgedr. in: 2 VN, S. 71 (1993); 819 (93) vom 16.4.1993, abgedr. in: 2 VN, S. 75 (1993).
- 35 Vgl. nur: *Rutko Mladic, Der Sieger*, FAZ v. 21.8.1993, S. 10; Die Genfer Bosniensgespräche um 10 Tage vertagt, FAZ a.a.O., S. 1 f.
- 36 So bildete sich das dem Gesamtgebiet Recht auf die Heimat zuzuordnende Selbstbestimmungsrecht erst später heraus, vgl. *Tomuschat*, a.a.O. (Fn. 1), S. 211 f.

# Verfahrensvorschriften des Internationalen Tribunals zur Verfolgung von Personen verantwortlich für schwere Verletzungen des humanitären Völkerrechts begangen auf dem Territorium des ehemaligen Jugoslawiens seit 1991

## RULES OF PROCEDURE AND EVIDENCE

(adopted on 11 February 1994)

### Part One: GENERAL PROVISIONS

#### Rule 1: Entry into Force

These Rules of Procedure and Evidence, adopted pursuant to Article 15 of the Statute of the Tribunal, shall come into force on 14 March 1994.

#### Rule 2: Definitions

(A) In the Rules, unless the context otherwise requires, the following terms shall mean:

Rules: The Rules referred to in Rule 1;

Statute: The Statute of the Tribunal adopted by Security Council resolution 827 of 25 May 1993;

Tribunal: The International Tribunal for the Prosecution of Persons Responsible for Serious Violations of International Humanitarian Law Committed in the Territory of the Former Yugoslavia since 1991, established by Security Council resolution 827 of 25 May 1993;

Accused: A person against whom an indictment has been submitted in accordance with Rule 47;

Arrest: The act of taking a suspect or an accused into custody by a national authority;

Bureau: A body composed of the President, the Vice-President and the Presiding Judges of the Trial Chambers;

Investigation: All activities undertaken by the Prosecutor under the Statute and the Rules for the collection of information and evidence;

Party: The Prosecutor or the accused;

President: The President of the Tribunal;

Prosecutor: The Prosecutor appointed pursuant to Article 16 of the Statute;

Suspect: A person concerning whom the Prosecutor possesses information which tends to show that he may have committed a crime over which the Tribunal has jurisdiction;

Victim: A person against whom a crime over which the Tribunal has jurisdiction has allegedly been committed.

(B) In the Rules, the masculine shall include the feminine and the singular the plural, and vice-versa.

#### Rule 3: Languages

(A) The working languages of the Tribunal shall be English and French.

(B) An accused shall have the right to use his own language.

(C) Any other person appearing before the Tribunal may, subject to Sub-rule (D), use his own language if he does not have sufficient knowledge of either of the two working languages.

(D) Counsel for an accused may apply to the Presiding Judge of a Chamber for leave to use a language other than the two working ones or the language of the accused. If such leave is granted, the expenses of interpretation and translation shall be borne by the Tribunal to the extent, if any, determined by the President, taking into account the rights of the defence and the interests of justice.

(E) The Registrar shall make any necessary arrangements for interpretation and translation into and from the working languages.

#### Rule 4: Meetings away from the Seat of the Tribunal

A Chamber may exercise its functions at a place other than the seat of the Tribunal, if so authorised by the President in the interests of justice.

#### Rule 5: Non-compliance with Rules

Any objection by a party to an act of another party on the ground of non-compliance with the Rules shall be raised at the earliest opportunity; it shall be upheld, and the act declared null, only if the act was inconsistent with the fundamental principles of fairness and has occasioned a miscarriage of justice.

#### Rule 6: Amendment of the Rules

(A) Proposals for amendment of the Rules may be made by a Judge, the Prosecutor or the Registrar and shall be adopted if agreed to by not less than seven Judges at a plenary meeting of the Tribunal convened with notice of the proposal addressed to all Judges.

(B) An amendment to the Rules may be otherwise adopted, provided it is unanimously approved by the Judges.

(C) An amendment shall enter into force immediately, but shall not operate to prejudice the rights of the accused in any pending case.

#### Rule 7: Authentic Texts

The English and French texts of the Rules shall be equally authentic. In case of discrepancy, the version which is more consonant with the spirit of the Statute and the Rules shall prevail.

### Part Two: PRIMACY OF THE TRIBUNAL

#### Rule 8: Request for Information

Where it appears to the Prosecutor that a crime within the jurisdiction of the Tribunal is or has been the subject of investigations or criminal proceedings instituted in the national courts of any State, he may request the State to forward to him all relevant information in that respect, and the State shall transmit to him such information forthwith in accordance with Article 29 (1) of the Statute.

#### Rule 9: Prosecutor's Request for Deferral

Where it appears to the Prosecutor that in any such investigations or criminal proceedings instituted in the national courts of any State:

(I) the act being investigated or which is the subject of those proceedings is characterized as an ordinary crime;

(II) there is a lack of impartiality or independence, or the investigations or proceedings are designed to shield the accused from international criminal responsibility, or the case is not diligently prosecuted; or

(III) what is in issue is closely related to, or otherwise involves, significant factual or legal questions which may have implications for investigations or prosecutions before the Tribunal, the Prosecutor may propose to the Trial Chamber designated by the President that a formal request be made that the national court defer to the competence of the Tribunal.

#### Rule 10: Formal Request for Deferral

(A) If it appears to the Trial Chamber seized of a proposal for deferral that, on any of the grounds specified in Rule 9, deferral is appropriate, the Trial Chamber may issue a formal request to the State concerned that its national court defer to the competence of the Tribunal.

- (B) A request for deferral shall include a request that the results of the investigation and a copy of the court's records and the judgement, if already delivered, be forwarded to the Tribunal.
- (C) Where deferral to the Tribunal has been requested by a Trial Chamber, any subsequent proceedings shall be held before the other Trial Chamber.

#### Rule 11: Non-compliance with a Request for Deferral

If, within sixty days after a request for deferral has been notified by the Registrar to the State under whose jurisdiction the investigations or criminal proceedings have been instituted, the State fails to file a response which satisfies the Trial Chamber that the State has taken or is taking adequate steps to comply with the order, the Trial Chamber may request the President to report the matter to the Security Council.

#### Rule 12: Determinations of National Courts

Subject to Article 10 (2) of the Statute, determinations of national courts are not binding on the Tribunal.

#### Rule 13: Non Bis in Idem

When the President receives reliable information to show that criminal proceedings have been instituted against a person before a national court for a crime or which that person has already been tried by the Tribunal, a Trial Chamber shall, following mutatis mutandis the procedure provided in Rule 10, issue a reasoned order requesting the national court permanently to discontinue its proceedings. If the national court fails to do so, the President may report the matter to the Security Council.

## Part Three: ORGANIZATION OF THE TRIBUNAL

### Section 1 The Judges

#### Rule 14: Solemn Declaration

- (A) Before taking up his duties each Judge shall make the following solemn declaration:

"I solemnly declare that I will perform my duties and exercise my powers as a Judge of the International Tribunal for the Prosecution of Persons Responsible for Serious Violations of International Humanitarian Law Committed in the Territory of the Former Yugoslavia since 1991 honourably, faithfully, impartially and conscientiously".

- (B) The declaration, signed by the Judge and witnessed by the Secretary-General of the United Nations or his representative, shall be kept in the records of the Tribunal.

#### Rule 15: Disqualification of Judges

- (A) A Judge may not sit on a trial or appeal in any case in which he has a personal interest or concerning which he has or has had any association which might affect his impartiality. He shall in any such circumstance withdraw, and the President shall assign another Judge to sit in his place.
- (B) Any party may apply to the Presiding Judge of a Chamber for the disqualification and withdrawal of a Judge of that Chamber from a trial upon the above grounds. The Presiding Judge shall confer with the Judge in question, and if necessary the Bureau shall determine the matter. If the Bureau upholds the application, the President shall assign another Judge to sit in place of the disqualified Judge.
- (C) The Judge of the Trial Chamber who reviews an indictment against an accused, pursuant to Article 19 of the Statute and Rule 47, shall not sit as a member of the Trial Chamber for the trial of that accused.
- (D) No member of the Appeals Chamber shall sit on any appeal in a case in which he sat as a member of the Trial Chamber.
- (E) If a Judge is, for any reason, unable to continue sitting in a particular case, the Presiding Judge may, if that inability seems likely to be of short duration, adjourn the proceedings; otherwise he shall report to the President who may assign another

Judge to the case and order either a rehearing or, with the consent of the accused, continuation of the proceedings from that point.

#### Rule 16: Resignation

A Judge who decides to resign shall communicate his resignation in writing to the President who shall transmit it to the Secretary-General of the United Nations.

#### Rule 17: Precedence

- (A) All Judges are equal in the exercise of their judicial functions, regardless of dates of election, appointment, age or period of service.
- (B) The Presiding Judges of the Trial Chambers shall take precedence according to age after the President and the Vice-President.
- (C) Judges elected or appointed on different dates shall take precedence according to the dates of their election or appointment; Judges elected or appointed on the same date shall take precedence according to age.
- (D) In case of re-election, the total period of service as a Judge of the Tribunal shall be taken into account.

### Section 2 The Presidency

#### Rule 18: Election of the President

- (A) The President shall be elected for a term of two years, or such shorter term as shall coincide with the duration of his term of office as a Judge. He may be re-elected once.
- (B) If the President ceases to be a member of the Tribunal or resigns his office before the expiration of his term, the Judges shall elect from among their number a successor for the remainder of the term.
- (C) The President shall be elected by a majority of the votes of the Judges composing the Tribunal. If no Judge obtains such a majority, the second ballot shall be limited to the two Judges who obtained the greatest number of votes on the first ballot. In the case of equality of votes on the second ballot, the Judge who takes precedence in accordance with Rule 17 shall be declared elected.

#### Rule 19: Functions of the President

The President shall preside at all plenary meetings of the Tribunal; he shall coordinate the work of the Chambers and supervise the activities of the Registry as well as exercise all the other functions conferred on him by the Statute and the Rules.

#### Rule 20: The Vice-President

- (A) The Vice-President shall be elected for a term of two years, or such shorter term as shall coincide with the duration of his term of office as a Judge. He may be re-elected once.
- (B) The Vice-President may sit as a member of a Trial Chamber or of the Appeals Chamber.
- (C) Sub-rules 18 (B) and (C) shall apply mutatis mutandis to the Vice-President.

#### Rule 21: Functions of the Vice-President

Subject to Sub-rule 22 (B), the Vice-President shall exercise the functions of the President in case of his absence or inability to act.

#### Rule 22: Replacements

- (A) If neither the President nor the Vice-President can carry out the functions of the President, these shall be assumed by the senior Judge, determined in accordance with Rule 17.
- (B) If the President is unable to exercise his functions as Presiding Judge of the Appeals Chamber, that Chamber shall elect a Presiding Judge from among its number.

### Section 3 Internal Functioning of the Tribunal

#### Rule 23: The Bureau

- (A) The Bureau shall be composed of the President, the Vice-President and the Presiding Judges of the Trial Chambers.

- (B) The President shall consult the other members of the Bureau on all major questions relating to the functioning of the Tribunal.
- (C) A Judge may draw the attention of any member of the Bureau to issues that in his opinion ought to be discussed by the Bureau or submitted to a plenary meeting of the Tribunal.

#### Rule 24: Plenary Meetings of the Tribunal

The Judges shall meet in plenary to:

- (I) elect the President and Vice-President;
- (II) adopt and amend the Rules;
- (III) adopt the Annual Report provided for in Article 34 of the Statute;
- (IV) decide upon matters relating to the internal functioning of the Chambers and the Tribunal;
- (V) determine or supervise the conditions of detention;
- (VI) exercise any other functions provided for in the Statute or in the Rules.

#### Rule 25: Dates of Plenary Sessions

- (A) The dates of the plenary sessions of the Tribunal shall normally be agreed upon in July of each year for the following calendar year.
- (B) Other plenary meetings shall be convened by the President if so requested by at least six Judges, and may be convened whenever the exercise of his functions under the Statute or the Rules so requires.

#### Rule 26: Quorum and Vote

- (A) The quorum for each plenary meeting of the Tribunal shall be seven Judges.
- (B) Subject to Sub-rules 6 (A) and (B) and Sub-rule 18 (C), the decisions of the plenary meetings of the Tribunal shall be taken by the majority of the Judges present. In the event of an equality of votes, the President or the Judge who acts in his place shall have a casting vote.

### Section 4 The Chambers

#### Rule 27: Rotation

- (A) Judges shall rotate on a regular basis between the Trial Chambers and the Appeals Chamber. Rotation shall take into account the efficient disposal of cases.
- (B) The Judges shall take their places in their new Chamber as soon as the President thinks it convenient, having regard to the disposal of part-heard cases.
- (C) The President may at any time temporarily assign a member of a Trial Chamber or of the Appeals Chamber to another Chamber.

#### Rule 28: Assignment to Review Indictments

The President shall, in July of each year and after consultation with the Judges, assign for each month of the next calendar year a Judge of a Trial Chamber as the Judge to whom indictments shall be transmitted for review under Rule 47, and shall publish the list of assignments.

#### Rule 29: Deliberations

The deliberations of the Chambers shall take place in private and remain secret.

### Section 5 The Registry

#### Rule 30: Appointment of the Registrar

The President shall seek the opinion of the Judges on the candidates for the post of Registrar, before consulting with the Secretary-General of the United Nations pursuant to Article 17(3) of the Statute.

#### Rule 31: Appointment of the Deputy Registrar and Registry Staff

The Registrar, after consultation with the Bureau, shall make his recommendations to the Secretary-General of the United Nations for the appointment of the Deputy Registrar and other Registry staff.

#### Rule 32: Solemn Declaration

- (A) Before taking up his duties, the Registrar shall make the following declaration before the President:  
 „I solemnly declare that I will perform the duties incumbent upon me as Registrar of the International Tribunal for the Prosecution of Persons Responsible for Serious Violations of International Humanitarian Law Committed in the Territory of the Former Yugoslavia since 1991 in all loyalty, discretion and good conscience and that I will faithfully observe all the provisions of the Statute and the Rules of Procedure and Evidence of the Tribunal“.
- (B) Before taking up his duties, the Deputy Registrar shall make a similar declaration before the President.
- (C) Every staff member of the Registry shall make a similar declaration before the Registrar.

#### Rule 33: Functions of the Registrar

The Registrar shall assist the Chambers, the plenary meetings of the Tribunal, the Judges and the Prosecutor in the performance of their functions. Under the authority of the President, he shall be responsible for the administration and servicing of the Tribunal and shall serve as its channel of communication.

#### Rule 34: Victims and Witnesses Unit

- (A) There shall be set up under the authority of the Registrar a Victims and Witnesses Unit consisting of qualified staff to:
- (I) recommend protective measures for victims and witnesses in accordance with Article 22 of the Statute; and
- (II) provide counselling and support for them, in particular in cases of rape and sexual assault.
- (B) Due consideration shall be given, in the appointment of staff, to the employment of qualified women.

#### Rule 35: Minutes

Except where a full record is made under Rule 81, the Registrar, or Registry staff designated by him, shall take minutes of the plenary meetings of the Tribunal and of the sittings of the Chambers, other than private deliberations.

#### Rule 36: Record Book

The Registrar shall keep a Record Book which shall list all the particulars of each case brought before the Tribunal. The Record Book shall be open to the public.

### Section 6 The Prosecutor

#### Rule 37: Functions

- (A) The Prosecutor shall exercise all the functions provided by the Statute in accordance with the Rules and such Regulations as may be framed by him.
- (B) His powers under Parts Four to Eight of the Rules may be exercised by staff members of the Office of the Prosecutor authorised by him, or by any person acting under his direction.

#### Rule 38: Deputy Prosecutor

- (A) The Prosecutor shall make his recommendations to the Secretary-General of the United Nations for the appointment of a Deputy Prosecutor.
- (B) The Deputy Prosecutor shall exercise the functions of the Prosecutor in the event of his absence or inability to act or upon the Prosecutor's express instructions.

## Part Four: INVESTIGATIONS AND RIGHTS OF SUSPECTS

### Section 1 Investigations

#### Rule 39: Conduct of Investigations

In the conduct of an investigation, the Prosecutor may:

- (I) summon and question suspects, victims and witnesses and record their statements, collect evidence and conduct on-site investigations;
- (II) undertake such other matters as may appear necessary for completing the investigation and the preparation and conduct of the prosecution at the trial;
- (III) seek, to that end, the assistance of any State authority concerned, as well as of any relevant international body including the International Criminal Police Organization (INTERPOL); and
- (IV) request such orders as may be necessary from a Trial Chamber or a Judge.

#### Rule 40: Provisional Measures

In case of urgency, the Prosecutor may request any State:

- (I) to arrest a suspect provisionally;
- (II) to seize physical evidence;
- (III) to take all necessary measures to prevent the escape of a suspect or an accused, injury to or intimidation of a victim or witness, or the destruction of evidence.

#### Rule 41: Retention of Information

The Prosecutor shall be responsible for the retention, storage and security of information and physical evidence obtained in the course of his investigations.

#### Rule 42: Rights of Suspects during Investigation

- (A) A suspect who is to be questioned by the Prosecutor shall have the following rights, of which he shall be informed by the Prosecutor prior to questioning, in a language he speaks and understands:
  - (I) the right to be assisted by counsel of his choice or to have legal assistance assigned to him without payment if he does not have sufficient means to pay for it; and
  - (II) the right to have the free assistance of an interpreter if he cannot understand or speak the language to be used for questioning.
- (B) Questioning of a suspect shall not proceed without the presence of counsel unless the suspect has voluntarily waived his right to counsel. In case of waiver, if the suspect subsequently expresses a desire to have counsel, questioning shall thereupon cease, and shall only resume when the suspect has obtained or has been assigned counsel.

#### Rule 43: Recording Questioning of Suspects

Whenever the Prosecutor questions a suspect, the questioning shall be tape-recorded or video-recorded, in accordance with the following procedure:

- (I) the suspect shall be informed in a language he speaks and understands that the questioning is being tape-recorded or video-recorded;
- (II) in the event of a break in the course of the questioning, the fact and the time of the break shall be recorded before tape-recording or video-recording ends and the time of resumption of the questioning shall also be recorded;
- (III) at the conclusion of the questioning the suspect shall be offered the opportunity to clarify anything he has said, and to add anything he may wish, and the time of conclusion shall be recorded;
- (IV) the tape shall then be transcribed and a copy of the transcript supplied to the suspect, together with a copy of the recorded tape or, if multiple recording apparatus was used, one of the original recorded tapes; and
- (V) after a copy has been made, if necessary, of the recorded tape for purposes of transcription, the original recorded tape or one

of the original tapes shall be sealed in the presence of the suspect under the signature of the Prosecutor and the suspect.

### Section 2 Of Counsel

#### Rule 44: Appointment and Qualifications of Counsel

Counsel engaged by a suspect or an accused shall file his power of attorney with the Registrar at the earliest opportunity. A counsel shall be considered qualified to represent a suspect or accused if he satisfies the Registrar that he is admitted to the practice of law in a State, or is a University professor of law.

#### Rule 45: Assignment of Counsel

- (A) A list of counsel who speak one or both of the working languages of the Tribunal, meet the requirements of Rule 44 and have indicated their willingness to be assigned by the Tribunal to indigent suspects or accused, shall be kept by the Registrar.
- (B) The criteria for determination of indigency shall be established by the Registrar and approved by the Judges.
- (C) In assigning counsel to an indigent suspect or accused, the following procedure shall be observed:
  - (I) a request for assignment of counsel shall be made to the Registrar;
  - (II) the Registrar shall enquire into the means of the suspect or accused and determine whether the criteria of indigency are met;
  - (III) if he decides that the criteria are met, he shall assign counsel from the list; if he decides to the contrary, he shall inform the suspect or accused that the request is refused.
- (D) If a request is refused, a further request may be made by a suspect or an accused to the Registrar upon showing a change in circumstances.
- (E) The Registrar shall assign counsel to a suspect or an accused who fails to obtain counsel or to request assignment of counsel, unless the suspect or the accused elects in writing to conduct his own defence.
- (F) The Registrar shall, in consultation with the Judges, establish the criteria for the payment of fees to assigned counsel.

#### Rule 46: Misconduct of Counsel

- (A) A Chamber may, after a warning, refuse audience to counsel if, in its opinion, his conduct is offensive, abusive or otherwise obstructs the proper conduct of the proceedings.
- (B) A Judge or a Chamber may also, with the approval of the President, communicate any misconduct of counsel to the professional body regulating the conduct of counsel in his State of admission or, if a professor and not otherwise admitted to the profession, to the governing body of his University.

## Part Five: PRE-TRIAL PROCEEDINGS

### Section 1 Indictments

#### Rule 47: Submission of Indictment by the Prosecutor

- (A) If in the course of an investigation the Prosecutor is satisfied that there is sufficient evidence to provide reasonable grounds for believing that a suspect has committed a crime within the jurisdiction of the Tribunal, he shall prepare and forward to the Registrar an indictment for confirmation by a Judge, together with supporting material.
- (B) The indictment shall set forth the name and particulars of the suspect, and a concise statement of the facts of the case and of the crime with which the suspect is charged.
- (C) The Registrar shall forward the indictment and accompanying material to the Judge currently assigned under Rule 28, who will inform the Prosecutor of the date fixed for review of the indictment.
- (D) On reviewing the indictment, the Judge shall hear the Prosecutor, who may present additional material in support of any count. The Judge may confirm or dismiss each count or may adjourn the review.

- (E) The dismissal of a count in an indictment shall not preclude the Prosecutor from subsequently bringing a new indictment based on the acts underlying that count if supported by additional evidence.

#### Rule 48: Joinder of Accused

Persons accused of the same or different crimes committed in the course of the same transaction may be jointly charged and tried.

#### Rule 49: Joinder of Crimes

Two or more crimes may be joined in one indictment if the series of acts committed together form the same transaction, and the said crimes were committed by the same accused.

#### Rule 50: Amendment of Indictment

The Prosecutor may amend an indictment, without leave, at any time before its confirmation, but thereafter only with leave of the Judge who confirmed it or, if at trial, with leave of the Trial Chamber. If leave to amend is granted, the amended indictment shall be transmitted to the accused and to his counsel and where necessary the date for trial shall be postponed to ensure adequate time for the preparation of the defence.

#### Rule 51: Withdrawal of Indictment

- (A) The Prosecutor may withdraw an indictment, without leave, at any time before its confirmation, but thereafter only with leave of the Judge who confirmed it or, if at trial, only with leave of the Trial Chamber.
- (B) The withdrawal of the indictment shall be promptly notified to the suspect or the accused and to his counsel.

#### Rule 52: Public Character of Indictment

Subject to Rule 53, upon confirmation by a Judge of a Trial Chamber, the indictment shall be made public.

#### Rule 53: Non-disclosure of Indictment

- (A) When confirming an indictment the Judge may, in consultation with the Prosecutor, order that there be no public disclosure of the indictment until it is served on the accused, or, in the case of joint accused, on all the accused.
- (B) A Judge or Trial Chamber may, in consultation with the Prosecutor, also order that there be no public disclosure of an indictment, or part thereof, or of any particular document or information, if satisfied that the making of such an order is in the interests of justice.

### Section 2 Orders and Warrants

#### Rule 54: General Rule

At the request of either party or proprio motu, a Judge or a Trial Chamber may issue such orders, summonses and warrants as may be necessary for the purposes of an investigation or for the preparation or conduct of the trial.

#### Rule 55: Execution of Arrest Warrants

- (A) A warrant of arrest shall be signed by a Judge and shall bear the seal of the Tribunal. It shall be accompanied by a copy of the indictment, and a statement of the rights of the accused. These rights include those set forth in Article 21 of the Statute, and in Rules 42 and 43 mutatis mutandis, together with the right of the accused to remain silent, and to be cautioned that any statement he makes shall be recorded and may be used in evidence.
- (B) A warrant for the arrest of the accused and his surrender to the Tribunal shall be transmitted by the Registrar to the national authorities of the State in whose territory or under whose jurisdiction or control the accused resides, or was last known to be, together with instructions that at the time of arrest the indictment and the statement of the rights of the accused be read to him in a language he understands and that he be cautioned in that language.

- (C) When an arrest warrant issued by the Tribunal is executed, a member of the Prosecutor's Office may be present as from the time of arrest.

#### Rule 56: Cooperation of States

The State to which a warrant of arrest is transmitted shall act promptly and with all due diligence to ensure proper and effective execution thereof, in accordance with Article 29 of the Statute.

#### Rule 57: Procedure after Arrest

Upon the arrest of the accused, the State concerned shall detain him, and shall promptly notify the Registrar. The transfer of the accused to the seat of the Tribunal shall be arranged between the State authorities concerned and the Registrar.

#### Rule 58: National Extradition Provisions

The obligations laid down in Article 29 of the Statute shall prevail over any legal impediment to the surrender or transfer of the accused to the Tribunal which may exist under the national law or extradition treaties of the State concerned.

#### Rule 59: Failure to Execute a Warrant

- (A) Where the State to which a warrant of arrest has been transmitted has been unable to execute the warrant, it shall report forthwith its inability to the Registrar, and the reasons therefor.
- (B) If, within a reasonable time after the warrant of arrest has been transmitted to the State, no report is made on action taken, this shall be deemed a failure to execute the warrant of arrest and the Tribunal, through the President, may notify the Security Council accordingly.

#### Rule 60: Advertisement of Indictment

At the request of the Prosecutor, a form of advertisement shall be transmitted by the Registrar to the national authorities of any State or States in whose territory the Prosecutor has reason to believe that the accused may be found, for publication in newspapers having wide circulation in that territory, intimating to the accused that service of an indictment against him is sought.

#### Rule 61: Procedure in Case of Failure to Execute a Warrant

- (A) If a warrant of arrest has not been executed, and personal service of the indictment has consequently not been effected, and the Prosecutor satisfies a Judge of a Trial Chamber that:
- (I) he has taken all reasonable steps to effect personal service, including recourse to the appropriate authorities of the State in whose territory or under whose jurisdiction and control the person to be served resides or was last known to him to be; and
- (II) he has otherwise tried to inform the accused of the existence of the indictment by seeking publication of newspaper advertisements pursuant to Rule 60, the Judge shall order that the indictment be submitted by the Prosecutor to the Trial Chamber.
- (B) Upon obtaining such an order the Prosecutor shall submit the indictment to the Trial Chamber in open court, together with all the evidence that was before the Judge who initially confirmed the indictment.
- (C) If the Trial Chamber is satisfied on that evidence, together with such additional evidence as the Prosecutor may tender, that there are reasonable grounds for believing that the accused has committed all or any of the crimes charged in the indictment, it shall so determine. The Trial Chamber shall have the relevant parts of the indictment read out by the Prosecutor together with an account of the efforts to effect service referred to in Sub-rule (A) above.
- (D) The Trial Chamber shall also issue an international arrest warrant in respect of the accused which shall be transmitted to all States.
- (E) If the Prosecutor satisfies the Trial Chamber that the failure to effect personal service was due in whole or in part to a failure or refusal of a State to cooperate with the Tribunal in accordance with Article 29 of the Statute, the Trial Chamber shall so

certify, in which event the President shall notify the Security Council.

#### Rule 62: Initial Appearance of Accused

Upon his transfer to the seat of the Tribunal, the accused shall be brought before a Trial Chamber without delay, and shall be formally charged. The Trial Chamber shall:

- (I) satisfy itself that the right of the accused to counsel is respected;
- (II) read or have the indictment read to the accused in a language he speaks and understands, and satisfy itself that the accused understands the indictment;
- (III) call upon the accused to enter a plea of guilty or not guilty; should the accused fail to do so, enter a plea of not guilty on his behalf;
- (IV) instruct the Registrar to set a date for trial.

#### Rule 63: Questioning of Accused

After the initial appearance of the accused the Prosecutor shall not question him unless his counsel is present and the questioning is tape-recorded or video-recorded in accordance with the procedure provided for in Rule 43. The Prosecutor shall at the beginning of the questioning caution the accused that he is not obliged to say anything unless he wishes to do so but that whatever he says may be given in evidence.

#### Rule 64: Detention on Remand

Upon his transfer to the seat of the Tribunal, the accused shall be detained in facilities provided by the host country, or by another country. The President may, on the application of a party, request modification of the conditions of detention of an accused.

#### Rule 65: Provisional Release

- (A) Once detained, an accused may not be released except upon an order of a Trial Chamber.
- (B) Release may be ordered by a Trial Chamber only in exceptional circumstances, and only if it is satisfied that the accused will appear for trial and, if released, will not pose a danger to any victim, witness or other person.
- (C) The Trial Chamber may impose such conditions upon the release of the accused as it may determine appropriate, including the execution of a bail bond and the observance of such conditions as are necessary to ensure his presence for trial and the protection of others.
- (D) If necessary, the Trial Chamber may issue a warrant of arrest to secure the presence of an accused who has been released or is for any other reason at liberty.

### Section 3 Production of Evidence

#### Rule 66: Disclosure by the Prosecutor

- (A) The Prosecutor shall make available to the defence, as soon as practicable after the initial appearance of the accused, copies of the supporting material which accompanied the indictment when confirmation was sought.
- (B) The Prosecutor shall on request permit the defence to inspect any books, documents, photographs and tangible objects in his custody or control, which are material to the preparation of the defence, or are intended for use by the Prosecutor as evidence at trial or were obtained from or belonged to the accused.

#### Rule 67: Reciprocal Disclosure

- (A) As early as reasonably practicable and in any event prior to the commencement of the trial:
  - (I) the Prosecutor shall notify the defence of the names of the witnesses that he intends to call in proof of the guilt of the accused and in rebuttal of any defence plea of which the Prosecutor has received notice in accordance with Sub-rule (II) below;
  - (II) the defence shall notify the Prosecutor of its intent to offer:
    - (a) the defence of alibi; in which case the notification shall spe-

cify the place or places at which the accused claims to have been present at the time of the alleged crime and the names and addresses of witnesses and any other evidence upon which the accused intends to rely to establish the alibi;

- (b) any special defence, including that of diminished or lack of mental responsibility; in which case the notification shall specify the names and addresses of witnesses and any other evidence upon which the accused intends to rely to establish the special defence.
- (B) Failure of the defence to provide notice under this Rule shall not limit the right of the accused to testify on the above defences.
  - (C) If the defence makes a request pursuant to Sub-rule 66(B), the Prosecutor shall be entitled to inspect any books, documents, photographs and tangible objects, which are within the custody or control of the defence and which it intends to use as evidence at the trial.
  - (D) If either party discovers additional evidence or material which should have been produced earlier pursuant to the Rules, that party shall promptly notify the other party and the Trial Chamber of the existence of the additional evidence or material.

#### Rule 68: Disclosure of Exculpatory Evidence

The Prosecutor shall, as soon as practicable, disclose to the defence the existence of evidence known to the Prosecutor which in any way tends to suggest the innocence or mitigate the guilt of the accused of a crime charged in the indictment.

#### Rule 69: Protection of Victims and Witnesses

- (A) In exceptional circumstances, the Prosecutor may apply to a Trial Chamber to order the non-disclosure of the identity of a victim or witness who may be in danger or at risk until such person is brought under the protection of the Tribunal.
- (B) Subject to Rule 75, the identity of the victim or witness shall be disclosed in sufficient time prior to the trial to allow adequate time for preparation of the defence.

#### Rule 70: Matters not Subject to Disclosure

Notwithstanding the provisions of Rules 66 and 67, reports, memoranda, or other internal documents prepared by a party, its assistants or representatives in connection with the investigation or preparation of the case, are not subject to disclosure or notification under those Rules.

### Section 4 Depositions

#### Rule 71: Depositions

- (A) At the request of either party, a Trial Chamber may, in exceptional circumstances and in the interests of justice, order that a deposition be taken for use at trial, and appoint, for that purpose, a Presiding Officer.
- (B) The motion for the taking of a deposition shall be in writing and shall indicate the name and whereabouts of the person whose deposition is sought, the date and place at which the deposition is to be taken, a statement of the matters on which the person is to be examined, and of the exceptional circumstances justifying the taking of the deposition.
- (C) If the motion is granted, the party at whose request the deposition is to be taken shall give reasonable notice to the other party, who shall have the right to attend the taking of the deposition and cross-examine the person whose deposition is being taken.
- (D) Deposition evidence may also be given by means of a video-conference.
- (E) The Presiding Officer shall ensure that the deposition is taken in accordance with the Rules and that a record is made of the deposition, including cross-examination and objections raised by either party for decision by the Trial Chamber. He shall transmit the record to the Trial Chamber.

## Section 5 Preliminary Motions

### Rule 72: General Provisions

- (A) After the initial appearance of the accused, either party may move before a Trial Chamber for appropriate relief or ruling. Such motions may be written or oral, at the discretion of the Trial Chamber.
- (B) The Trial Chamber shall dispose of preliminary motions in *limine litis*.

### Rule 73: Preliminary Motions by Accused

- (A) Preliminary motions by the accused shall include:
- (I) objections based on lack of jurisdiction;
  - (II) objections based on defects in the form of the indictment;
  - (III) applications for the exclusion of evidence obtained from the accused or having belonged to him;
  - (IV) applications for severance of crimes joined in one indictment under Rule 49, or for separate trials under Sub-rule 82 (B);
  - (V) objections based on the denial of request for assignment of counsel.
- (B) Any of the motions by the accused referred to in Sub-rule (A) shall be brought within sixty days after his initial appearance, and in any case before the hearing on the merits.
- (C) Failure to apply within the time-limit prescribed shall constitute a waiver of the right. Upon a showing of good cause, the Trial Chamber may grant relief from the waiver.

## Part Six: PROCEEDINGS BEFORE TRIAL CHAMBERS

### Section 1 General Provisions

#### Rule 74: Amicus Curiae

A Chamber may, if it considers it desirable for the proper determination of the case, invite or grant leave to a State, organization or person to appear before it and make submissions on any issue specified by the Chamber.

#### Rule 75: Protection of Victims and Witnesses

- (A) A Judge or a Chamber may, *proprio motu* or at the request of either party, or of the victim or witness concerned, order appropriate measures for the privacy and protection of victims and witnesses, provided that the measures are consistent with the rights of the accused.
- (B) A Chamber may hold an *ex parte* (non-contradictoire) proceeding to determine whether to order:
- (I) measures to prevent disclosure to the public or the media of the identity or whereabouts of a victim or a witness, or of persons related to or associated with him by such means as:
    - (a) expunging names and identifying information from the Chamber's public records;
    - (b) non-disclosure to the public of any records identifying the victim;
    - (c) giving of testimony through image- or voice-altering devices or closed circuit television; and
    - (d) assignment of a pseudonym;
  - (II) closed sessions, in accordance with Rule 79;
  - (III) appropriate measures to facilitate the testimony of vulnerable victims and witnesses, such as one-way closed circuit television.
- (C) A Chamber shall, whenever necessary, control the manner of questioning to avoid any harassment or intimidation.

**Rule 76: Solemn Declaration by Interpreters and Translators**  
Before performing any duties, an interpreter or a translator shall solemnly declare to do so faithfully, independently, impartially and with full respect for the duty of confidentiality.

#### Rule 77: Contempt of Court

- (A) Subject to the provisions of Sub-rule 90 (D), a witness who refuses or fails contumaciously to answer a question relevant to

the issue before a Chamber may be found in contempt of the Tribunal. The Chamber may impose a fine not exceeding US \$ 10,000 or a term of imprisonment not exceeding six months.

(B) The Chamber may, however, relieve the witness of the duty to answer, for reasons which it deems appropriate.

(C) Payment of a fine shall be made to the Registrar to be held in a separate account.

#### Rule 78: Open Sessions

All proceedings before a Trial Chamber, other than deliberations of the Chamber, shall be held in public, unless otherwise provided.

#### Rule 79: Closed Sessions

- (A) The Trial Chamber may order that the press and the public be excluded from all or part of the proceedings for reasons of:
- (I) public order or morality;
  - (II) safety, security or non-disclosure of the identity of a victim or witness as provided in Rule 75; or
  - (III) the protection of the interests of justice.
- (B) The Trial Chamber shall make public the reasons for its order.

#### Rule 80: Control of Proceedings

- (A) The Trial Chamber may exclude a person from the courtroom in order to protect the right of the accused to a fair and public trial, or to maintain the dignity and decorum of the proceedings.
- (B) The Trial Chamber may order the removal of an accused from the courtroom and continue the proceedings in his absence if he has persisted in disruptive conduct following a warning that he may be removed.

#### Rule 81: Records of Proceedings and Evidence

- (A) The Registrar shall cause to be made and preserve a full and accurate record of all proceedings, including audio recordings, transcripts and, when deemed necessary by the Trial Chamber, video recordings.
- (B) The Trial Chamber may order the disclosure of all or part of the record of closed proceedings when the reasons for ordering its non-disclosure no longer exist.
- (C) The Registrar shall retain and preserve all physical evidence offered during the proceedings.
- (D) Photography, video-recording or audio-recording of the trial, otherwise than by the Registry, may be authorised at the discretion of the Trial Chamber.

### Section 2 Case Presentation

#### Rule 82: Joint and Separate Trials

- (A) In joint trials, each accused shall be accorded the same rights as if he were being tried separately.
- (B) The Trial Chamber may order that persons accused jointly under Rule 48 be tried separately if it considers it necessary in order to avoid a conflict of interests that might cause serious prejudice to an accused, or to protect the interests of justice.

#### Rule 83: Instruments of Restraint

Instruments of restraint, such as handcuffs, shall not be used except as a precaution against escape during transfer or for security reasons, and shall be removed when the accused appears before a Chamber.

#### Rule 84: Opening Statements

Before presentation of evidence by the Prosecutor, each party may make an opening statement. The defence may however elect to make its statement after the Prosecutor has concluded his presentation of evidence and before the presentation of evidence for the defence.

#### Rule 85: Presentation of Evidence

- (A) Each party is entitled to call witnesses and present evidence. Unless otherwise directed by the Trial Chamber in the interests of justice, evidence at the trial shall be presented in the following sequence:



- (I) evidence for the prosecution;
  - (II) evidence for the defence;
  - (III) prosecution evidence in rebuttal;
  - (IV) defence evidence in rejoinder;
  - (V) evidence ordered by the Trial Chamber pursuant to Rule 98.
- (B) Examination-in-chief, cross-examination and re-examination shall be allowed in each case. It shall be for the party calling a witness to examine him in chief, but a Judge may at any stage put any question to the witness.
- (C) The accused may, if he so desires, appear as a witness in his own defence.

**Rule 86: Closing Arguments**

After the presentation of all the evidence, the Prosecutor may present an initial argument, to which the defence may reply. The Prosecutor may, if he wishes, present a rebuttal argument, to which the defence may present a rejoinder.

**Rule 87: Deliberations**

- (A) When both parties have completed their presentation of the case, the Presiding Judge shall declare the hearing closed, and the Trial Chamber shall deliberate in private. A finding of guilt may be reached only when a majority of the Trial Chamber is satisfied that guilt has been proved beyond reasonable doubt.
- (B) The Trial Chamber shall vote separately on each charge contained in the indictment. If two or more accused are tried together under Rule 48, separate findings shall be made as to each accused.

**Rule 88: Judgement**

- (A) The judgement shall be pronounced in public and in the presence of the accused, on a date of which notice shall have been given to the parties and counsel.
- (B) If the Trial Chamber finds the accused guilty of a crime and concludes from the evidence that unlawful taking of property by the accused was associated with it, it shall make a specific finding to that effect in its judgement. The Trial Chamber may order restitution as provided in Rule 105.
- (C) A Judge of the Trial Chamber may append a separate or dissenting opinion to the judgement.

**Section 3 Rules of Evidence****Rule 89: General Provisions**

- (A) The rules of evidence set forth in this Section shall govern the proceedings before the Chambers. The Chambers shall not be bound by national rules of evidence.
- (B) In cases not otherwise provided for in this Section, a Chamber shall apply rules of evidence which will best favour a fair determination of the matter before it and are consonant with the spirit of the Statute and the general principles of law.
- (C) A Chamber may admit any relevant evidence which it deems to have probative value.
- (D) A Chamber may exclude evidence if its probative value is substantially outweighed by the need to ensure a fair trial.
- (E) A Chamber may request verification of the authenticity of evidence obtained out of court.

**Rule 90: Testimony of Witnesses**

- (A) Witnesses shall, in principle, be heard directly by the Chambers. In cases, however, where it is not possible to secure the presence of a witness, a Chamber may order that the witness be heard by means of a deposition as provided for in Rule 71.
- (B) Every witness shall, before giving evidence, make the following solemn declaration: „I solemnly declare that I will speak the truth, the whole truth and nothing but the truth“.
- (C) A witness, other than an expert, who has not yet testified shall not be present when the testimony of another witness is given. However, a witness who has heard the testimony of another

witness shall not for that reason alone be disqualified from testifying.

- (D) A witness may decline to make any statement which might tend to incriminate him.

**Rule 91: False Testimony under Solemn Declaration**

- (A) A Chamber, on its own initiative or at the request of a party, may warn a witness of the duty to tell the truth and the consequences that may result from a failure to do so.
- (B) If a Chamber has strong grounds for believing that a witness has knowingly and wilfully given false testimony, it may direct the Prosecutor to investigate the matter with a view to the preparation and submission of an indictment for false testimony.
- (C) The rules of procedure and evidence in Parts Four to Eight shall apply mutatis mutandis to proceedings under this Rule.
- (D) No Judge who sat as a member of the Trial Chamber before which the witness appeared shall sit for the trial of the witness for false testimony.
- (E) The maximum penalty for false testimony under solemn declaration shall be a fine of US\$ 10,000 or a term of imprisonment of twelve months, or both. The payment of any fine imposed shall be made to the Registrar to be held in the account referred to in Sub-rule 77 (C).

**Rule 92: Confessions**

A confession by the accused given during questioning by the Prosecutor shall, provided the requirements of Rule 63 were strictly complied with, be presumed to have been free and voluntary unless the contrary is proved.

**Rule 93: Evidence of Consistent Pattern of Conduct**

Evidence of a consistent pattern of conduct may be admissible in the interests of justice.

**Rule 94: Judicial Notice**

A Trial Chamber shall not require proof of facts of common knowledge but shall take judicial notice thereof.

**Rule 95: Evidence Obtained by Means Contrary to Internationally Protected Human Rights**

Evidence obtained directly or indirectly by means which constitute a serious violation of internationally protected human rights shall not be admissible.

**Rule 96: Evidence in Cases of Sexual Assault**

In cases of sexual assault:

- (I) no corroboration of the victim's testimony shall be required;
- (II) consent shall not be allowed as a defence;
- (III) prior sexual conduct of the victim shall not be admitted in evidence.

**Rule 97: Lawyer-Client Privilege**

All communications between lawyer and client shall be regarded as privileged, and consequently not subject to disclosure at trial, unless:

- (I) the client consents to such disclosure; or
- (II) the client has voluntarily disclosed the content of the communication to a third party, and that third party then gives evidence of that disclosure.

**Rule 98: Power of Chambers to Order Production of Additional Evidence**

A Trial Chamber may order either party to produce additional evidence. It may itself summon witnesses and order their attendance.

**Section 4 Sentencing Procedure****Rule 99: Status of the Acquitted Person**

- (A) In case of acquittal, the accused shall be released immediately.

- (B) If, at the time the judgement is pronounced, the Prosecutor advises the Trial Chamber in open court of his intention to file notice of appeal pursuant to Rule 108, the Trial Chamber may, at the request of the Prosecutor, issue a warrant for the arrest of the accused to take effect immediately.

#### Rule 100: Pre-sentencing Procedure

If a Trial Chamber finds the accused guilty of a crime, the Prosecutor and the defence may submit any relevant information that may assist the Trial Chamber in determining an appropriate sentence.

#### Rule 101: Penalties

- (A) A convicted person may be sentenced to imprisonment for a term up to and including the remainder of his life.
- (B) In determining the sentence, the Trial Chamber shall take into account the factors mentioned in Article 24 (2) of the Statute, as well as such factors as:
- (I) any aggravating circumstances;
  - (II) any mitigating circumstances including the substantial cooperation with the Prosecutor by the convicted person before or after conviction;
  - (III) the general practice regarding prison sentences in the courts of the former Yugoslavia;
  - (IV) the period, if any, during which the convicted person was detained in custody pending his surrender to the Tribunal or pending trial;
  - (V) the extent to which any penalty imposed by a national court on the convicted person for the same act has already been served, as referred to in Article 10 (3) of the Statute.
- (C) The Trial Chamber shall indicate whether multiple sentences shall be served consecutively or concurrently.
- (D) The sentence shall be pronounced in public and in the presence of the convicted person, subject to Sub-rule 102 (B).

#### Rule 102: Status of the Convicted Person

- (A) The sentence shall begin to run from the day it is pronounced under Sub-rule 101 (D). However, as soon as notice of appeal is given, the enforcement of the judgement shall thereupon be stayed until the decision on the appeal has been delivered, the convicted person meanwhile remaining in detention, as provided in Rule 64.
- (B) If, by a previous decision of the Trial Chamber, the convicted person has been released, or is for any other reason at liberty, and he is not present when the judgement is pronounced, the Trial Chamber shall issue a warrant for his arrest. On arrest, he shall be notified of the conviction and sentence, and the procedure provided in Rule 103 shall be followed.

#### Rule 103: Place of Imprisonment

- (A) Imprisonment shall be served in a State designated by the Tribunal from a list of States which have indicated their willingness to accept convicted persons.
- (B) Transfer of the convicted person to that State shall be effected as soon as possible after the time-limit for appeal has elapsed.

#### Rule 104: Supervision of Imprisonment

All sentences of imprisonment shall be supervised by the Tribunal or a body designated by it.

#### Rule 105: Restitution of Property

- (A) After a judgement of conviction containing a specific finding as provided in Sub-rule 88 (B), the Trial Chamber shall, at the request of the Prosecutor, or may, at its own initiative, hold a special hearing to determine the matter of the restitution of the property or the proceeds thereof, and may in the meantime order such provisional measures for the preservation and protection of the property or proceeds as it considers appropriate.
- (B) The determination may extend to such property or its proceeds, even in the hands of third parties not otherwise connected with the crime of which the convicted person has been found guilty.

- (C) Such third parties shall be summoned before the Trial Chamber and be given an opportunity to justify their claim to the property or its proceeds.
- (D) Should the Trial Chamber be able to determine the rightful owner on the balance of probabilities, it shall order the restitution either of the property or the proceeds as appropriate.
- (E) Should the Trial Chamber not be able to determine ownership, it shall notify the competent national authorities and request them so to determine.
- (F) The Registrar shall transmit to the competent national authorities any summonses, orders and requests issued by a Trial Chamber pursuant to Sub-rules (C), (D) and (E).

#### Rule 106: Compensation to Victims

- (A) The Registrar shall transmit to the competent authorities of the States concerned the judgement finding the accused guilty of a crime which has caused injury to a victim.
- (B) Pursuant to the relevant national legislation, a victim or persons claiming through him may bring an action in a national court or other competent body to obtain compensation.
- (C) For the purposes of a claim made under Sub-rule (B) the judgement of the Tribunal shall be final and binding as to the criminal responsibility of the convicted person for such injury.

## Part Seven: APPELLATE PROCEEDINGS

#### Rule 107: General Provision

The rules of procedure and evidence that govern proceedings in the Trial Chambers shall apply mutatis mutandis to proceedings in the Appeals Chamber.

#### Rule 108: Notice of Appeal

A party seeking to appeal a judgement shall, not more than thirty days from the date on which the judgement was pronounced, file with the Registrar and serve upon the other party a written notice of appeal, setting forth the grounds.

#### Rule 109: Record on Appeal

- (A) The record on appeal shall consist of the parts of the trial record, as certified by the Registrar, designated by the parties.
- (B) The parties, within thirty days of the certification of the trial record by the Registrar, may by agreement designate the parts of that record which, in their opinion, are necessary for the decision on the appeal.
- (C) Should the parties fail so to agree within that time, the Appellant and the Respondent shall each designate to the Registrar, within sixty days of the certification, the parts of the trial record which he considers necessary for the decision on the appeal.
- (D) The Appeals Chamber shall remain free to call for the whole of the trial record.

#### Rule 110: Copies of Record

The Registrar shall make a sufficient number of copies of the record on appeal for the use of the Judges of the Appeals Chamber and of the parties.

#### Rule 111: Appellant's Brief

An Appellant's brief of argument and authorities shall be served on the other party and filed with the Registrar within ninety days of the certification of the record.

#### Rule 112: Respondent's Brief

A Respondent's brief of argument and authorities shall be served on the other party and filed with the Registrar within thirty days of the filing of the Appellant's brief.

#### Rule 113: Brief in Reply

An Appellant may file a brief in reply within fifteen days after the filing of the Respondent's brief.

**Rule 114: Date of Hearing**

After the expiry of the time-limits for filing the briefs provided for in Rules 111, 112 and 113, the Appeals Chamber shall set the date for the hearing and the Registrar shall notify the parties.

**Rule 115: Additional Evidence**

(A) A party may apply by motion to present before the Appeals Chamber additional evidence which was not available to it at the trial. Such motion must be served on the other party and filed with the Registrar not less than fifteen days before the date of the hearing.

(B) The Appeals Chamber shall authorise the presentation of such evidence if it considers that the interests of justice so require.

**Rule 116: Extension of Time-limits**

The Appeals Chamber may grant a motion to extend a time-limit upon a showing of good cause.

**Rule 117: Judgement**

(A) The Appeals Chamber shall pronounce judgement on the basis of the record on appeal together with such additional evidence as has been presented to it.

(B) The judgement shall be pronounced in public, and in the presence of the accused, on a date of which notice shall have been given to the parties and counsel.

**Rule 118: Status of the Accused Following Appeal**

(A) A sentence pronounced by the Appeals Chamber shall be enforced immediately.

(B) Where the accused is not present when the judgement is due to be delivered, either as having been acquitted on all charges or as a result of an order issued pursuant to Rule 65, or for any other reason, the Appeals Chamber may deliver its judgement in the absence of the accused and shall, unless it pronounces his acquittal, order his arrest or surrender to the Tribunal.

**Part Eight: REVIEW PROCEEDINGS****Rule 119: Request for Review**

Where a new fact has been discovered which was not known to the moving party at the time of the proceedings before a Trial Chamber or the Appeals Chamber, and could not have been discovered

through the exercise of due diligence, the defence or, within one year after the final judgement has been pronounced, the Prosecutor, may make a motion to that Chamber for review of the judgement.

**Rule 120: Preliminary Examination**

If a majority of Judges of the Chamber that pronounced the judgement agree that the new fact, if proved, could have been a decisive factor in reaching a decision, the Chamber shall review the judgement, and pronounce a further judgement after hearing the parties.

**Rule 121: Appeals**

The judgement of a Trial Chamber on review may be appealed in accordance with the provisions of Part Seven.

**Rule 122: Return of Case to Trial Chamber**

If the judgement to be reviewed is under appeal at the time the motion for review is filed, the Appeals Chamber may return the case to the Trial Chamber for disposition of the motion.

**Part Nine: PARDON AND COMMUTATION OF SENTENCE****Rule 123: Notification by States**

If, according to the law of the State in which a convicted person is imprisoned, he is eligible for pardon or commutation of sentence, the State shall, in accordance with Article 28 of the Statute, notify the Tribunal of such eligibility.

**Rule 124: Determination by the President**

The President shall, upon such notice, determine, in consultation with the Judges, whether pardon or commutation is appropriate.

**Rule 125: General Standards for Granting Pardon or Commutation**

In determining whether pardon or commutation is appropriate, the President shall take into account, inter alia, the gravity of the crime or crimes for which the prisoner was convicted, the treatment of similarly-situated prisoners, the prisoner's demonstration of rehabilitation, as well as any substantial co-operation of the prisoner with the Prosecutor.

**Ausbildung der Rechtsreferendare im humanitären Völkerrecht**

Tagung in Bad Waldliesborn, 9.–10. Dezember 1993

Udo Brall/Alexander Goll/Christina Laun\*

Am 9. und 10. Dezember 1993 fand im westfälischen Kurort Bad Waldliesborn (ca. 60 km westlich von Paderborn) zum 25. Mal eine vom DRK organisierte Tagung statt, die sich mit dem humanitären Völkerrecht befaßte und zu der Rechtsreferendare und Offiziere der Bundeswehr eingeladen worden waren. Zur Veranschaulichung des humanitären Völkerrechts wurden schwerpunktmäßig die aktuelle Tätigkeit des IKRK in Jugoslawien und verschiedene Blauhelmkaktionen der Bundeswehr anhand der Zielsetzung und zur Verfügung stehenden Mechanismen des humanitären Völkerrechts untersucht. Ein für die Kürze der Zeit ehrgeiziges Vorhaben, vor allem da sich referierende Praktiker und theoretisch vorbelastete Zuhörer gegenüberstanden.

Die Tagung gliederte sich thematisch in drei Hauptteile: Einführung in das humanitäre Völkerrecht, Durchsetzung und Umsetzung des humanitären Völkerrechts und humanitäres Recht und humanitäre Hilfe bei Blauhelmsoperationen.

Den Auftakt der von *Dr. Horst Fischer* und *Dr. Hans-Joachim Heintze*, beide IFHV, Bochum, gehaltenen Einführung in das humanitäre Völkerrecht bildete ein kurzer Filmausschnitt über den aktuellen Fall des wegen Kriegsverbrechen von einem bosnischen Gericht zum Tode verurteilten Serben *B. Herak*. Dieser Fall, dessen Besonderheit u.a. darin besteht, daß er die erste Verurteilung eines Kriegsverbrechers seit den Nürnberger Prozessen darstellt, war der Ausgangspunkt für ein Rollenspiel, bei dem die Sichtweisen der bosnischen Regierung, des Verteidigers von *Herak* und des Vorsitzenden des neu eingerichteten Ad-hoc-Tribunals der Vereinten Nationen hinsichtlich einer Wiederaufnahme des Verfahrens vor dem Ad-hoc-Tribunal erörtert wurden.

\* Udo Brall/Alexander Goll/Christina Laun sind Rechtsreferendare im Vorbereitungsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen.

Zunächst ging *Dr. Fischer* auf einige wesentliche Begrifflichkeiten des humanitären Völkerrechts ein:

- die Zielsetzung des humanitären Völkerrechts als staatlich gesetztes Recht, auch im Krieg ein Mindestmaß an Menschlichkeit zu gewährleisten;
- Unterscheidung zwischen verschiedenen Konfliktarten: internationaler bewaffneter Konflikt als sog. Staatenkrieg im Gegensatz zum Bürgerkrieg als nicht internationalem bewaffneten Konflikt;
- der milibliche Umstand, daß die Rechtsmasse für den Staatenkrieg gut ausgearbeitet ist, während das humanitäre Kriegsrecht für die Situation des Bürgerkriegs weniger ausgearbeitet ist, obwohl es häufiger zu einem Bürgerkrieg als zu einem Staatenkrieg kommt. Dieses Phänomen findet seine Erklärung darin, daß jeder Staat aufgrund seiner eigenen nationalen Interessen für sich in Anspruch nimmt, die auf seinem Territorium stattfindenden Bürgerkriegskonflikte im Rahmen seines nationalen Rechts zu regeln;
- die Stellung des IKRK als Schutzmacht neben oder anstelle der staatlichen Schutzmächte bei zwischenstaatlichen bewaffneten Konflikten; dagegen kann das Komitee bei Bürgerkriegen und inneren Unruhen nur seine Dienste anbieten;
- die Rechtsmasse des humanitären Völkerrechts dient zum einen dem Schutz der Opfer, zum anderen dem Schutz der Soldaten. Dabei ist auf Seiten der Opfer wiederum zwischen denen zu unterscheiden, die sich in fremder Gewalt befinden, wie z.B. Kriegsgefangene, und denen, die von Kampfauswirkungen betroffen sind (Zivilbevölkerung);
- das Problem der Durchsetzung des Rechts, da es keine übergeordnete Instanz gibt, wie etwa einen internationalen Strafgerichtshof, die darüber wacht, daß die Staaten sich an die Regeln des humanitären Rechts halten. Die tatsächliche Durchsetzung des Rechts ist geprägt von einer Gegenseitigkeitserwartung, dem Druck der öffentlichen Meinung und der individuellen Verantwortlichkeit, wobei letztere im Falle der Verurteilung von *Herak* Ausdruck gefunden hat;
- der Kombattantenstatus als spezifisches Element des Staatenkriegs und nicht des Bürgerkriegs; wichtig ist, daß der Kombattant bei seiner Gefangennahme einen Schutzstatus beanspruchen darf und nicht für sein - wohlgeordnet - rechtmäßiges Verhalten im Krieg bestraft werden darf. Dabei ist die Bedeutung dieser Regelung weitreichend, denn die Staaten geben bei der Anerkennung der aufständischen Organisationen ihre staatliche Souveränität und damit ihr nationales Strafrecht über die Kombattanten auf. Hinsichtlich der Verurteilung *Heraks* ist von Bedeutung, daß zwar seine Kombattanteneigenschaft unzweifelhaft ist, aber gerade die Rechtmäßigkeit seines Verhaltens in Frage steht;
- nach Völkergewohnheitsrecht ist anerkannt, daß auch in Bürgerkriegen ein gewisser humanitärer Mindeststandard einzuhalten ist.

Anschließend wurde im Rahmen der Einführung auf zentrale Bestimmungen der Genfer Rotkreuz-Abkommen und der Zusatzprotokolle eingegangen, wobei den Teilnehmern der Tagung die Vertragstexte als Materialien zur Verfügung standen.

Wesentlich ist, daß in Art. 4 des III. Genfer Abkommens von 1949 eine Definition der Kriegsgefangenen enthalten ist, der darin verwendete Begriff der Streikräfte eine nähere Ausgestaltung in Art. 43 des I. Zusatzprotokolls von 1977 erfährt, wobei dort ausdrücklich auf den Kombattantenstatus eingegangen wird. Wichtige Garantien der Behandlung von Kriegsgefangenen im III. Genfer Abkommen sind das Heimkehrgebot, medizinische Versorgung, Nahrung, Bekleidung, Verfahrensgarantien. Das IV. Genfer Abkommen zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten erlangt besondere Bedeutung für den Schutz von Frauen und Kindern (vgl. Art. 27-35 IV. Genfer Abkommen). Das I. Zusatzprotokoll enthält als Kernstück Einzelregelungen zum Schutz der Zivilbevölkerung vor den Auswirkungen der Feindseligkeiten (siehe Art. 51). Als positive Neuerungen gelten insbesondere das Verbot von Flächen-

bombardements, der Schutz der Umwelt im bewaffneten Konflikt, das Verbot von Angriffen gegen die Zivilbevölkerung als Repressalie. Das II. Zusatzprotokoll faßt die Schutzbestimmungen für Opfer bewaffneter, nicht internationaler Konflikte zusammen. Daneben findet die Bürgerkriegssituation eine rechtliche Regelung in dem allen Genfer Rotkreuz-Abkommen gemeinsamen Art. 3, der Ausdruck des völkergewohnheitsrechtlichen humanitären Mindeststandards ist.

Im Anschluß an die Einführung erläuterte *Dr. Heike Spieker*, IFHV, Bochum, die rechtlichen Grundlagen und die Zielsetzung des Ad-hoc-Tribunals der VN für Kriegsverbrechen im früheren Jugoslawien, das im Mai 1993 aufgrund einer Resolution des Sicherheitsrats eingesetzt wurde. Im Statut des Tribunals sind in den Art. 2-5 Straftatbestände enthalten; Art. 10 verweist auf den Grundsatz „ne bis in idem“. Zur Zeit wird das Verfahrensrecht im einzelnen von den Richtern selbst entwickelt, worin ein bemerkenswertes Novum zu sehen ist. Interessant ist auch, daß das Tribunal ausschließlich solche Regeln anwenden soll, die Völkergewohnheitsrecht sind, darunter die Fälle von schweren Verletzungen der Genfer Abkommen. Für das Verhältnis von Verfahren vor dem internationalen Tribunal zu nationalen Verfahren ist vorgesehen, daß das Tribunal bei einem rechtskräftig durchlaufenen nationalen Verfahren nur in Ausnahmefällen eine zweite Aburteilung durchführen kann.

Vor dem Hintergrund der gegebenen Einführung in das humanitäre Völkerrecht und in die Einrichtung des Ad-hoc-Tribunals wurde schließlich das Ergebnis des Rollenspiels erörtert. Aus Sicht der bosnischen Regierung spricht für die Wiederaufnahme des Verfahrens vor dem internationalen Tribunal, daß die Schuld von *Herak* erneut vor einem neutralen Gericht bewiesen werden könnte. Seitens des Verteidigers von *Herak* ist anzuführen, daß eine Neuverhandlung eventuell zu einer Verbesserung der Lage für den Verurteilten führen könnte. Für den Vorsitzenden des Ad-hoc-Tribunals eröffnet die Möglichkeit einer Neuverhandlung den Weg zu einer überstaatlichen einzigartigen neutralen Verhandlung eines derart brisanten Falles.

Danach gaben *Thomas Rudin*, BAKOM, Biel, und *Guido Hesterberg*, IFHV, Bochum, einen Einblick in die humanitäre Aktion und humanitäre Hilfe des Roten Kreuzes. Zur Organisation des Roten Kreuzes ist zu bemerken, daß es sich in das IKRK, die Föderation der Rotkreuzgesellschaften und die Internationale Rotkreuzkonferenz gliedert. Letztere hat die Aufgabe, Beschlüsse für die Rotkreuzarbeit zu fassen, die Genfer Abkommen fortzuentwickeln und Aufträge an das IKRK und die Föderation zu richten. Von besonderem Interesse waren die seitens *Thomas Rudins* gelieferten Berichte von seiner früheren Tätigkeit beim IKRK vor Ort in Krisengebieten wie in Pakistan, insbesondere bzgl. der Schwierigkeiten bei der Durchführung einzelner Maßnahmen im Rahmen des humanitären Völkerrechts.

Den zweiten Tag der Referendartagung in Bad Waldsiedorn, 10. Dezember 1993, eröffnete *Dr. Horst Stein* vom Zentrum Innere Führung der Bundeswehr in Koblenz mit einem Vortrag zum Thema „Der Blauhelmsatz der Bundeswehr in Somalia“. Einführend ging er auf die Verfassungsgrundlage des Art. 87a GG für den Einsatz der Streitkräfte zur Verteidigung ein. Ein kurzer Abriss wies das Auditorium in die Problematik der Entsendung von Bundeswehrtruppen außerhalb des Bundesgebietes ein. Der Zuhörer erfährt, daß Art. 87a Abs. 2 GG einen Einsatz von Bundeswehrkontingenten in weltpolitischen Krisensituationen nicht zuläßt, da das Merkmal der Verteidigung fehlt.

Des weiteren wurde in kurzer Form darauf hingewiesen, daß ein Einsatz von sog. Blauhelmen bzw. UN-Friedenstruppen (peace-keeping-forces) von einem möglichen Einsatz der UN-Truppen im Rahmen von militärischen Zwangsmaßnahmen i.S.d. Art. 42 UN-Charta zu unterscheiden ist. Demnach handeln die Friedenstruppen nur als Schlichter und Vermittler, ohne direkt in die Konfrontation

der Konfliktparteien einzugreifen. Ihre Aufgabe besteht in der Beruhigung und Entspannung des Konflikts. Am Beispiel des ehemaligen Jugoslawiens wurde verdeutlicht, daß die Aufgabe der Blauhelme in erster Linie in der Überwachung von Waffenstillständen und Bildung von sog. Pufferzonen besteht. In diesem Zusammenhang wies *Dr. Stein* darauf hin, daß ein Verstoß gegen den Verfassungsvorbehalt des Art. 87a Abs. 2 GG durch die Entsendung von Bundeswehreinheiten nach Beate Huen in Somalia nicht besteht, da es sich hier um einen humanitären Einsatz der Bundeswehr handele. Schlagwort diesbezüglich ist die Organisation und der Aufbau von logistischen Einrichtungen zwecks Wasserversorgung der somalischen Zivilbevölkerung. Dieser „Einsatz“ der Bundeswehr unterhalb der einschlägigen Verfassungsbestimmung des Art. 87a Abs. 2 GG wird als sog. Verwendung bezeichnet.

Der Vortragende kam im weiteren auf eine eventuelle Anwendung von Waffengewalt der Bundeswehrsoldaten zu sprechen und unterstrich, daß Waffengewalt aufgrund der bestehenden Verfassungslage nur in Notwehrsituationen in Betracht käme. Schließlich bildete das von *Dr. Stein* aufgezeigte Spannungsfeld zwischen militärischer Führung und Auftragslage einerseits sowie dem in Konfliktsfällen zu beachtenden humanitären Völkerrecht andererseits einen Schwerpunkt seines Vortrages. Im folgenden verdeutlichte *Dr. Stein* diese Problematik anhand der besonderen physischen und psychischen Stresssituation, in der sich militärische Führer bei der Durchführung ihres Auftrages im Ernstfall befinden. Dies fordere oft situationsgebundene schnelle Entscheidungen des militärischen Vorgesetzten, bei denen es zu Vernachlässigung der Beachtung der Regeln des humanitären Völkerrechts kommen könne.

Außerdem hätten bewaffnete Konflikte der jüngsten Vergangenheit gezeigt, daß die jeweiligen Kriegsparteien in vielen Fällen keine oder nur unzureichende Kenntnisse bzgl. der Regeln des humanitären Völkerrechts haben, mit der Folge evidenten Verstöße dagegen. Um die aufgezeigten Mißstände zu mildern, müsse ein Einklang zwischen militärischer Taktik, der Operationsführung und insbesondere dem humanitären Völkerrecht herbeigeführt werden.

*Dr. Stein* veranschaulichte die Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht am Beispiel des wahllosen Verteilens von Landminen in den jeweiligen Kriegsgebieten durch Freischärler. Nach Beendigung eines Krieges könnten dann die ausgelegten Minen -wegen fehlender Minenpläne - nur unter großen Schwierigkeiten und Zeitaufwand aufgespürt werden. Dies führt letztlich zu weiteren Opfern unter der Zivilbevölkerung auch noch nach Beendigung des Krieges. *Dr. Stein* schloß seinen Vortrag mit der Feststellung, daß eine Verbesserung des Loses aller Kriegesopfer nur durch eine intensivere Zusammenarbeit vor allem zwischen dem Roten Kreuz einerseits und den Konfliktparteien andererseits bei der pragmatischen Umsetzung des humanitären Völkerrechts erreicht werden könne.

Der österreichische Major *Scheibler-Warten* beendete die Vortragsreihe mit einem sowohl eindrucksvollen als auch lebendigen Dia-Vortrag über seinen eigenen Blauhelmeinsatz auf Zypern. Dem Zuhörer wurde auf sehr anschauliche Weise dargestellt, mit welchen z.T. alltäglichen Problemen die Blauhelmsoldaten bei ihrem Einsatz konfrontiert werden. Dabei erfuhren die Teilnehmer des weiteren, daß oftmals unorthodoxe, auf die Lebensgewohnheiten der Konfliktparteien ausgerichtete Vorgehensweisen zur Lösung vieler kleiner Unstimmigkeiten beitragen. *Dr. Bernhardt* von der Universität Innsbruck informierte die Teilnehmer im Rahmen eines Kurzinhaltswortes fachlich und juristisch über den Einsatz von UN-Truppen auf Zypern.

Am Nachmittag des 10. Dezember kam es schließlich zum Höhepunkt der Veranstaltung, an dem sich die anwesenden Referendare und Bundeswehroffiziere ihrerseits anhand des zuvor vorgetragenen Informationsmaterials mit eigenen Beiträgen beteiligen konnten: die Podiumsdiskussion.

Aufgrund der vorangegangenen Vorträge wurde als zentrales Problem des humanitären Völkerrechts in internationalen Konflik-

ten das Stichwort des sog. „humanitären Kolonialismus“ aufgeworfen. Dieser wurde -zusammengefaßt- wie folgt umschrieben: Selbst wenn sich eine oder mehrere Mächte innerhalb der durch ihren Auftrag gesetzten Grenzen bemühen, in einem fremden Land oder Territorium auf humanitärem Gebiet helfend tätig zu werden, so werden sie zumindest auch versuchen -bewußt oder unbewußt-, ihre eigenen Vorstellungen und Ideale eines geordneten Lebensablaufs in die Fremde zu vermitteln.

Dem steht zwar rein theoretisch die Unabhängigkeit der helfenden Institution (UNO, IKRK usw.) einschließlich ihrer klar umrissenen und begrenzten Aufgabenstellung gegenüber. Schwierigkeiten ergeben sich aber besonders dann, wenn diese Vorstellungen im eigenen Land mehr oder weniger erfolgreich sind. Als Standardbeispiel wurde das (west-)europäische Demokratieverständnis in Form der mittelbaren Volksvertretung genannt. Die sog. zivilisierten Länder gehen scheinbar wie selbstverständlich davon aus, daß diese Regierungsform auch in Volksgemeinschaften zu gelten hat, die aufgrund ihrer Entwicklung (noch) nicht bereit sind, ihre Geschicke in die Hand weniger Verantwortungsträger zu legen.

Hierbei kommt es zu einer Vermischung und nicht immer genau abgrenzbaren Überschneidung zwischen persönlicher und politischer Motivation der Helfer, die eine Beeinflussung im fremden Land unvermeidbar werden lassen. Das bedeutet, daß auf der einen Seite der Wille zur Hilfe vorhanden ist, aber nach den Maßstäben, die den eigenen entsprechen. Dies findet seinen Ausdruck z.B. schon im Waffentragen der „Helfer“. Für die Helfer wird dies als eine reine Schutzmaßnahme der eigenen Kräfte gesehen, die die Hilfe an sich nicht berührt und ihre Umsetzung vor Ort auch nicht beeinträchtigt. Aus der Position der entsandten Kräfte ist es durchaus verständlich, daß gerade in einem fremden Krisengebiet erhöhter Schutz der eigenen Leute vonnöten ist. Auf der anderen Seite kann und wird dies aber von seiten der einheimischen Bevölkerung genauso als Akt der Aggression gedeutet: Aus Sicht der Zivilbevölkerung taucht die Frage auf, wozu die Fremden Waffen brauchen, wo sie doch nur humanitär helfen sollen; aber auch für die kämpfenden Parteien ist das Auftauchen weiterer Bewaffneter durchaus als Akt der Provokation seitens einer weiteren Partei zu deuten.

Ein weiteres mit diesem einhergehendes Problem ist die Verhinderung der humanitären Hilfe durch die Kriegsparteien. Hintergrund ist u.a. auch hier die -verständliche- Angst davor, daß dieses Vorgehen nur als Einstieg für eine Besetzung des eigenen Landes vorgeschoben werde. Das wiederum führt zu einem ungewollten Kreislauf: Die Hilfe für die Beseitigung von Kriegsfolgen provoziert die Beteiligten und fördert somit gleichzeitig den Konflikt, den es zu beseitigen gilt.

Wie ist dieses Dilemma zu lösen? Eine magische allgemeingültige Zauberformel konnte trotz der vielen Worte innerhalb dieser Veranstaltung nicht gefunden werden, aber zumindest Lösungsansätze. Einig war man sich in der Diskussionsrunde darüber, daß aufgrund der unterschiedlichen Denkebenen der Konfliktparteien untereinander und auch im Verhältnis zu den „Helfern“ kein helfender Samariter ohne schützenden Polizist auftreten könne, zumindest noch nicht. Voraussetzung wäre, daß jeder der Beteiligten, die Konfliktparteien auf der einen und die „Eindringlinge“ auf der anderen Seite, seine Aufgaben und die der anderen kennt und respektiert. Ein sehr idealistischer Gedanke, wenn man die menschliche Natur berücksichtigt.

Die Wege, die dahin führen, sind vielseitig: Entweder wir warten darauf, bis sich die Einstellung der Völker von alleine auf einer gemeinsamen Ebene einfindet. Das dürfte menschlich gesehen unmöglich sein. Oder aber der Mensch selber hilft etwas nach, sei es durch Worte oder durch Taten. Erstere sind erfahrungsgemäß Schall und vergehen im Wind, wie uns das aktuelle Beispiel Jugoslawien zeigt. Innerhalb der Taten gibt es solche, die Zeit benötigen, um zu wirken (z.B. wirtschaftliche Sanktionen), daher also langfristiger an-

gelegt sind, und andere, die schneller wirken, aber vom Erfolg her fraglich sind, allen voran der Einsatz von militärischen Waffen. Daraus ergibt sich notwendigerweise die Frage nach der Verhältnismäßigkeit solcher Mittel und die Rechtfertigung für die Fortentwicklung von besseren Waffen zu humanitären Zwecken (man beachte den Widerspruch in sich). Als einziges Argument dafür ließe sich ins Feld führen, daß modernere Waffen eine geringere Fehlerquote haben und eher auf rein militärische Ziele gerichtet werden können, ohne die Zivilbevölkerung allzusehr in Mitleidenschaft zu ziehen. Wie tröstlich.

Von der moralischen Komponente abgesehen ist hierbei auch gerade in rechtlicher Hinsicht eine Verknüpfung der verschiedenen Konzepte schwierig: Was für den einen rechtlich gesehen durchaus gebräuchlich und erlaubt ist, kann von dem anderen als absolut verwerflich oder gar strafbar angesehen werden. Beispiel hierfür ist das Verständnis des Rechts auf Leben und Entwicklung; dieses sind von der Reichweite her sehr dehnbare Begriffe.

Und dann bleibt noch die Frage der Durchsetzung humanitären Rechts im Fall von durch die Kriegsparteien aufgestellten Hindernissen. Diese wiederum kann aber nicht ohne Berücksichtigung des Grundgedankens und Ausgangspunkts der hier geführten Diskussi-

on gelöst werden: inwiefern besteht die Gefahr eines 'humanitären Kolonialismus'.

Insgesamt wurde den Teilnehmern ein umfassendes Bild der Problematik des humanitären Völkerrechts vor Augen geführt, das zwar keine Lösungen liefern konnte (und dies auch nicht bezweckte), aber dennoch genügend Stoff für realitätsbezogene Überlegungen lieferte. Profitiert haben alle. Die Veranstalter sahen ihre Arbeit aus der Sicht der medienbeeinflussten Teilnehmer kommentiert und die in einer vorwiegend theoretischen Welt lebenden Beamten konnten ihre Vorstellungen mit den Ergebnissen der praktischen Durchführung vergleichen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, daß die Tagung in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit das Thema des humanitären Völkerrechts inhaltlich sehr vielseitig und tiefgehend behandelt hat. Anzumerken ist noch, daß auch die Rahmenbedingungen professionell organisiert waren. Sowohl die Unterkunft im malerischen westfälischen Kurort, die Abhaltung der Tagung im großzügigen Kurtheater, gediegene Verpflegung, umfassende Betreuung als auch das gemütliche Beisammensein abends sorgten für einen angenehmen und entspannenden Rahmen. Vielen Dank an die Veranstalter und an die Vortragenden Referenten und bis zum nächsten Mal!

## Internationales Symposium zum humanitären Völkerrecht

St. Petersburg (Rußland), 30. November - 3. Dezember 1993

Horst Stein\*

Aus Anlaß der Feierlichkeiten zum 125. Jahrestag der Unterzeichnung der St. Petersburger Deklaration über das Verbot von Sprenggeschossen fand in der Zeit vom 30. November bis 3. Dezember in St. Petersburg ein Symposium mit hochrangiger internationaler Besetzung statt. Die russischen Gastgeber stellten durch den Taurischen Palast *Katharinas der Großen* als Tagungsort einen würdigen Rahmen zur Verfügung. Die Gesamtorganisation lag in den bewährten Händen des IKRK.

Die Bundesrepublik Deutschland war durch eine Delegation unter Führung des Kommandeurs des Zentrums Innere Führung Herr Flottillenadmiral *Ulrich A. Hundt* vertreten. Vorab kann festgestellt werden, daß der Wert solcher Veranstaltungen weniger in neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen liegt als in der Tatsache, daß ein mit hochrangigen militärischen und juristischen Vertretern aus zahlreichen Nationen besetztes Symposium ein hervorragendes Forum zum Austausch von Meinungen, zur Anknüpfung von Kontakten und Vertiefung bestehender Kontakte schafft. Dieses ist in St. Petersburg in einer freundlichen und offenen Atmosphäre in besonderer Weise gelungen.

Die gehaltenen Referate und Debattenbeiträge drehten sich schwerpunktmäßig um die Bedeutung der Ausbildung in den Streitkräften auf dem Gebiete des humanitären Völkerrechts in bewaffneten Konflikten.

Die Idee einer Verzahnung von Ausbildung und Operationsführung mit geltendem humanitären Völkerrecht zur verstärkten Implementierung des humanitären Völkerrechts kristallisiert sich immer deutlicher als ein Grundkonsens aller an der Verbreitung des humanitären Völkerrechts Interessierten heraus.

Das Zentrum Innere Führung der Bundeswehr arbeitet mit seiner dort entwickelten Arbeitskonzeption „Einheit von Taktik und Recht“ durchaus wegweisend.

Es wurde in St. Petersburg deutlich, daß der vom deutschen Delegationsleiter diesbezüglich vorgetragene Ansatz international auf Zuspruch stieß. Auch andere Streitkräfte arbeiten an Konzeptionen, die in diese Richtung gehen. So betonte Herr *Berman* (GB) in seinem Vortrag, daß Recht ein anderer Aspekt von Disziplin sei. Dieser Gedanke korrespondiert mit der deutschen Aussage, daß die Einhaltung des humanitären Völkerrechts ein besonderer Ausweis für die Disziplin einer Truppe auf dem Gefechtsfeld ist. *Bermans* Auffassung nach muß die Ausbildung bereits im Frieden unter Berücksichtigung des humanitären Völkerrechts einsatznah gestaltet werden. Insoweit ist für das Völkerrecht „der Frieden der Ernstfall“. In Diskussionsbeiträgen wurde deutlich, daß eine Vielzahl der Teilnehmer die Auffassung vertritt, daß die Ausbildung auf dem Gebiete des Völkerrechts eine internationale, nicht nur eine nationale Angelegenheit sei.

Oberst *Burger* (USA) betonte in seinem Vortrag die besondere Verantwortung der Kommandeure für die Ausbildung auf dem Gebiete des Völkerrechts und für die Entwicklung von Entscheidungsprogrammen. Seiner Vorstellung nach soll die besondere Bedeutung des humanitären Völkerrechts bei der Operationsführung durch den Einbau „Kriegsvölkerrechtlicher Anteile“ in Gefechtsübungen herausgestellt werden. In die ähnliche Richtung gingen insbesondere Denkansätze und Forderungen von Generalmajor *Christian* (DK), Oberstleutnant *Liska* (Tschechien) und der Herren *Gasser* und *Dopler* vom IKRK.

Nachdenklich stimmen muß allerdings eines: Trotz der über hundertjährigen Geschichte des „Kriegsvölkerrechts“ gibt es überall noch Defizite, welche durch das in den freimütigen Äußerungen aller Teilnehmer geäußerte „Unwohlsein“ über den erreichten Zustand zum Vorschein kamen.

\* Dr. Horst Stein, Bundesministerium der Verteidigung.

## Oslo International Conference on the use of Military and Civil Defence Assets in Disaster Relief focuses on strategies to improve humanitarian assistance

Oslo (Norway), 20 - 21 January 1994

Sergio Piazzi\*

At the invitation of the Government of Norway and under the auspices of the United Nations Department of Humanitarian Affairs and the International Federation of the Red Cross and Red Crescent Societies, 160 delegates from 45 Member States and 25 organizations participated in a conference held in Oslo over the period 20-21 January 1994. The aim of the Conference was to review and further develop Guidelines for the use of Military and Civil Defence Assets (MCDA) in international response to natural, technological and environmental sudden disaster situations. This was the first time that delegates from all over the world came together to further advance the preparation of such a procedural framework, which remains of a nonbinding nature.

The MCDA project developed as one of the complementary responses to the acknowledged humanitarian gap between the disaster needs that the relief community is being asked to satisfy and the resources available to meet them. It is in helping to fill this critical gap that the international community has identified a role for MCDA to play.

At the December 1992 Brussels Workshop, DHA was mandated to produce, within one year, a set of draft guidelines aimed at standardizing disaster relief operating procedures for MCDA. This mandate was discharged by an international team of experts drawn from the diplomatic, military, civil defence and disaster relief communities. The Guidelines were presented to the conference and received full support as to their main thrust and contents. A number

of constructive comments were made by some delegates which will further enhance the guidelines' clarity and acceptability. DHA has been requested to prepare an updated version of the Guidelines based on these additional considerations.

The project now embarks on a new dimension to further build confidence amongst various military institutions and organizations engaged in the provision of emergency assistance, notably through the undertaking of multinational training and field based exercises. Its chief objective remains to provide an improved humanitarian response based upon the principles of transparency, impartiality and neutrality.

The conference sought to maintain the dynamic momentum of the MCDA process by harmonizing the project with other existing DHA-sponsored humanitarian response systems (such as INSA-RAG) and by expanding its activities as called for by the International Decade for Natural Disaster Reduction (IDNDR).

Furthermore, the project Standing Coordination Group will positively encourage an increase in the active participation of interested Member States and organizations and its efforts will be included in the DHA presentation to ECOSOC.

\* Sergio Piazzi is Relief Co-ordinator, United Nations Department of Humanitarian Affairs, Geneva.

## Streitkräfteinsatz, Humanitäre Hilfe und Medien

4. Teinacher Tagung, Bad Teinach, 18./19. März 1994

Markus Rotterdam\*

Die beeindruckende, 94 Teilnehmer umfassende Teilnehmerliste der 4. Teinacher Tagung, die vom 18. bis zum 19. März 1994 im Bad-Hotel in Bad Teinach stattfand, zeigt, daß diese Tagung fast schon zu einer Institution geworden ist. Dies betonte in seiner Begrüßungsrede der Landeskonventionsbeauftragte des DRK-Landesverbandes Baden-Württemberg, Dr. Rudolf Goldmann, und hob zugleich die Bedeutung der Tatsache hervor, daß hier Teilnehmer aus drei unterschiedlichen Bereichen, dem Bundesministerium für Verteidigung, dem Deutschen Roten Kreuz und dem Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum die Möglichkeit haben, ihre Erfahrungen aus Praxis und Wissenschaft auszutauschen.

Die Tagung stand in diesem Jahr unter dem Motto „Streitkräfteinsatz, Humanitäre Hilfe und Medien - Aktuelle Praxis, Denksätze, Entwicklungslinien“. Vertreter aus allen drei genannten Bereichen gehörten zu den Referenten.

Den Anfang machte Regierungsdirektor Rainer Vogt vom Zentrum Innere Führung in Koblenz, der zum Thema „Der Einsatz der Bundeswehr in Somalia“ sprach. Der Referent konnte hier aus erster Hand berichten, er war vom 12. August bis zum 15. Dezember

1993 als Rechtsberater-Stabsoffizier dem deutschen Kontingent von UNOSOM II zugeordnet.

Die Grundlage für die deutsche Beteiligung bildete der Beschluß der Bundesregierung vom 21. April 1993, der die Rahmenbedingungen für diese Beteiligung festlegte. Deutschland stellte hier ein Transport- und Nachschubbataillon. Das erste Hauptkontingent hatte die Aufgabe, einen ca. 4.000 Mann starken UN-Verband logistisch zu unterstützen und im Rahmen freier Kapazitäten humanitäre Hilfe zu gewährleisten. Zur völkerrechtlichen Einordnung des Einsatzes betonte Vogt, daß im Gegensatz zu der Beteiligung der anderen Nationen, die unter Kapitel VII UN-Charta falle, die Beteiligung des deutschen Kontingentes allein Kapitel VI UN-Charta zuzuordnen sei, also zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten gehöre. Auf verfassungsrechtlicher Ebene führte Vogt aus, daß die Beteiligung der deutschen Soldaten hier noch nicht die Qualität eines „Einsatzes“ im Sinne des Art. 87 a GG erreicht habe. Sollte man der Beteiligung eine solche Einsatzqualität dennoch zusprechen wollen, dann sei dieser Einsatz jedenfalls nach Art. 24 GG gerechtfertigt.

\* Markus Rotterdam ist Projektmitarbeiter am IFHV, Bochum.

Der verfassungsrechtlichen Problematik der deutschen Teilnahme kamen die Vereinten Nationen mit eigens für die Bundesrepublik ausgehandelten „rules of engagement“ entgegen. Diese Richtlinien bekräftigen das Verbot der Gewaltanwendung durch deutsche Soldaten, ausgenommen wurde nur die Selbstverteidigung.

Nach diesem kurzen Überblick über die rechtliche Einordnung ging Vogt zur Beschreibung des deutschen Verbandes und seiner Leistung über. Seinen eigentlichen Logistikauftrag hat dieser nicht durchführen können. Die Medienberichte, wonach insgesamt lediglich drei indische Soldaten zu versorgen gewesen seien, wies Vogt jedoch als überzogen zurück und stellte klar, daß auch ein 500 Mann starkes italienisches Kontingent betreut worden sei. Insgesamt habe die deutsche Abteilung Feldlazarette, Brunnen und Schulen gebaut, Minen geräumt und Mediziner unterwiesen und damit tausenden von Somalis das Leben gerettet. Für diese Leistung sei Deutschland von seiten der UNO großes Lob gezollt worden.

Nach einer Beschreibung der Aufgaben eines Rechtsberater-Stabsoffiziers, die von der Klärung völkerrechtlicher Fragen bis hin zu versicherungsrechtlichen Problemen reicht und einer kurzen Beschreibung von Land und Leuten kam Vogt zum Bereich der Medienberichterstattung. Der deutsche Verband hatte für den Medienbereich eine Presse- und Informationszentrale (PIZ) eingerichtet. Hier waren 21 Soldaten umfassend für alle Medien zuständig. Insgesamt wurden, so Vogt, ca. 320 Medienvertreter versorgt. Voraussetzung für die Journalisten war eine Akkreditierung durch das BMVg, ohne die niemand ins Lager vorgelassen wurde.

Von den insgesamt ca. 3.500 Berichten, die zum deutschen Einsatz in allen Medienbereichen erschienen, bezeichnete Vogt 17 als „kräftig falsch“. Bei fünf Berichten seien Gegenargumente erforderlich gewesen. Alles in allem beurteilte der Referent die Pressearbeit zwar als erfolgreich, schloß seinen Vortrag jedoch mit der Aufforderung, daß es wahre Anstürme von Journalisten, die den Soldaten jegliche Privatsphäre nähmen, in Zukunft nicht mehr geben sollte, daß hier vielmehr andere Lösungswege erforderlich seien.

Im Anschluß daran sprach Dr. J. Müller von der Abteilung Humanitäre Hilfe der Vereinten Nationen aus Genf zu dem Thema „Militärische und Humanitäre Hilfseinsätze im Rahmen der Vereinten Nationen und die Medien“. Die Resolution der UN-Generalversammlung 46/182 vom 14. April 1992 legt den Rahmen für die humanitäre Hilfe der Vereinten Nationen fest. Den Vereinten Nationen stehen vier Instrumente zur Durchsetzung dieser Hilfe zur Verfügung. Zunächst ist die Stelle eines „Emergency Relief Coordinators“ eingerichtet worden. Diese Position besetzt zur Zeit Jan Eliasson, der gleichzeitig dem Department of Humanitarian Affairs (DHA) vorsteht. Eliassons' Aufgaben umfassen die Mobilisierung internationaler Hilfe, die Vorbereitung humanitärer Aktionen, die Koordinierung nationaler Hilfsstrukturen und die Verhandlung mit den von Notsituationen betroffenen Regierungen. Das „Inter-Agency Standing Committee“ soll nach dem Wortlaut der Resolution unmittelbar nach Bekanntwerden einer Katastrophe zusammentreten. Eine Zusammenarbeit mit UNHCR, UNICEF, WFP, UNDP, FAO und WHO ist ebenso vorgesehen wie die Kooperation mit den Rotkreuz- bzw. Rothalbmondgesellschaften. Um flächendeckend über Katastrophen zu informieren, sollen sogenannte „Consolidated Appeals“ an alle betroffenen Organisationen geschickt werden. Hierzu ist ein „24-hour Duty System“ eingerichtet worden. Schließlich hat ein „Central Emergency Revolving Fund“ die Aufgabe, als cash-flow-Mechanismus dafür Sorge zu tragen, daß schnell und koordiniert auf Katastrophenmeldungen reagiert werden kann. Hilfsgüter lagern zur Zeit in einem Zentrallager in Pisa.

Nach dieser Erläuterung der neuen Instrumente der UNO im Rahmen der humanitären Hilfe ging der Referent über zur Frage, ob die Vereinten Nationen sich in diesem Bereich der Hilfe des Militärs bedienen sollten. Müller betonte, in fast allen Staaten der Erde würde bei Katastrophen wegen seiner Effizienz das Militär eingesetzt,

es sei daher im Grunde nicht ersichtlich, warum dies auf internationaler Ebene nicht geschehen sollte. Auf einer UNO-Konferenz in Oslo, die in diesem Jahr stattfinden soll, sollen zu dieser Zusammenarbeit Richtlinien erarbeitet werden. Nach Auffassung Müllers sollte dann das Militär bei Aufforderung durch den betroffenen Staat herangezogen werden können. Im Herbst 1994 wird zu diesem Thema ein Handbuch für Kommandeure erwartet.

Zum Abschluß seiner Ausführungen ging auch Müller auf die Rolle der Medien ein. An zwei Beispielen erläuterte er die Interessen und Vorgehensweise der Medien. Während das Erdbeben in Indien in den Medien kaum erwähnt wurde, gab es eine umfassende Berichterstattung zu demjenigen in Armenien. Dies lag nicht etwa daran, daß das Beben in Armenien größer war, sondern, so Müller, lediglich daran, daß Armenien wegen der gespannten Lage der Staaten der ehemaligen Sowjetunion im öffentlichen Blickpunkt stand. Eine paradoxe Wirkung der Medienberichterstattung machte der Referent am Beispiel des Erdbebens in Kairo deutlich. Dort war lediglich ein einziges Haus zerstört worden. Dieses wurde in den Medien aber derart häufig gezeigt, daß ein Vielfaches des benötigten Geldes gespendet wurde. Vor dem Hintergrund, daß die Medien mit Katastrophenberichten handfeste wirtschaftliche Interessen verbinden (ein Ersterblich über ein Erdbeben bringt dem jeweiligen Fernsehteam mehrere Millionen US \$), begrüßte Müller den Erlaß sogenannter „codes of conduct“ für die Medien.

Der Referent stellte schließlich die seiner Meinung nach wesentlichen Grundsätze für den Umgang mit Medien zusammen: Neben einer Wahrheitspflicht den Medien gegenüber sollte diesen alles in einfacher und verständlicher Form erklärt werden. Das Gestand dürfe dabei nicht bloßgestellt werden, es dürfe ferner keine übertriebene Berichterstattung erfolgen. Diese Ziele ließen sich am besten dadurch verwirklichen, daß Journalisten in die tägliche Arbeit integriert würden und somit unmittelbare Eindrücke sammeln könnten. Auf Nachfrage wurde als Beispiel für eine nationale Militäreinheit, die im Katastrophenfall tätig wird, eine Sondereinheit der französischen Armee für „search and rescue“ genannt. Nochmals betont wurde, daß der Einsatz von Militär unbedingt von der Zustimmung des betroffenen Landes abhängen müsse.

Im dritten und den ersten Tag abschließenden Vortrag erläuterte Dr. Heike Spieker vom IFHV den völkerrechtlichen Rahmen von Streitkräfteinsatz, humanitärer Hilfe des Roten Kreuzes und Medienberichterstattung. Zu Beginn wurde hier erläutert, wie sehr die Medien die öffentliche Meinung zu beeinflussen in der Lage sind. Die Tatsache, daß diese öffentliche Meinung im wesentlichen durch zwei Komponenten, den gesellschaftlichen Konsens auf der einen und die Berichterstattung durch Medien auf der anderen Seite, bestimmt wird, läßt der Medienberichterstattung bei der Durchsetzung humanitären Völkerrechts eine wesentliche Rolle zukommen. Die internationale öffentliche Meinung ist durchaus geeignet, Druck auszuüben und Staaten zur Einhaltung des Rechts zu bewegen.

Schwerpunkt dieses Referates war die Frage nach der rechtlichen Grundlage der Medienberichterstattung und nach ihren rechtlichen Grenzen. Hier war zunächst Art. 19 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (IBPR) anzusprechen, aus dessen Wortlaut ein Recht auf freie Beschaffung von Informationen abgeleitet werden kann. Grenzen ergeben sich hier allerdings bereits aus Art. 19 Abs. 3 des Paktes, der es Staaten ermöglicht, aus Gründen der nationalen Sicherheit die erwähnten Rechte gesetzlich zu beschränken. Eine entsprechende Regelung für den öffentlichen Notstand enthält Art. 4 des Paktes. Die Referentin erläuterte diese Einschränkungsmöglichkeiten am Beispiel des zweiten Golfkrieges. In diesem Zusammenhang fielen die Begriffe „Nachrichten-Management der US-Militärs“ und „Media Resource Teams“, in denen ausgesuchte Journalisten Zugang zu ausgesuchten Informationen erhielten. Das Pentagon hatte hier dementsprechende Vorschriften über Medienvertreter erlassen. Hier eine klare Abgrenzung zwischen selektiver Informationspolitik und der Ausübung von Zensur zu treffen, scheint nicht immer möglich.



Diese tatsächlichen Gegebenheiten waren nunmehr völkerrechtlich zu beurteilen. Gerade die genannten Beschränkungen der Journalisten erfordern eine Analyse, ob diese ein Recht auf unmittelbaren Zugang zu Informationen haben. Ein entsprechendes Völkergewohnheitsrecht gibt es, so *Spieker*, wohl noch nicht, so daß die Frage nach vertragsrechtlichen Grundlagen zu stellen war. Aus humanitärem Völkerrecht, insbesondere aus den vier Genfer Abkommen von 1949 und dem ZP I, läßt sich ein solches Recht nicht ableiten. Die eingangs genannte Quelle des IBPR enthält zwar die genannten Garantien, es stellt sich hier allerdings die Frage nach der Anwendbarkeit der Norm im bewaffneten Konflikt. Zwar gibt es im bewaffneten Konflikt heute keine automatische Suspendierung des Friedensvölkerrechts mehr, ein solcher Konflikt könnte jedoch einen der Anwendungsfälle der genannten Ausnahmeregelung des Art. 4 IBPR darstellen, wobei eine strenge Verhältnismäßigkeitssprüfung Voraussetzung jeder Beschränkung sein müßte. Wieweit der tatsächliche Schutz der Journalisten bei diesem Korrektiv noch reicht, bedarf, so *Spieker*, einer eingehenden Untersuchung, ist ohne eine solche nicht abzuschätzen.

Abschließend wurde hier festgestellt, daß eine qualitativ gute Berichterstattung für die Durchsetzung von Völkerrecht durchaus wertvoll sein könne, daß sie allein aber solange nichts auszurichten vermag, wie die sie empfangende Gesellschaft nicht anerkennen bereit ist, daß humanitäres Völkerrecht ein alle Konfliktparteien bindendes Regime ist. Solange die Gesellschaft also eine kategorische Aufteilung in „gut“ und „böse“ vornimmt, wird auch die hochwertigste Berichterstattung in dieser Hinsicht wirkungslos bleiben.

Auf die im Anschluß an den Vortrag gestellte Frage nach einem völkerrechtlichen Verbot der psychologischen Kriegführung, an die bei manchen Medienberichten gedacht werden könne, wurden zwar Vorschriften des ZP I genannt, nach einer kontroversen Diskussion konnte hier jedoch keine Übereinstimmung erzielt werden.

Nach einem Abendessen bot sich noch die Gelegenheit zu weiteren Gesprächen in der dem Bad-Hotel angegliederten Brunnen-schänke, die von den Teilnehmern der Tagung rege genutzt wurde.

Den zweiten Tag eröffnete mit einem ausgesprochen pointierten Vortrag der ehemalige Pressesprecher des IKRK, *Thomas Rudin*, der aus Basel angeeiert war. Er sprach zum Thema „*Humanitäre Einsätze und Medienverantwortung*“. *Rudin* konnte hier Erfahrungen sowohl aus seiner Tätigkeit als Pressesprecher des IKRK, als auch aus seinem neuen Aufgabenfeld als Jurist bei der schweizerischen Bundesverwaltung für Medienangelegenheiten einbringen. Der Referent begann seinen Vortrag mit einem provozierenden Pressefoto, das laut Untertitelung eine Serbin aus Bosnien mit dem Schilde ihres Sohnes zeigte. Dieses Beispiel wurde zum Anlaß genommen, darzustellen, wie sehr Medien in der Lage sind, die Stimmung in der Bevölkerung zu beeinflussen bzw. wie sehr sie sich dieser Stimmung anpassen. So behauptete *Rudin*, in einer anderen Konfliktlage wäre das Bild wohl ohne weiteres als das einer kroatischen Frau mit ihrem Sohn „verkauft“ worden. Da die Medien wegen der allgemein anti-serbischen Stimmung aber gerade Bilder suchten, die dieser Bewußtseinslage entsprachen, war, so *Rudin*, die Frau eben serbisch. Dieser Gedankengang wurde mit einem Zitat von Senator *Hiram Johnson* aus dem Jahre 1917 untermauert: „*The first casualty when war comes is truth.*“

Nach diesem Einstieg ging der Referent zur Problematik über, die sich den Journalisten bei ihrer Arbeit bietet. Die „Declaration of the International Conference for the Protection of War Victims“ vom September 1993 stellte einen „*need for increasing media awareness*“ fest. Neben den Genfer Konventionen stellt das Völkerrecht also auch hier Anforderungen an den Journalisten. Dieser wiederum muß seinen Artikel verkaufen, was er, wenn er sich an alle Anforderungen hält, kaum schaffen kann. In einem „code of conduct“ hat die UNO ausgearbeitet, was sie unter der im Schnittpunkt dieser Gegensätze stehenden journalistischen Ethik versteht. Diese Richtlinien enthalten drei Anforderungen an den

Journalisten: Die Darstellung muß wahr, sachgerecht und ausgewogen sein.

Nach einem Überblick über die Entwicklung des Journalismus, der sich laut *Rudin* zunächst von einem regionalen zum überregionalen Betroffenheits-Journalismus entwickelte, bevor er vom Interessen- zum Verkaufsjournalismus wurde, gab es eine kurze Chronik der Berichterstattung. Während der Kriegschroniker des 19. Jahrhunderts Berichte für die Geschichte schrieb, lieferten im Zweiten Weltkrieg die armee-eigenen Kriegsberichterstatter hauptsächlich Berichte über Siege ihrer Truppen. In Vietnam berichteten erstmals freie Korrespondenten über die Realität des Krieges, während im Golf-Krieg, so *Rudin*, akkreditierte Journalisten eine Inszenierung bestätigten. Im Konflikt im ehemaligen Jugoslawien schließlich berichteten „*wilde Horden von Freiwild-Journalisten*“ über die „*Realität der Brutalität*“.

Im weiteren Verlauf stellte *Rudin* die Konfliktsituation zwischen humanitären Organisationen und Medien dar. Während erstere vorrangig um Hilfe an die Opfer, Wahrheit und den Verkauf ihrer Aktion bemüht seien, ginge es den Medien zwar ebenfalls um Wahrheit, andererseits aber um den Verkauf ihres Produktes und politische, wirtschaftliche oder religiöse Ideologien. Dies führe, so der Referent, dazu, daß die humanitären Institutionen versucht seien, die Medien zu instrumentalisieren, während umgekehrt die Medien vor dem Hintergrund der Exklusivität die humanitären Organisationen zu „kaufen“ versuchten.

Den Abschluß dieses Referates markierte ein wiederum provozierendes Zitat des Pressesprechers des eidgenössischen Militärdepartements, *Daniel Eckmann*: „*Wir konsumieren Nachrichten über Bosnien, als wenn der Krieg ein Zuschauersport wäre: mit Bier und Erdnüssen.*“

Auf die Frage, was getan werden könne, um das Interesse der Medienkonsumenten in die richtige Richtung zu leiten, entgegnete *Rudin*, es könne hier nicht um eine Manipulation irgendeiner Art gehen, eine Beeinflussung in Form der ins Gespräch gebrachten Medien-Blauhelme für Sarajewo sei jedenfalls als neue Form des Kolonialismus abzulehnen. Hier könne, so der Referent, nur auf kritische Konsumenten gehofft werden.

Den letzten Vortrag dieser Tagung hielt *Dieter Klumpp*, Leiter der Hauptabteilung Technik und Gesellschaft bei der Alcatel SEL AG aus Stuttgart. Hier ging es um „*Konfliktprävention und neue Kommunikationsmittel*“. *Klumpp* begann mit einer Schilderung der aktuellen Kommunikationsdefizite im Rahmen der Konfliktbewältigung. Obwohl heute eine weitgehende kommunikative Vernetzung gegeben sei, gebe es weder eine umfassende strukturelle noch eine flächendeckende punktuelle Hilfe. Einen neuen Ansatz könnte hier eine von der Regierung *Clinton/Gore* geplante „Datenautobahn“ bedeuten. Problematisch sei, so der Referent, daß es eine dem sogenannten „heißen Draht“ zwischen den USA und der ehemaligen UdSSR vergleichbare Einrichtung sonst nicht gebe. Auch der Jugoslawien-Konflikt habe nur deshalb derart ausufern können, weil im Frühstadium keine Abstimmung stattgefunden habe.

Auf nationaler Ebene zog *Klumpp* die Bundeswehr als Vergleichsfaktor heran, bei deren Übungen zwar die Logistik in Ordnung, die Kommunikation allerdings fast immer ausgesprochen schlecht sei. Daß ohne eine funktionierende Kommunikation aber jede funktionierende Logistikette zur Farce werde, zeige u.a. die Tatsache, daß bei humanitären Hilfsaktionen bis zu 30% der Hilfsgüter aufgrund von Kommunikationsproblemen ihr Ziel nicht erreichten.

Zu einer Annäherung an eine Lösung des Problems gab *Klumpp* den Teilnehmern der Tagung einige Denkanstöße an die Hand. Zunächst stellte er die Frage, ob es nicht möglich sei, daß die Vereinten Nationen eine eigenständige Medienrolle übernehmen könnten. Möglicherweise könnten in diesem Rahmen von Genf aus in be-

troffenen Ländern Telefonnetze unterhalten werden, was technisch mittlerweile durchaus machbar sei. Ein weiterer Ansatz könnte die Einrichtung eines sogenannten „internet-Briefkastens“ sein. In einen solchen zentralen Briefkasten könnten von allen Gebieten der Erde aus Nachrichten eingespeist werden. Da es sich hier, wie gesagt, um einen zentralen Anlaufplatz für Informationen handelte, gäbe es nicht die Problematik, daß sich betroffene Staaten an einzelne Organisationen wenden müßten, was im weiteren Verlauf von Hilfsaktionen zu immensen Abstimmungsschwierigkeiten führen könnte. Um solche Koordinationsprobleme zu vermeiden, forderte Klumpp ebenfalls eine heute noch nicht bestehende spezifische Notfall-Infrastruktur.

Nur solche neuen, gestalterischen Ansätze im Bereich der Telekommunikation könnten auf lange Sicht dazu führen, daß in Zukunft eine positive Zusammenarbeit möglich sein werde. Heute jedoch, so schloß der Referent, sei es leider immer noch so, daß die Kommunikation mehr Probleme erzeuge, als sie zu vermeiden helfe.

Im Anschluß an seinen Vortrag wurde die Bitte an den Referenten vorgetragen, er möge den im Vortrag gefallenen Begriff der Transparenz etwas näher erläutern. Zu dieser Erläuterung kam Klumpp noch einmal auf das erwähnte „internet-System“ zurück. Es sei ganz etwas anderes, ob eine Meldung über eine Katastrophe dem IKRR über Telefon gemeldet werde, oder ob eine solche Meldung in einen internationalen Briefkasten gelange. Nur über den letztgenannten Weg sei eine Transparenz zu erreichen. Unter dieser versteht man also im Gegensatz zu einer Meldung an einen bestimmten Empfänger die adressatenlose Information.

An der die Tagung abschließenden Podiumsdiskussion nahmen neben den Referenten Dr. J. Müller und Thomas Rudin auch Mark Welton, Chef der Abteilung Internationales Recht der US-Streitkräfte in Deutschland, Walter Suher von Süddeutschen Rundfunk und Dr. Johannes Richert vom DRK-Generalsekretariat aus Bonn teil. Die Leitung übernahm Dr. Horst Fischer, Geschäftsführer des IFHV aus Bochum.

Nach einem Grußwort des Präsidenten des DRK-Landesverbandes Baden-Württemberg, Dr. Kurt Gebhard, der noch einmal die Bedeutung der Teinacher Tagung hervorhob und sie als eine der besten Veranstaltungen des DRK bezeichnete, sprach zunächst Suher über das Berufsethos der Journalisten und die Schwierigkeiten seiner Umsetzung in der Praxis. Richert erläuterte kurz die Schwierigkeiten, die Medienberichte für die Arbeit des Roten Kreuzes mit sich bringen können. So sei es, da die Medien das Interesse auf bestimmte große Krisengebiete fokussierten, immer schwieriger, Gelder für Randgebiete zu beschaffen. So problematisch dies auch sei, so könne das Rote Kreuz dennoch nicht auf das „billige“ Geld der Großaktionen verzichten. Aus Sicht der Militärs kritisierte Welton, es sei bedauerlich, daß die meisten der im Golfkrieg akkreditierten Journalisten über keinerlei militärisches Wissen verfügten und somit die Ausführungen z.B. von General Schwarzkopf nur unzureichend der Bevölkerung hätten vermitteln können. Welton verwies in bezug auf die im Vortrag Spiekers problematisierte Frage der Informationsfreiheit auf die Rechtsprechung des US-Supreme Court, nach der ein Gleichgewicht zwischen Sicherheit und Pressefreiheit erzielt werden müsse, bei Fragen der militärischen Sicherheit diese allerdings der Pressefreiheit vorgehe.

Um dem Interessenkonflikt Herr zu werden, hat das IKRR begonnen, Seminare für Journalisten anzubieten. Auf UN-Ebene finden Schulungen statt, die jedoch den einzelnen Unterorganisationen überlassen werden. Auch im Bereich des DRK beginnt man mit ähnlichen Aktionen. Es besteht also begründete Hoffnung für eine Besserung der Zusammenarbeit zwischen Hilfsorganisationen und Medien.

Ein unglückliches vorzeitiges Ende fand die Tagung, als Horst Seibt, der Landeskonventionsbeauftragte des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe, während der Podiumsdiskussion einem Herzinfarkt erlag. Trotz dieses traurigen Endes ist der wiederum perfekt organisierten Tagung zu wünschen, daß auch im nächsten Jahr bei der 5. Teinacher Tagung viele Teilnehmer der Einladung der Organisatoren folgen werden und ebenso qualifizierte Referenten wie in diesem Jahr das hohe Niveau der Veranstaltung werden halten können.

## Catherine Brölmann/René Lefeber/Marjoleine Zieck (Eds.), Peoples and Minorities in International Law, Martinus Nijhoff Publishers, Dordrecht/Boston/London 1993, 374 Seiten, US \$ 116.50;

## Christian Tomuschat (Ed.), Modern Law of Self-Determination, Band 16 der Serie Developments in International Law, Martinus Nijhoff Publishers, Dordrecht/Boston/London 1993, 347 Seiten, US \$ 104.50

Hans-Joachim Heintze\*

Innerhalb eines Jahres erschienen im Martinus Nijhoff Verlag zwei Bücher, die eine Reihe von Ähnlichkeiten aufweisen, so daß sie fast in einem Konkurrenzverhältnis zueinander stehen. Da sie aus dem gleichen Verlagshaus kommen, kann dies als gewisses Kuriosum angesehen werden. Es handelt sich um die Protokollbände zweier Konferenzen, die 1992 zu dem allorts intensiv diskutierten Thema des Selbstbestimmungsrechts der Völker und des dazu in einem engen Verhältnis stehenden Minderheitenschutzes stattfanden. Die detaillierte Auseinandersetzung mit den Rechten der Völker wurde notwendig - das machen die beiden Bücher sehr anschaulich deutlich -, weil der Fortfall des Ost-West-Gegensatzes plötzlich die Frage nach den politischen und ökonomischen Konsequenzen der Demokratisierung aufgeworfen hat. Die Völkerrechtswissenschaft hat bislang genauso wenig wie die Staatenpraxis hinreichende Krite-

rien für die Verwirklichung der einzelnen Aspekte des Selbstbestimmungsrechts der Völker erarbeitet bzw. hervorgebracht. Insofern ist jede ernsthafte Auseinandersetzung damit hochgradig zu begrüßen. Da die Schwerpunktssetzungen der beiden vorliegenden Protokollbände unterschiedlich sind, ergänzen sie sich; dennoch sind thematische Überschneidungen nicht zu vermeiden. Die einzelnen Beiträge sind durchgängig spannend; auch dort, wo identische Fragen behandelt werden, bleibt das Interesse erhalten, weil sich unterschiedliche Autoren äußern.

\* Dozent Dr. Hans-Joachim Heintze ist Wiss. Mitarbeiter am IFHV, Bochum.

Das von Brölmann et al. herausgegebene Buch basiert auf Beiträgen, die auf der Second Amsterdam International Law Conference gehalten wurden. Untergliedert wird der Sammelband in vier Teile: 1. Evolution, 2. Levels of Identification and Protection, 3. Means of Enforcement und 4. Synthesis of Discussion. Damit unterscheidet sich der Amsterdamer Band von dem des Bonner Professors und ILC-Mitglieds *Tomaschat*, der auf eine Untergliederung verzichtet und lediglich auf das Selbstbestimmungsrecht der Völker beschränkt ist. Die Minderheitenfragen bleiben hier grundsätzlich ausgeklammert. Dies ist zweifellos legitim; zu bedauern ist jedoch, daß das letztgenannte Buch keine zusammenfassende Darstellung der Veranstaltung enthält. Auch hätte man sich in diesem Band einen Verweis darauf gewünscht, daß eine Reihe von Beiträgen bereits in deutscher Sprache in der Zeitschrift „Vereinte Nationen“ erschienen sind.

Eröffnet wird das Brölmann'sche Buch durch den Artikel „Postmodern Tribalism and the Right to Secession“ von Tom M. Franck (New York University). Er macht deutlich, daß dieser „Tribalismus“ eben nicht ein Problem der sogenannten unterentwickelten Völker ist; das Phänomen tritt massiv in aller Welt auf. Die Bestrebungen des „Tribalismus“ stießen an die Schranke des Prinzips *uti possidetis*. Deshalb habe die Berufung auf das Selbstbestimmungsrecht der Völker für die Problemlösung nach den beiden Weltkriegen getaugt, heute bestünde nach Franck die Notwendigkeit einer Neudefinition. Selbstbestimmungsrecht heiße demnach nicht mehr vorrangig das Recht zur Sezession, sondern das Recht auf Demokratie, „as the instrument for regional and global enforcement of minimal standards of governmental legitimacy“ (S. 21). Diesen Faden nimmt in gewisser Weise Rosalyn Higgins (London School of Economics) auf. Aus der Sicht ihrer Tätigkeit im UN-Menschenrechtsausschuß unterstreicht sie den Trend zur Demokratie, der auf die Auslegung des Selbstbestimmungsrechts „as a right to determine one's own destiny“ zurückgehe (S. 32). Es ist interessant, daß sich in der Völkerrechtswissenschaft die Auffassung zu verfestigen scheint, daß das innere Selbstbestimmungsrecht vor allem das Recht auf eine demokratische Staatsverfassung beinhaltet. Ist diese Position in dem Brölmann'schen Buch vor allem bei den genannten Beiträgen von Franck und Higgins ausgeführt, so fällt sie bei dem Sammelband von *Tomaschat* noch wesentlich deutlicher ins Auge. Dies mag daran liegen, daß der Europabezug hier stärker ist; schließlich handelt es sich bei diesem Buch um die Wiedergabe der Beiträge einer Veranstaltung der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen, die im August 1992 in Bonn stattgefunden hatte. Von den dort abgedruckten elf Artikeln befassen sich immerhin vier ausdrücklich mit dem inneren Selbstbestimmungsrecht, vor allem mit dem Recht auf demokratische Legitimation der Regierung. Daß dabei zwangsläufig die Frage nach der Art und Weise der Organisation des Staates gestellt werden muß, wird besonders bei Patrick Thornberry deutlich, der in seinem Beitrag „The Democratic or Internal Aspect of Self-Determination with some Remarks on Federalism“ gar eine Gleichsetzung von innerer Selbstbestimmung und Demokratie vornimmt. Bei einigen Stellungnahmen aus der Staatenpraxis (Saudi-

Arabien leugnet beispielsweise, daß die Demokratie sich als Regierungsform für alle Länder eignet; China bestreitet die Universalität der Menschenrechte etc.) können Zweifel aufkommen, ob eine solche Gleichsetzung tatsächlich zulässig ist. Deutlicher dürfte der Konsens dann ausfallen, wenn man hinterfragt, inwieweit der Staatsaufbau Voraussetzungen schaffen kann, um die Besonderheiten von Völkern und nationalen Minderheiten zu schützen, der Zwangsassimilation entgegenzuwirken und ihre Entwicklung zu fördern. Zweifellos bietet hier der Bundesstaat eine Reihe von Vorteilen, wie vor allem Otto Kimminich in seinem Beitrag „A 'Federal' Right of Self-Determination?“ darstellt.

Die Hervorhebung der Vorteile eines Bundesstaates führt aber zu einem Kernproblem des modernen Selbstbestimmungsrechts der Völker: dem der Sezession. Zweifellos gehört es zu den kompliziertesten Fragen das Völkerrechts, in welchem Verhältnis ein (nicht umstrittenes) Sezessionsrecht zu dem nahezu geheiligten Souveränitätspostulat - hier in Form der territorialen Integrität der Staaten - steht. Folglich befassen sich in beiden Büchern eine ganze Reihe von Beiträgen mit dieser zentralen Frage. Zu nennen ist im Brölmann'schen Buch vor allem Jan Klabbers/René Lefebers (University of Amsterdam) Beitrag „Africa: Lost between Self-Determination and *Uti Possidetis*“. Solche grundsätzlichen Erwägungen unternimmt in dem zweiten Buch Jochen A. Frowein (Max-Planck-Institut für Völkerrecht), der sich unter der Überschrift „Self-Determination as a Limit to Obligations under International Law“ äußert und sich damit auch in eine gewisse Parallellität zu Michael Bothe (Universität Frankfurt/M.) begibt, der in dem anderen Buch die auch von Frowein angesprochene Legitimität der Gewaltausübung zur Durchsetzung des Selbstbestimmungsrechts der Völker anspricht. Betrachtet man die gerade in diesen beiden Artikeln anschaulich dargestellten völkerrechtlichen Rahmenbedingungen für die Realisierung des Selbstbestimmungsrechts, so wird einmal mehr die Notwendigkeit konstruktiver Lösungsvorschläge für die fast einen Gordischen Knoten darstellende Widersprüchlichkeit im Normengeflecht des gegenwärtigen Völkerrechts offenkundig. Auch hier bieten beide Bücher Vorstellungen; am überzeugendsten scheinen die von Ashjorn Eide (Universität Oslo) in *Tomaschats* Buch angestellten Überlegungen zur Vermeidung von Sezessionen zu sein, die letztlich auf die Stärkung von Demokratie und Nichtdiskriminierung hinauslaufen.

Beide Bücher bieten viele Denkansätze, aber keine Patentlösungen an. Das von *Tomaschat* editierte Buch wirkt jedoch überschaubarer; wohl deshalb, weil es sich auf das Selbstbestimmungsrecht der Völker beschränkt und die Minderheitenprobleme grundsätzlich außen vor läßt. Weil letztere bei Brölmann eine fast dominierende Rolle einnehmen, wirkt es verschiedentlich überladen. Allerdings ermöglicht die gute Gliederung und die ausgezeichnete Zusammenfassung von Hurst Hannum (Tufts University) ein schnelles Zurechtfinden. Angesichts der brennenden Aktualität dürfen beide Bücher in keiner völkerrechtlichen Bibliothek fehlen.

# Felix Ermacora/Manfred Nowak/Hannes Tretter (Eds.), International Human Rights, Documents and Introductory Notes,

Law Books in Europe, Vienna 1993, 343 Seiten, DM 91,50

Hans-Joachim Heintze\*

Die Reihe „Law Books in Europe“ geht auf eine Initiative von neun bekannten europäischen Verlagen, die sich auf rechtswissenschaftliche Literatur spezialisiert haben - darunter die deutschsprachigen Firmen Beck in München, Stämpfli in Bern und Manz in Wien -, zurück. Sie wollen im Rahmen dieses Verbunds Juristen, Wissenschaftler und Bibliotheken einen schnellen und vorteilhaften Zugriff auf die wichtigste Fachliteratur ermöglichen. Angesichts des Zusammenwachsens des europäischen Rechtsraumes ist diese Initiative sicher zu begrüßen; allerdings scheint sie den enormen Preisauftrieb für Fachliteratur auch nicht stoppen zu können. Das zeigt das vorliegende Buch anschaulich; sein Preis von über 90 Mark - und das für einen Dokumentenband - kann nicht als besonders günstig bezeichnet werden. Dafür bekommt man allerdings eine interessant aufbereitete und kommentierte umfangreiche Zusammenstellung von menschenrechtlichen Dokumenten, die teilweise nicht leicht zu finden sind. Obwohl das Buch dem ersten Eindruck nach recht schwächling wirkt, täuscht dieser. Es umfaßt immerhin fast 350 Seiten und wurde offenkundig auf besonders dünnem Papier gedruckt. Dieser Umstand und die gute Bindequalität im Hardcover müssen neben der englischen Sprache der Dokumente (es handelt sich also um die „Originale“) als die großen Vorteile des Bandes angesehen werden. Er kann also ständig mitgeführt werden, braucht wenig Raum in der Aktentasche und zerfällt auch nach intensiver Benutzung nicht sofort in einzelne fliegende Blätter, wie das bei Paperbacks verschiedentlich vorkommen soll. Insofern wird es die zweite UN-Weltmenschenrechtskonferenz, aus deren Anlaß es erschien, weithin überleben.

Das erste Kapitel gibt Dokumente der Vereinten Nationen wieder, wobei zutreffend mit Auszügen aus der Charta begonnen wird, um dann mit der Friendly Relations-Deklaration fortzuführen. Es folgen die Völkermordkonvention, die eigentliche „Bill of Rights“, der Diskriminierungsschutz, der Flüchtlingsschutz, die Folterkonvention, die Solidaritätsrechte der „Dritten Generation“, die Rechte des Kindes und der Minderheitenschutz. Damit werden die UN-Aktivitäten hinreichend umfassend wiedergegeben; zu begrüßen ist insbesondere die Aufnahme der noch recht neuen Minderheitendeklaration der UN-Generalversammlung, die erst am 18. Dezember 1992 von der UN-Generalversammlung verabschiedet wurde. Die einzelnen Dokumente werden jeweils kurz eingeleitet, und auch ein kurzes Literaturverzeichnis fehlt nicht. Daß man Angaben hinsichtlich der Anzahl der Teilnehmerstaaten der einzelnen Verträge aufgenommen hat (siehe auch den detaillierten Annex S. 329-343), erscheint sinnvoll. Obwohl sich diese Ziffer angesichts der vielen Neustaaten, die in der letzten Zeit entstanden sind, vielfach ändern

mag, so kann daraus jedoch der Zeitpunkt des Inkrafttretens und die Akzeptanz dieser Vereinbarungen durch die Staatenpraxis gut ersehen werden.

Breiten Raum (fast 90 Seiten) nehmen auch die Dokumente der KSZE ein, die das zweite Kapitel bilden und fast nur aus Auszügen bestehen. Sie reichen von der Helsinki-Schlussakte 1975 bis zu dem Helsinki-Dokument 1992 „The Challenges of Change“. Die Zusammenstellung ist sehr gelungen, da man oftmals Schwierigkeiten hat, die Dokumente aufzufinden. Wegen ihres politischen Charakters erscheinen sie nicht in den Gesetzesblättern und Bulletins von Regierungen und werden leider nicht so sorgfältig registriert wie dies bei Rechtsakten der Fall ist; insofern ist der vorliegende Band sehr nützlich. Dasselbe trifft auch auf die folgenden Kapitel zu. Das dritte befaßt sich mit dem Europarat, wobei zu Recht die EMRK samt der Protokolle 4, 6, 7, 9 und 10 im Mittelpunkt stehen. Weitere Punkte befassen sich mit den sozialen Rechten, dem Datenschutz und der Antifolterkonvention. Die Autoren widerstanden der Versuchung, die gerade von Österreich vorangetriebenen bisherigen Versuche des Europarates zur Schaffung eines Minderheitendokuments - vor allem die Empfehlung 1211 - zu dokumentieren. Dies ist zu begrüßen, da der letztjährige Wiener Gipfel dieser Staatengemeinschaft nunmehr eine neue Richtung eingeschlagen hat, die hoffentlich recht bald zu einem Ergebnis führen wird, so daß wir in der nächsten Auflage dann vielleicht ein Protokoll zur EMRK betreffend die Angehörigen nationaler Minderheiten finden werden. Das kurze vierte Kapitel gibt menschenrechtliche Akte der EU wieder, wobei der Vertrag vom 7. Februar 1992, die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie soziale Rechte im Mittelpunkt stehen. Das letzte Kapitel stellt dann außereuropäische Menschenrechtsschutzsysteme vor. Neben den weithin bekannten afrikanischen Verträgen zu den Flüchtlingen und den Rechten von Menschen und Völkern erscheint natürlich auch die Amerikanische Konvention samt der Zusatzprotokolle zu den Sozialrechten und zur Abschaffung der Todesstrafe. Erfreulich ist, daß mit der Cairo Declaration on Human Rights in Islam von 1990 auch diese Region berücksichtigt wird.

Das Buch, das insgesamt einen soliden und überzeugenden Eindruck macht, überrascht allerdings mit einigen Druckfehlern, die schon im Inhaltsverzeichnis beginnen. Sie sollten in einer wünschenswerten zukünftigen Auflage ausgemerzt werden.

\* Dozent Dr. Hans-Joachim Heintze ist Wiss. Mitarbeiter am IFHW, Bochum.

# Norman Paech/Gerhard Stuby, *Machtpolitik und Völkerrecht in den internationalen Beziehungen*,

Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 1994, 878 Seiten, 148,- DM

Manfred Mohr\*

Mit diesem Buch haben Paech und Stuby ein ebenso umfangreiches wie anspruchsvolles Werk vorgelegt. Laut Vorwort beabsichtigt es ein „Aufbrechen“ des „euro-antlantischen Blickwinkels“ zugunsten der Dritten Welt sowie „Jastende Neuorientierungen“ nach dem Fall der Berliner Mauer (S. XIX). Die Zielstellung besteht in der Abhandlung von Stellung und Funktion des Völkerrechts in den internationalen Beziehungen, die - vielleicht etwas verengend - unter dem Titelbegriff der „Machtpolitik“ subsumiert werden. Es geht um die Erfassung geschichts- und sozialwissenschaftlicher Aspekte; insoweit soll den vorhandenen kein „weiteres Völkerrechtslehrbuch“ hinzugefügt werden (S. 1; S. 5).

Dieser dezidiert nicht nur juristische Ansatz ist gerade heute und gerade für das Völkerrecht von großer Wichtigkeit. Er hilft, Brücken zu bauen, die Mißverständnisse ausräumen können, wie sie etwa zwischen der „konservativen“ (Völker-)Rechtswissenschaft und der „pazifistischen“ Friedens- und Konfliktforschung bestehen. Das erfordert allerdings, die positive Rolle des Völker-/Rechts, seine Vorzüge herauszustellen (Ansätze hierfür z. B. auf S. 413), die in seiner neutralisierenden und gleichheitsfindenden Wirkung wurzeln. Insoweit sollte man aber die soziale Funktion des Völkerrechts nicht auf die Sicherung ökonomischer „Herrschafts- und Ausbeutungsverhältnisse“ (S. 7) verkürzen oder die „parteiliche“ Auslegung und Anwendung von Völkerrechtsnormen (S. 6) überbetonen.

Im Einklang mit ihrer Zielstellung gliedert sich die Schrift in zwei Teile: Teil A behandelt die „Epochen des Völkerrechts“, Teil B die „Hauptelemente der modernen Völkerrechtsordnung“. Dieser Aufbau und die angestrebten Verknüpfungen (S. 6 f.) führen notgedrungen zu Wiederholungen, einschließlich einer ebenfalls „historisch“ angelegten Darstellung in Teil B. Auch innerhalb dieses Teiles gibt es etliche Überschneidungen, so zwischen den ersten beiden Kapiteln („Die Akteure des internationalen Systems: Die Staaten“; „Der rechtliche Rahmen der internationalen Gemeinschaft: Das Völkerrecht“) und der nachfolgenden Abhandlung einzelner Völkerrechtsbereiche.

Der (eigentliche) „geschichtliche“ Teil A trägt auf relativ dichte und instruktive Weise viel Stoff zusammen; er eröffnet interessante „machtpolitische Zusammenhänge“ (u.a. zur „Frühzeit“, I und II. Kapitel, oder zur Völkerrechtswissenschaft während der Zeit des Nationalsozialismus, S. 176-192). Bereits hier(an) wird deutlich, daß die Arbeit eben doch Charakterzüge eines Völkerrechtsstandardwerkes trägt und sich demzufolge an anderen derartigen Werken messen lassen muß (etwa dem in seiner Dichte kaum erreichten „Studienbuch“ „Völkerrecht“ von K. Ipsen, 3. Auflage, München 1990). Meines Wissens ein- und erstmalig ist die von den Autoren unternommene umfassende „Rückschau“ auf die sozialistische Völkerrechtstheorie. Obschon ihrer „territorialen Basis“ beraubt, beschneigen Paech/Stuby ihr einen fortwirkenden Einfluß, z.B. in Gestalt der Tunkinschen Auffassung von Völkerrecht der friedlichen Koexistenz und Kooperation „mit allgemein-demokratischem Charakter“ (S. 154 u.a.). Jener etikettierende Zusatz war allerdings im Kern der Verlegenheit geschuldet, den „Klassencharakter“ eines Rechtssystems zu erklären, an dem sowohl sozialistische als auch kapitalistische Staaten teilhaben.

Der Golf-Krieg gegen den Irak signalisierte das endgültige Ende der Bipolarität in der Entwicklung der internationalen Beziehungen nach 1945 (S. 257 f.). Diese Feststellung würde noch an Überzeugungskraft gewinnen, wenn man diesen Krieg nicht als UN-Aktion gemäß Art. 42 UN-Charta (so auf S. 459 ff.), sondern als Mi-

litäktion der um die USA gescharten „Alliierten“ begreifen würde. Zuzustimmen ist den Autoren in der Beobachtung, daß in vielen neuen Weltordnungsentwürfen („...“) *Machtzentren, Kriegsszenarien vom Typ Golf oder Libanon, Interventionsmodelle und Gewaltmonopole eine größere Rolle (spielen) als soziale und ökonomische Entwicklungsstrategien gegen den rapiden Verfall der Existenzgrundlagen in den Ländern der Dritten Welt*“ (S. 261). In der vom Nord-Süd-Gegensatz bestimmten künftigen Globalordnung sind die Aussichten für die „rule of law“ schlecht (S. 258); es mangelt ihr an Machtbalance und Gleichberechtigung.

Der Leser dieser Zeitschrift wird in Teil 3 des Buches eine gebietsweise Darstellung des humanitären Völkerrechts vermissen. Gerade dieser Rechtsbereich ist geeignet, ein Verständnis für die „humanisierende“ Funktion des Völkerrechts (S. 7 u.a.) und deren Grenzen zu vermitteln. An verschiedenen Stellen des Buches findet das humanitäre Völkerrecht, das allerdings nicht nur eine „euphemistische“ Bezeichnung für „Kriegsvölkerrecht“ darstellt (so auf S. 482), durchaus Erwähnung. Dies geschieht beispielsweise im Zusammenhang mit der Kernwaffenproblematik, die mehrfach, leider aber nicht immer auf dem letzten Stand abgehandelt wird. Letzteres trifft gelegentlich auch auf andere thematische Darstellungen der Arbeit zu, deren Vorwort vom Juni 1993 datiert. So endet die konkrete Darstellung der Beschäftigung der UN-Völkerrechtskommission (ILC) mit dem Projekt eines Kodex internationaler Verbrechen lange vor der 1991 in erster Lesung erfolgten Annahme eines Entwurfes (vgl. S. 204). Bedauerlich ist auch, daß die Resolutionspraxis des UN-Sicherheitsrates zu Jugoslawien, die in der zweiten Hälfte des Jahres 1991 einsetzt, nicht mehr in die Analyse (der UN-Friedenssicherung) einbezogen wird. Gewisse Defizite hinsichtlich der Aktualität der Darstellung waren vielleicht aufgrund des großen Stoff- und Themenumfanges einfach nicht vermeidbar gewesen.

Lobenswert ist die am Ende des I. Kapitels von Teil B vorgenommene Abhandlung des Themas der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit der Staaten, einschließlich der Reparationsfrage nach dem II. Weltkrieg (S. 331 ff.). Etwas überrascht hat dabei die relativ zurückhaltende Behandlung des Grundsatzes der Differenzierung zwischen internationalen Verbrechen und sonstigen Völkerrechtsverletzungen (z.B. S. 333 f.). Die Anerkennung dieses Grundsatzes ist durchaus nicht (mehr) so zweifelhaft und bringt auf merkwürdige Weise die neue Völkerrechtsqualität zum Ausdruck. Hier wie z.B. auch bei der Erörterung des Verhältnisses von Völkerrecht und innerstaatlichem Recht (S. 413 ff.) hätte man sich eine deutlichere Verzahnung mit der von den Autoren selbst verfolgten konzeptionellen Linie gewünscht, die Funktionalität und Effektivität des Völkerrechts herausstellt.

Das umfangreichste Kapitel im zweiten Teil ist dem internationalen Menschenrechtsschutz gewidmet (S. 493-574). Zutreffend haben Paech/Stuby als eine der (erneut) kontroversen Fragen die nach der Universalität der Menschenrechte hervor (S. 494 ff.). Versuche ihrer Unterminierung konnten auf der Weltmenschenrechtskonferenz in Wien vorerst abgewehrt werden. An Aktualität und Brisanz ebenfalls gewonnen hat die Thematik der sozial-ökonomischen Menschenrechte. Die Autoren erinnern daran, daß - fußend auf früheren nationalen Entwicklungen - schon die Allgemeine Er-

\* Prof. Dr. Manfred Mohr, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insbesondere Völkerrecht, Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder).

klärung der Menschenrechte einen entsprechenden Katalog enthält (S. 515 f.). Gerade in jüngster Zeit kann man eine zunehmend intensivere Beschäftigung mit jenen Menschenrechten verzeichnen, wobei prozedurale Aspekte (etwa die eines Individualbeschwerdeverfahrens) eine besondere Rolle spielen.

Differenzierend und eher zurückhaltend gehen die Autoren auf den Fragenkomplex Selbstbestimmungsrecht/Minderheitenschutz/Recht auf Sezession ein (S. 534 ff.; 609 f. u.a.). So sei beim Selbstbestimmungsrecht „*offen und schwierig zu bestimmen*“, was „*(...) über die Erlangung der politischen Unabhängigkeit im Dekolonialisierungsprozeß bleibt (...)*“ (S. 535). Interessant und weitgehend überzeugend ist die Kennzeichnung von Menschenrechten der „*dritten Generation*“ wie dem Recht auf Entwicklung als „*Voraussetzungs-*“ (Rahmen-)Rechte oder als „*kollektive Verfahrensrechte*“ (S. 545 ff.). Hiervon muß man dann jedoch das Selbstbestimmungsrecht wieder ausnehmen, dem - trotz der von den Autoren geäußerten Bedenken - eine eigene Substanz und auch gewisse Höherrangigkeit zukommt.

Das V. Kapitel (S. 575 ff.) bietet eine gelungene, konzentrierte Abhandlung des Themas der Dekolonisation. Sein letzter Abschnitt zur Ressourcen-Souveränität und zur Nationalisierung (S. 619 ff.) leitet bereits zu den letzten beiden, Wirtschaftsfragen gewidmeten Kapiteln über. Einen zentralen Punkt bildet hier die Auseinandersetzung mit neuartigen globalen Ordnungskonzepten - der „*Neuen Internationalen Wirtschaftsordnung*“ (NIWO), der „*Neuen Internationalen Informationsordnung*“ sowie dem „*Common Heritage of Mankind*“-Konzept (S. 674 ff., 700 ff. bzw. 714 ff.). Zu Recht verweisen Paech/Stuby auf „*äußerste Schwierigkeiten der Realisation*“ solcher Konzepte. „*(...) wenn sie allein auf die juristische Revision gewachsener ökonomischer und politischer Machtstrukturen vertrauen*“ (S. 712). Beim drittgenannten Konzept fürchten sie gar eine Pervertierung dergestalt, daß nunmehr die Dritte Welt zum „*gemeinsamen Erbe der Menschheit*“ wird, die beliebig ausbeutbar ist (S. 776); hier

zeige sich auch die Gefahr, daß das Völkerrecht den Realitäten und Machtinteressen zu sehr voraussetzt (S. 262).

Machtgleichgewicht, heißt es im Schlußteil (unter „*Ausblick: Die Zukunft des Völkerrechts*“), sei der zentrale Grund für den stockenden Völkerrechtsentwicklungsprozeß (S. 778). Deshalb stellt sich für den Rezensenten die Frage, wie man auch ohne weitgespannte neue Konzepte (von „*Ordnungen*“, „*Drittgenerationsrechten*“ u.ä.) völkerrechtspolitischen Fortschritt erreichen kann - sozial-ökonomische Menschenrechte auch ohne Anerkennung eines Rechts auf Entwicklung, Abrüstung auch ohne ein Recht auf Frieden ... Die Forderung der Autoren nach „*Demokratisierung*“ völkerrechtlicher Strukturen und Inhalte (etwa S. 783) schießt eigentlich schon wieder über das Ziel hinaus; sie impliziert eine gewisse Weltstaatsorientierung. Paech/Stuby machen dagegen selbst deutlich, daß es ausreichend wäre, vernünftige, gleichberechtigte Kooperationsverhältnisse auf der Basis souveräner Gleichheit herzustellen. Doch davon ist man gegenwärtig noch weit entfernt, geht es um die Sicherung des bereits Erreichten.

Die Arbeit wird durch ein umfangreiches Literaturverzeichnis (S. 787-843) abgerundet. Einer größeren Verbreitung dienlich ist die Übersetzung fremdsprachiger Zitate. Kritisch anzumerken ist die Tatsache, daß mitunter inhaltliche Darstellungen (z.B. der bundesdeutschen Ratifikation des ZP I) oder aber Seitenverweise offensichtlich erfolgten Nach- und Einschüben nicht angepaßt wurden. Etlliche Schreibfehler hätten durch gründlichere Korrektur vermieden werden können (z.B. „*vier Genfer Konventionen über den Schutz von Kriegsgefangenen*“ [richtig: -opfern] oder aber „*Partsch, Karl Jürgen*“ [richtig: -Josef] auf S. 823). Die angebrachte Kritik schmälert nicht die von Norman Paech und Gerhard Stuby erbrachte Gesamtleistung: Sie haben ein Werk vorgelegt, das in einer sehr ansprechenden Weise Verständnis für das Völkerrecht weckt und vertieft. Es ist für Völkerrechtsexperten und Nicht-Völkerrechtler gleichermaßen lesenswert.

# Humanitäres Völkerrecht - Informationsschriften (HuV-I) abonnieren

Ich abonniere die HuV-I ab .....

zum Jahrespreis von 40,- DM (inkl. MwSt.) zuzüglich Porto und Versandkosten  
(zuzüglich MwSt. 7%)

Name, Vorname

Straße

PLZ, Ort

Datum, 1. Unterschrift

Datum, 2. Unterschrift

Diese Bestellung kann ich innerhalb von 10 Tagen beim Deutschen Roten Kreuz e.V., Friedrich-Ebert-Allee 71, 53113 Bonn, oder beim IFHV, Ruhr-Universität Bochum, Postfach 10 21 48, 44780 Bochum widerrufen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn dem Deutschen Roten Kreuz oder dem IFHV nicht bis sechs Wochen vor Ende des Bezugszeitraums eine schriftliche Kündigung zugeht.

Bitte schicken Sie dieses Bestellformular an:

Deutsches Rotes Kreuz e.V.  
Friedrich-Ebert-Allee 71

oder

Institut für Friedenssicherungsrecht und  
Humanitäres Völkerrecht (IFHV)  
Ruhr-Universität Bochum  
Postfach 10 21 48

53113 Bonn

44780 Bochum

**Bochumer Schriften  
zur Friedenssicherung und zum  
Humanitären Völkerrecht**

**Band 26**

**Wolfgang Voit (Hrsg.)**

**Völkerrechtliche Beiträge der Tagungen der Justitiare und Konventionsbeauftragten des Deutschen Roten Kreuzes 1957-1989**

UVB Universitätsverlag Dr. N. Brockmeyer, Bochum 1994 (im Druck).

Der Band faßt Referate zusammen, die in den Jahren 1957 bis 1989 auf den Tagungen der Justitiare und Konventionsbeauftragten des Deutschen Roten Kreuzes gehalten und seinerzeit in der „Schriftenreihe Recht“ des DRK abgedruckt worden sind. Da diese umfangreiche Schriftenreihe heute nicht mehr allgemein zur Verfügung steht, werden Beiträge, die besonderes Interesse verdienen, in dieser handlichen Form noch einmal angeboten.

Die zeitliche Ordnung der Referate ergibt zugleich ein Bild von der Entwicklung der Arbeit der Rotkreuzjuristen auf dem Gebiet des humanitären Völkerrechts und seiner Verbreitung, von ihrem Bemühen, sich - fast durchweg neben ihrer anders gearteten Berufsarbeit - damit näher vertraut zu machen, auch mit Hilfe von Völkerrechtlern und Praktikern des Völkerrechts. Der DRK-Rechtsausschuß, der die Tagungen inhaltlich gestaltet, hat stets versucht, aktuelle Information mit der Vermittlung von Grundlagen zu verbinden, und den zahlreichen Referenten aus allen Sparten ist es zu danken, daß die Rotkreuzjuristen daraus immer wieder Nutzen für ihre Arbeit haben ziehen können.

**Institut für Friedenssicherungsrecht  
und Humanitäres Völkerrecht  
der  
Ruhr-Universität Bochum**